Der Wechsel des Interessenten im Rechte der Schadensversicherung

❖

Inaugural-Dissertation

der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

Freiburg i. Br.

zur Erlangung des Doktors der Rechte

eingereicht von

Fritz Cahn

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

❖

1914

Mannheim / J. Bensheimer / Leipzig

Referent:

Professor Dr. Heinrich Hoeniger.

Meinen lieben Eltern
zur silbernen Hochzeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0035

Vorwort.

Angeregt wurde die vorliegende Arbeit durch Herrn Prof. Dr. H. Hoeniger in Freiburg i. B. Als im Jahre 1912 die Arbeit begonnen wurde, war das Thema des § 69 VVG. noch nirgends eingehend behandelt worden. Kurz vor Abschluß der Abhandlung erschien die Schrift von Vorwerk, die zwar den gleichen Stoff behandelt, ihn aber von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, als es hier geschehen ist. An den wichtigeren Punkten wurde zu Vorwerks Ansichten Stellung genommen. Die nunmehr, nach Abschluß der Arbeit, erschienene Dissertation von Körner: Rechtliche Stellung des Erwerbers bei Veräußerung der versicherten Sache, konnte dagegen nicht mehr berücksichtigt werden.

Es sei gestattet, Herrn Prof. Dr. H. Hoeniger in Freiburg i. B., welcher dem Verfasser stets hilfreich zur Seite stand, an dieser Stelle den ergebensten Dank auszusprechen.

Mannheim, Ende Oktober 1913.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: § 1. Das Problem 15

1. Abschnitt: Der Wechsel des Interessenten.

1. Kapitel: Die Voraussetzungen des Wechsels des Interessenten.

§ 2. Der Gefahrträger als Interessent 21

I. Das Interesse.
II. Die Gefahr.

§ 3. Eigentumsübergang oder Interesseübergang? . . . 30

I. Gegenstand der Versicherung ist das Interesse.
II. Der Interesseübergang ist der entscheidende Moment in § 69 VVG.
III. Begrenzung des § 69 VVG.
IV. Erweiterung des § 69 VVG. auf die Versicherung unkörperlicher Gegenstände und die Versicherung allgemeiner Vermögensgefahren.

2. Kapitel: Der Wechsel des Interessenten bei der Sachversicherung.

§ 4. Die Uebereignung der versicherten Sache 40

I. Die gewöhnliche Uebereignung.
II. Die Uebereignung mittels Traditionssurrogaten.
III. Die Eigentumserlangung nach § 926 BGB.

§ 5. Teilveräußerung; Versicherung von Quantitäten und Inbegriffen 46

I. Teilveräußerung.
II. Versicherung von Bestandteilen.
III. Versicherung von Quantitäten.
IV. Versicherung von Inbegriffen.
V. Unterscheidung zwischen Quantitäts- und Inbegriffsversicherung.

§ 6. Verschiedene Arten des Miteigentums 55

I. Auszuscheidende Fälle.
II. Entstehung von Miteigentum in der Betrachtung des § 69 VVG.

§ 7. Bedingte und nichtige Veräußerung; Rückübereignungen 60

I. Aufschiebende Bedingung.
II. Auflösende Bedingung.
III. Nichtige und anfechtbare Veräußerung.
IV. Genehmigung und Bestätigung.
V. Rückübereignungen.

Seite

§ 8. Fiduziarische Veräußerung 67

A. Unechte Treuhandgeschäfte: die Sicherungsübereignung.

I. Die Sicherungsübereignung ist Veräußerung im Sinne des § 69 VVG.

II. Versicherung durch den Schuldner.

III. Die Realisierung des Sicherungsrechts.

IV. Das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner.

B. Echte Treuhandgeschäfte.

§ 9. Gutgläubiger Erwerb vom Nichteigentümer und Vindikation der vom Nichteigentümer versicherten Sache 72

I. Versicherung durch den Gutgläubigen.

II. Erwerb der versicherten Sache nach § 932 oder § 892 BGB.

III. Vindikation der vom Nichteigentümer versicherten Sache.

§ 10. Veräußerung beim Kommissions- und Trödelvertrag und Versicherung für fremde Rechnung . . 77

I. Das Kommissionsgeschäft.

II. Der Trödelvertrag.

III. Die Versicherung für fremde Rechnung.

§ 11. Rechtserwerb von Todes wegen 82

I. Die Erbfolge.

II. Die Rechtsnachfolge in ein Fideikommiß.

III. Die bäuerliche Gutsüberlassung.

IV. Der Vermächtniserwerb.

3. Kapitel: Der Wechsel des Interessenten bei der Versicherung unkörperlicher Gegenstände.

§ 12. Der Wechsel des Interessenten bei der Versicherung einzelner Rechte 84

I. Gewöhnliche Veräußerung eines versicherten Rechts.

II. Fiduziarische Veräußerung eines versicherten Rechts.

§ 13. Der Wechsel des Interessenten bei der Versicherung von allgemeinen Vermögensgefahren . . . 87

2. Abschnitt: Die Rechtsfolgen des Wechsels des Interessenten.

§ 14. Der Eintritt in das Versicherungsverhältnis . . 91

I. Begriff des Eintritts.

II. Die Bedeutung der zwingenden Natur der §§ 69 ff. VVG.

III. Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 69 ff. VVG.

IV. Insbesondere die Seeversicherung.

§ 15. Das Recht auf die Entschädigungssumme 98

I. Das Interesse des Erwerbers ist für die Festsetzung der Entschädigungssumme maßgebend.

II. Veräußerung bei der Versicherung entgehenden Gewinns.

§ 16. Die Prämienpflicht 102

I. § 35 VVG. bei der Veräußerung des versicherten Gegenstandes.

Seite

II. Die Uebermittelung der Prämie bei der Veräußerung des versicherten Gegenstandes (§§ 36 und 37 VVG.).
III. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie bei der Veräußerung des versicherten Gegenstandes (§§ 38 und 39 VVG.).
IV. Das Recht des Versicherers nach § 41 VVG. bei der Veräußerung des versicherten Gegenstandes.

§ 17. Gefahränderung und Gefahrwegfall infolge des Interessentenwechsels 105
I. Die Gefahrerhöhung.
II. Die Verringerung der Gefahr.
III. Der Gefahrwegfall.

§ 18. Ueber- und Unterversicherung 109
I. Die Ueber- insbesondere die Doppelversicherung.
II. Die Unterversicherung.

§ 19. Einzelne Vorschriften des VVG. und des VAG. in ihrer Anwendung beim Wechsel des Interessenten 111
A. Die Versicherung für vergangene Zeit beim Wechsel des Interessenten.
B. Besonderheiten der gewöhnlichen Versicherung beim Wechsel des Interessenten.
I. Die Ausnahmevorschrift des § 61 VVG.
II. Der Verlust der Rechte aus der Versicherung nach den §§ 6, 16 und 17 VVG.
III. Die Inhaberpolize (§ 4 VVG.).
IV. Die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs (§ 12 VVG.).
C. Besonderheiten der gewöhnlichen Versicherung beim Wechsel des Interessenten.

Schluß: § 20. Die praktische Verwendungsmöglichkeit der §§ 69 ff. VVG. 122
I. Die Beschränkung durch die allgemeinen Bedingungen der Versicherungsgesellschaften.
II. Die Beschränkung durch die Bedeutung der Mengen- und Inbegriffsversicherung.
III. Das Ergebnis: Das praktische Verwendungsgebiet der §§ 69 ff. VVG.

Literatur.

I. Kommentare und Lehrbücher zum Bürgerlichen und Handelsgesetzbuch.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Reiches und Preußens. Bd. I—III, 3. u. 4. Aufl. Bd. VI (Kohler, Urheber-, Patent-, Zeichenrecht; Versicherungsrecht und Rechtsverfolgung).

Düringer und Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Aufl.

Goldmann und Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt, 1. u. 2. Aufl.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl.

Neumann, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Handausgabe, für Studium und Praxis bearbeitet, 6. Aufl.

Oertmann, Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. u. 4. Aufl.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, 2. Aufl.

Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch (erläutert in Verbindung mit anderen), 3. Aufl.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen, für das Studium und die Praxis.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von Reichsgerichtsräten.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, 2. Aufl.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 9. Aufl.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. u. 8. Aufl.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, bearbeitet von Kipp, 9. Aufl.

II. Monographien aus dem Gebiete des bürgerlichen und Handelsrechts.

Bruns, Besitzerwerb durch Interessenvertreter.

Fischbach, Treuhänder und Treuhandgeschäfte.

Hacker, Technik des Buchforderungs-Eskomptes.

Hellwig, Verträge auf Leistungen an Dritte.

Hoeniger, Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, 2. Aufl.

Ihering, Beiträge zur Lehre vom Besitze.

Kahn, Gefahrübergang beim Kauf mit Eigentumsvorbehalt (Recht 03 546 ff.).

Kisch, Die Wirkungen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß 7 169 ff.).

Lotmar, Der Arbeitsvertrag.
Martinius, Die Lehre von der Gefahr beim Kaufe (ArchBürgR. 17 55).
Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung (ArchZivPrax. 10 309 ff.).
Pudor, Der Uebergang der Gefahr beim Verkaufe mit Eigentumsvorbehalt (JW. 05 566 ff.).
Reichel, Die Schuldmitübernahme (Kumulative Schuldübernahme).
Romeick, Zur Technik des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Die abgeleitete Schuld.
Rönnberg, Wem hat der Mieter im Falle des § 571 BGB. zu kündigen? (ArchBürgR. 17 18 ff.).
Titze, Die Unmöglichkeit der Leistung nach bürgerlichem Recht.
Zimmermann, Die Rechtswirkungen der Veräußerung und der Belastung des vermieteten Grundstücks auf das Mietverhältnis nach deutschem Rechte.

III. Kommentare zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

Hager und Behrend, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, 2. Aufl.
Josef, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.
Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Gerhard, Hagen, v. Knebel, Doeberitz, Broecker und Manes (zitiert: Komm. z. VVG.).
Schneider, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.
Zehnter, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

IV. Allgemeine Literatur über Versicherungsrecht.

Ehrenberg, Versicherungsrecht I (zitiert: Ehrenberg).
Ehrenberg, Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (ZVersWiss. 3 315 ff.).
J. Gierke, Der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag (HoldheimsMSchr. 12).
Hecker, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. Erste Abteilung: Der Schadensversicherungsvertrag (zitiert: Hecker).
Manes, Versicherungswesen.

V. Monographien aus dem Versicherungsrecht.

Burchard, Der Einfluß der Veräußerung einer versicherten Sache auf das bestehende Versicherungsverhältnis (LZ. 11 329 ff.).
Domizlaff, Finden die §§ 69—73 VVG. über die Veräußerung der versicherten Sache nur auf die Eigentumsveräußerung Anwendung oder sind sie auch mittels ausdehnender Auslegung bei ähnlich liegenden Veräußerungen anzuwenden? (Wirtschaft und Recht der Versicherung 13 135 ff.).
Georgii, Die Haftpflichtversicherung im Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Tübinger Dissertation 1903/4).
J. Gierke, Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache (zitiert: Gierke).
J. Gierke, Vertragsfreiheit bei Versicherungsverträgen (Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages 2 57 ff.).

Giese, Die Ansprüche des Verkäufers aus dem Versicherungs- und Kaufvertrage nach dem Uebergang der Gefahr auf den Käufer (Berliner Dissertation 1898).
Hallbauer, Sicherungsübereignung und Feuerversicherung (Recht 09 688 ff.).
Josef, Der Brandfall zwischen Auflassung, Uebergabe und Eigentumseintragung (ZVersWiss. 09 244 ff.).
Josef, Zum Begriff der Veräußerung der versicherten Sache (LZ. 11 372 ff.).
Josef, Die Einwirkung des ehelichen Güterrechts auf die Feuerversicherung (Wirtschaft und Recht der Versicherung 12 177 ff.).
Kisch, Die Veräußerung der versicherten Sache (Recht 13 7 ff.).
Manes, Die Haftpflichtversicherung.
Rakely, Der Zeitpunkt des Eintritts des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis. Ein Beitrag zur Lehre des § 69 VVG. in Mitteil. d. öffent. Feuer-Vers.-A. 13 146 ff.
Struckmann, Ueber Hagelversicherung (Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft 2 270).
Vorwerk, Die Rechtsnachfolge in das versicherte Interesse, insbesondere die Veräußerung der versicherten Sache (zitiert: Vorwerk).

VI. Literatur über das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Manes-Hagen, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, 2. Aufl.
Müller-Meiningen und Prager, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.
Rehm, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, 3. Aufl.
Rehm, Der Ueberschußanspruch bei Veräußerung der versicherten Sache (ZVersWiss. 10 483 ff.).
Zehnter, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

VII. Gesetzesmaterialien.

Protokolle der Hamburger Seerechtskonferenz (zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch).
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (E. I.).
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Begründung zum Entwurf des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

VIII. Verschiedenes.

Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 8. bis 10. Aufl.
Gradenwitz, Wortverzeichnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Sammlung der Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten.
Weißler, Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit, 12. Aufl.

Einleitung.

§ 1. Das Problem.

Unter den Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung behandelt das VVG. an zweiter Stelle die Veräußerung der versicherten Sache. Hätte das Gesetz diese Materie nicht speziell geregelt, so würde nach allgemeinen Grundsätzen das Versicherungsverhältnis mit der Veräußerung der versicherten Sache regelmäßig endigen; denn das Interesse des Versicherungsnehmers hört in den meisten Fällen mit der Veräußerung auf, und ein Vertragsverhältnis zwischen Erwerber und Versicherer besteht nicht (vgl. Begr. S. 78). Nach § 69 VVG. tritt aber mit der Veräußerung der versicherten Sache der Erwerber an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Vorschrift bezieht sich auf die Veräußerung einer versicherten „Sache". Sache ist jeder körperliche Gegenstand (§ 90 BGB.). Es soll in dieser Abhandlung gezeigt werden, daß es *juristisch* möglich ist, die §§ 69 ff. VVG. über den Begriff der Sache hinaus in weitem Umfange auszudehnen, daß aber die *praktische* Anwendbarkeit der genannten Bestimmungen sehr eng begrenzt ist. Der Gesetzgeber dachte bei der Formulierung der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache, wie schon die Anlehnung an § 571 I BGB. zeigt (vgl. Begr. S. 79), in erster Linie an die Feuerversicherung von Immobilien. Die Immobiliarfeuerversicherung ist auch, wie in den nachfolgenden Ausführungen zum Ausdruck gelangen wird, neben der Transportversicherung, das Hauptanwendungsgebiet der §§ 69 ff. VVG. Bei den übrigen Versicherungsarten ist die Anwendung der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache insbesondere durch folgende Momente sehr beschränkt:

Nach den allgemeinen Bedingungen der Versicherungsgesellschaften, welche als ständige leges contractus bei dem Vertrags-

schluß mit dem einzelnen Versicherungsnehmer in der Regel nicht abgeändert werden, ist bei der Mobiliarversicherung die Ersatzpflicht des Versicherers meist nur dann gegeben, wenn der Versicherungsfall innerhalb einer bestimmten Räumlichkeit eintritt (das Nähere vgl. § 20 der Abhandlung). Kommt die versicherte Sache aus dieser sog. Versicherungsräumlichkeit heraus, so erlischt die Versicherung. Da bei der Veräußerung von beweglichen Sachen ein lokaler Wechsel regelmäßig ist, so endigt alsdann gemäß diesen Vertragsbestimmungen die Versicherung (sog. Ristorno der Versicherung § 68 VVG.); die §§ 69 ff. kommen nicht zur Anwendung.

Eine weitere Beschränkung der praktischen Verwendbarkeit der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache liegt in dem Umstande, daß die Versicherung einer einzelnen Mobilie tatsächlich eine Seltenheit ist. Versichert werden in der Regel nur größere Werte; daher ist die Versicherung von Mengen und Sachgesamtheiten eine viel häufigere Erscheinung als die von einzelnen Stücken. So versichert der Inhaber eines Ladengeschäftes nicht einzelne Gegenstände, sondern den Inhalt des Ladens als G a n z e s. Er verkauft und übereignet aber die Sachen im E i n z e l n e n. In § 5 der Abhandlung soll gezeigt werden, daß bei Veräußerung von einzelnen Stücken aus einem versicherten Inbegriff die §§ 69 ff. VVG. ebenfalls nicht anzuwenden sind.

Das VVG. hat in den §§ 69—73 das Problem der Veräußerung der versicherten Sache in bewußter Abweichung von der bisherigen Praxis geregelt. Diese, die im Komm. z. VVG. in Anm. 1, 2 zu den §§ 69—73 dargestellt ist, regelte die Veräußerung der versicherten Sache auf folgende Weise:

Das ALR. (2163 II 8) und das HGB. (§ 899) kannten zwar bereits den Uebergang der Versicherung auf den Erwerber. Demgegenüber knüpften aber die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften an die Veräußerung der versicherten Sache die Wirkung, daß die Versicherung solange ruht, bis die Gesellschaft den Eigentumswechsel schriftlich genehmigt hat. Diesem für den Versicherungsnehmer sehr bedenklichen Standpunkt der Versicherungspraxis ist das VVG. nicht gefolgt. Der § 69 VVG. ist (wie bereits bemerkt) mit Bewußtsein (vgl. Begr. S. 79) dem § 571 Abs. 1 BGB. nachgebildet, kraft dessen bei Veräußerung eines an den Mieter bereits überlassenen Grundstücks seitens des Vermieters

an einen Dritten, dieser an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnisse ergebenden Rechte und Verpflichtungen eintritt. Bei der Auslegung des § 69 VVG. kann daher auf § 571 BGB. Bezug gezug genommen werden. Hier ist unter „Veräußerung" (wie auch sonst im BGB.) die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung zu verstehen. Maßgebende Tatsache ist nur der Eigentumsübergang, während das der Veräußerung zugrunde liegende Kausalgeschäft bedeutungslos ist. Diese Definition von Veräußerung im Sinne der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung ist feststehend und von der Literatur einheitlich angenommen. Vgl. Crome (BGB. I § 74, II, 3); Dernburg (BGB. I § 112, III); Endemann (BGB. I § 62 Anm. 19 und 2, I § 16 Anm. 23); Oertmann (BGB. § 571, 2); Planck (BGB. I 185); Staudinger (BGB. § 571 B. I, 1 und die dort angeführte Literatur).

Für die Erklärung des § 69 VVG. ist jedoch, obwohl die Worte „während der Dauer seines Eigentums" Veräußerung im Sinne von Eigentumsübertragung vorauszusetzen scheinen, die angeführte Begriffsbestimmung nicht ohne weiters brauchbar. Denn der Vermieter einer Sache ist unter regelmäßigen Umständen deren Eigentümer oder doch der Besitzmittler des Eigentümers. Der für den Wechsel des zur Gebrauchsüberlassung der Sache Berechtigten maßgebende Zeitpunkt ist daher, wie § 571 BGB. zutreffend bestimmt, der Eigentumsübergang. Der Versicherungsnehmer ist aber nicht notwendig Eigentümer der versicherten Sache; versichert wird ein Gegenstand von dem Interessenten, d. h. von demjenigen, welcher die „Gefahr" trägt. Der Zeitpunkt des Eigentumswechsels und der Moment, in welchem der Erwerber Träger der Gefahr wird, können zusammenfallen und werden dies auch in der Mehrzahl der Fälle tun. Entscheidend für den Wechsel des Interessenten ist aber nicht der Eigentumsübergang, sondern der Gefahrübergang. In den Fällen, in welchen diese beiden Momente nicht zusammenfallen, ist daher zu prüfen, ob der Eintritt des Erwerbers nach § 69 VVG. an den Eigentumsübergang zu knüpfen ist oder an den Uebergang der Gefahr.

Der Verkäufer übergibt die verkaufte, gegen die Gefahren der Beförderung für eigene Rechnung versicherte Sache dem Käufer, behält sich aber das Eigentum bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises vor. Nimmt man mit der herrschenden Lehre an, daß beim Eigentumsvorbehalt nach § 455 BGB. die Gefahr

gemäß § 446 BGB. bereits mit der Besitzübertragung übergeht (das Nähere s. u.), so fragt es sich, in welchem Zeitpunkte der Erwerber nach § 69 VVG. Versicherungsnehmer wird.

Hieraus erwachsen bei den verschiedenen Arten von Veräußerungen eine Reihe von Problemen, die alle ihren Ausgangspunkt nehmen von der Frage:

Ist die Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. gleichzusetzen der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung der versicherten Sache, oder bedeutet sie vielmehr den Uebergang der Gefahr vom Versicherungsnehmer auf den Erwerber?

Die Literatur hat diese Frage nicht einheitlich beantwortet: Die herrschende Meinung mit Burchard (LZ. 11 329 ff.); Lehmann (Handelsrecht § 230); den Kommentaren von Schneider (§ 69 Abs. 1) und Josef (§ 69 Anm. 3), sowie Josef in ZVersWiss. 09 244 ff. folgt dem Wortlaut des § 69. Einen vermittelnden Standpunkt nimmt der Komm. z. VVG. in Anm. 2. 1 zu den §§ 69—73 ein: Hiernach ist die — allerdings nach dem Sprachgebrauch des BGB. als gänzliche Uebertragung einer Sache oder eines Rechts definierte — Veräußerung nur dann versicherungsrechtlich beachtlich, wenn das versicherte Interesse des Veräußerers erloschen ist. Aehnlich wie in der vorliegenden Arbeit entscheiden Cosack (Handelsrecht S. 627), Domizlaff (Wirtschaft und Recht der Versicherung 13 135 ff.), Rakely (Mitteil. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten 13 146 ff.) und Vorwerk (§ 5), sowie ein Urteil des OLG. Marienwerder vom 4. Februar 1913 (wiedergegeben in den Mitteil. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten 13 264 ff.). Cosack nimmt ohne nähere Begründung an, daß der Ausdruck „Veräußerung" in § 69 VVG. ein Redaktionsfehler sei, an dessen Stelle „Gefahrübergang" zu setzen sei. Nach Domizlaff bezieht sich § 69 nicht bloß auf „den Eigentümer im engsten Sinne", sondern auf „jeden, der ein wirtschaftliches Interesse wie der Eigentümer an der Sache hat." Ebenso geht nach Vorwerk das Versicherungsverhältnis nicht notwendig mit dem „formalen" Eigentumsübergang, sondern in dem Zeitpunkte auf den Erwerber über, in dem das Versicherungsinteresse bei dem Veräußerer erloschen ist. Gierke hat sich mit der Frage mehrmals beschäftigt. Scheinbar steht die Abhandlung: „Die Versicherungsforderung bei Veräußerung der versicherten Sache" auf dem Standpunkt der herrschenden Meinung; denn zu Beginn des § 11 wird Veräußerung als die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse definiert, welche sich

ergeben, wenn eine Sache verkauft worden ist. Gleich die Anm. 5 daselbst weist aber darauf hin, daß mit dem Begriff Veräußerung der Akt bezeichnet werden soll, der zugleich Gefahr, Besitz und Eigentum überträgt (wenn diese drei Momente sich decken). Die in den einzelnen Kapiteln des zweiten Teiles der erwähnten Schrift gemachten Unterscheidungen heben scharf den Gegensatz zwischen Gefahrübergang und Eigentumsübergang hervor. Eine weitere Abhandlung Gierkes, das von ihm auf dem 27. deutschen Juristentag über Vertragsfreiheit bei Versicherungsverträgen abgegebene Gutachten, will den Uebergang der Rechte und Pflichten aus der Versicherung de lege ferenda an den Moment knüpfen, in welchem die Gefahr übergeht, und nicht an den Augenblick des Eigentumsübergangs. Aber sowohl hier als auch in seiner Schrift: Der Entwurf eines VVG. (Holdheimsche Monatsschrift XII) steht Gierke auf dem Standpunkt, daß der Entwurf des VVG. den Eigentumswechsel zum entscheidenden Moment macht, nicht den Wechsel des Interessenten.

Der soeben geschilderte status causae et controversiae zeigt, daß die Frage noch nicht geklärt ist; sie wird daher an erster Stelle zu erörtern sein.

Als Rechtsfolge knüpft § 69 VVG., analog § 571 BGB., an die „Veräußerung" den „Eintritt" des Erwerbers in die aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers. Welche Rechte und Pflichten bei den verschiedenen Arten der Veräußerung mit dem Eintritt des Erwerbers auf diesen übergehen, und in welchem Umfange dies geschieht, ist im einzelnen zu prüfen. Die Beantwortung dieser Fragen wird davon abhängen, ob man den „Eintritt" im Sinne des § 69 VVG. als originären oder als derivativen Erwerb der Rechte und Pflichten auffaßt. Im erstgenannten Sinne entscheidet im Anschlusse an die Rechtsprechung zu § 571 BGB. die herrschende Meinung der Literatur. Dagegen faßt Reichel (Schuldmitübernahme S. 125) den Eintritt in das Versicherungsverhältnis als Zession und Schuldübernahme auf; vor allem aber erblickt Vorwerk (§ 7) in dem Vorgang des § 69 VVG. einen derivativen Erwerb. Auch hier steht somit eine einheitliche Lösung noch aus.

Die bereits wiederholt erwähnte Schrift Vorwerks ist die einzige größere Monographie über das vorliegende Thema seit Inkrafttreten des VVG. Sie ist daher schon an dieser Stelle etwas eingehender zu betrachten. Vorwerk geht, wie schon

der Titel seiner Abhandlung erkennen läßt, von dem — allerdings nicht vollkommen klar ausgesprochenen — Gedanken aus, daß nicht die Sache, sondern das Interesse Gegenstand der Versicherung sei (§ 2). Daher fällt (wie bereits erwähnt) nach Vorwerk der Zeitpunkt des Eintritts in das Versicherungsverhältnis nicht notwendig mit dem Eigentumsübergang zusammen, sondern mit dem Uebergang des Interesses (§ 5). In den §§ 3—9 behandelt Vorwerk die Voraussetzungen und Wirkungen des Eintritts in das Versicherungsverhältnis. Dieser Abschnitt der Abhandlung wird später noch geprüft werden müssen, da den daselbst gewonnenen Ergebnissen, wie insbesondere dem Gedanken des derivativen Erwerbs (§ 7), der Behauptung, daß Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden zur Veräußerung zu rechnen sei (S. 12) und den Ausführungen über die Risikoänderungen (§ 9) nicht beigetreten werden kann. Die weiteren Abschnitte der Vorwerkschen Abhandlung verbreiten sich hauptsächlich über die von den §§ 69—72 VVG. abweichenden Grundsätze, die sich bei den verschiedenen Versicherungsarten und bei den verschiedenen Versicherungsunternehmungen ergeben (§§ 10—16). Auf Grund dieser Ausführungen kommt Vorwerk zu dem Resultat, daß die §§ 69—73 VVG. nur einen ganz kleinen Teil der Rechtsnachfolge in das versicherte Interesse regeln (§ 21).

Zu einem ganz ähnlichen Ergebnisse werden wir auf ganz anderem Wege zu gelangen suchen: Es soll (wie bereits zu Anfang bemerkt) gezeigt werden, daß es juristisch möglich ist, den §§ 69—73 VVG. eine weite Ausdehnung zu geben, daß aber die praktische Anwendbarkeit der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache im wesentlichen auf das Gebiet der Immobiliarfeuerversicherung und der Transportversicherung beschränkt ist. Während jedoch Vorwerk die von den §§ 69 bis 72 abweichenden Grundsätze bei den verschiedenen Versicherungsarten und bei den verschiedenen Versicherungsunternehmungen zeigt, ist hier beabsichtigt, die Verwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. an Hand der verschiedenen Veräußerungsarten darzutun.

An erster Stelle ist nunmehr die Voraussetzung des Eintritts in das Versicherungsverhältnis zu behandeln.

1. Abschnitt.

Der Wechsel des Interessenten.

1. Kapitel.

Die Voraussetzungen des Wechsels des Interessenten.

§ 2. Der Gefahrträger als Interessent.

Voraussetzung des Eintritts in das Versicherungsverhältnis ist nach dem Wortlaut des § 69 VVG. die Veräußerung der versicherten Sache. Es soll dargetan werden, daß nicht die Eigentumsübertragung, sondern der Wechsel des Interessenten das für den Eintritt entscheidende Moment ist. Zwecks dessen ist es erforderlich, vorauszuschicken, was unter „Interessent" und „Interesse" zu verstehen ist. Ferner soll gezeigt werden, daß der Interessent regelmäßig der Träger der „Gefahr" ist. Auch dieser Begriff ist erst zu erläutern. Ehe wir daher (in § 3) an die eigentliche Frage (Eigentumsübergang oder Interessenübergang) herantreten, müssen wir die beiden Begriffe „Interesse" und „Gefahr" einer näheren Prüfung unterziehen.

I. Interesse ist — entsprechend dem lateinischen „interesse" — die Anteilnahme einer Person an irgend einer anderen Person, einem Gegenstand oder einem Vorgang.[1]) Für die Schadensversicherung kommt nur das Interesse an einem Gegenstand in Betracht; das Interesse an einer Person und an einem Vorgang scheidet aus. Weil die Leistung des Versicherers stets in Geld besteht, kann das Interesse nur insoweit relevant sein, als es in Geld schätzbar ist, wie dies der § 778 HGB. für die Seeversicherung auch festgestellt hat. Subjekt des Interesses ist ent-

[1]) Inhaltlich ähnlich definiert Vorwerk (§ 2) im Anschluß an Ehrenberg (S. 286) das Interesse als die tatsächliche Beziehung vom Vermögenswert zu einem Gute, kraft deren eine Person durch Tatsachen, die dieses Gut treffen, Schaden erleidet.

weder eine beliebige, nicht näher spezialisierte Person; alsdann ist versichert das objektive Interesse. Gegenstand der Versicherung kann aber auch die Anteilnahme eines bestimmten Versicherungsnehmers sein; das ist das subjektive Interesse. Die Begründung zu § 51 VVG. läßt die Frage, ob das objektive oder das subjektive Interesse versichert ist, offen, indem ausgeführt wird: „Soweit sich das Interesse auf eine Sache bezieht, kann entweder der gemeine Wert oder der Wert, den sie für den Versicherungsnehmer hat, den Gegenstand des Vertrages bilden." Dagegen hatten sich die Protokolle zur Novelle des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bereits für das subjektive Interesse erklärt. Vgl. S. 3054—3061, 3121—3126 der Protokolle der Hamburger Seerechtskonferenz: „Es solle der Wertverlust nur demjenigen ersetzt werden, welcher dadurch in seinem Vermögen eine Schmälerung erleidet; nicht auf den Wertverlust für sich komme es an, sondern auf dessen Beziehung zu dem Vermögen eines bestimmten Individuums, und die Mannigfaltigkeit dieser Beziehungen begründe eben die Verschiedenheit der versicherten Interessen." Ferner S. 3558 ad § 1: „. . . . . so wurde beschlossen, an Stelle dieser unbestimmten Worte (nämlich des versicherten Interesses) „seines Interesses" zu setzen, weil es nicht genüge, das objektive Vorhandensein des versicherten Interesses zu erweisen, sondern auch bewiesen werden müsse, es habe dem betreffenden Versicherten zugestanden."

In der Literatur tritt Ehrenberg de lege ferenda für das objektive Interesse ein (vgl. Versicherungsrecht S. 309 ff. und ZVersWiss. 3 323 ff.), während die meisten anderen nur das subjektive Interesse für versicherbar halten (vgl. Komm. z. VVG. § 51 Zusatz 6 und Josef § 51, 2b). Den gleichen Standpunkt vertrat die Rechtsprechung des früheren Rechts (vgl. SeuffA. 30 Nr. 76 und 40 Nr. 226). Wie Ehrenberg befürwortet Hecker (§ 38) de lege ferenda das objektive Interesse. Das VVG. ist aber dieser Anschauung nicht gefolgt.[2]) Zwar ist nach § 52 bei der Sachversicherung der Wert der Sache als Versicherungswert anzusehen, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt. Danach kommt § 52 im Ergebnis an eine Versicherung des objektiven Interesses sehr nahe heran (vgl. Komm. z. VVG. § 52 Anm. 1). Nach der Begründung (S. 62)

[2]) Vgl. Vorwerk § 2.

soll aber durch die genannte Vorschrift nur der Grundsatz ausgesprochen werden: das Eigentümerinteresse ist (im Zweifel) als versichert anzusehen. § 52 berechtigt daher nicht zu dem Schlusse, daß nach dem VVG. das objektive Interesse versichert sei. Vielmehr ist nach geltendem Rechte eine Versicherung eines „von der Person des Versicherten losgelösten, nur der Art nach bestimmten Interesses" nicht möglich. Dies wird eingehend im Komm. z. VVG. § 51 Zusatz 6 begründet, wo u. a. ausgeführt wird:

„Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache lassen keinen Zweifel darüber, daß hier lediglich ein Uebergang des in der Person des ursprünglichen Versicherungnehmers entstandenen Versicherungsanspruchs, eine Rechtsnachfolge in das als fortbestehend gedachte Interesse, stattfindet . . . ."

Das Interesse wird von Ehrenberg (1 8 und 10) definiert als der wirtschaftliche Wert der Beziehungen, kraft deren jemand durch eine gewisse Tatsache einen Vermögensschaden erleidet. Ebenso definiert Gierke (§ 9 I), der hinzufügt, daß das Interesse als die positive Kehrseite des negativen Begriffs „möglicher Schaden" betrachtet werden könne. Nach Ehrenberg ist das Interesse ein wirtschaftlicher, kein Rechtsbegriff; der Eigentümer ist daher nicht notwendig Subjekt des Eigentümerinteresses. Inhaltlich übereinstimmend mit Ehrenberg und Gierke führt Manes (Versicherungswesen S. 11) aus: „Ein Interesse besteht für jemand an einer Person, an einer Sache, einem Vermögen, wenn er durch Ereignisse, welche sich an diesen betätigen, einen Vorteil erreichen, oder einen Nachteil erleiden kann".

Das Interesse eines Versicherten ist ein verschiedenes, einmal, je nachdem es sich um Vermögens- oder Sachinteresse handelt, ferner im letzteren Falle, je nachdem der Versicherte Eigentümer, Nießbraucher, Mieter, Pächter, Kommissionär usw. der Sache ist. Dementsprechend unterscheiden wir: Vermögens- und Sachinteresse und Eigentümer-, Mieter-, Kommissionär- usw. Interesse (vgl. Komm. z. VVG. § 51 Zusatz 1).

II. Interessent ist der Träger des Interesses, also derjenige, welcher durch die Beziehung zu dem Gegenstand, den das Interesse betrifft, möglicherweise einen Vermögensschaden erleidet. Wen nun durch eine solche Beziehung der eventuell eintretende Schaden trifft, der trägt nach üblichem Sprachgebrauch „die Gefahr" des betreffenden Gegenstandes. Der im Wirtschafts-

leben und in der Rechtswissenschaft sehr häufig vorkommende Ausdruck „Gefahr“ wird gerade infolge der häufigen Verwendung nicht immer in derselben Bedeutung gebraucht: Gefahr ist kein einheitlicher Begriff.

Beispiel: In unmittelbarer Nähe der dem Bauern V. gehörigen Scheune hatten Knaben ein Häufchen dürres Laub in Brand gesteckt. Ein Vorübergehender bemerkte die der Scheune drohende „Gefahr“ und warnte den Eigentümer der Scheune. Doch noch ehe dieser Abhilfe schaffen konnte, faßte die Scheune Feuer. In der Scheune stand ein Wagen, den V. tags zuvor dem K. gegen Barzahlung verkauft, aber noch nicht übergeben hatte. Die Scheune wurde mitsamt dem Wagen ein Raub der Flammen. Von den Knaben (bzw. den eventuell ersatzpflichtigen Eltern derselben) war nichts zu erlangen. Auch war V. nicht versichert. So mußte er den Schaden tragen, der ihm durch den Verlust der Scheune entstanden war; denn er trug als Eigentümer die „Gefahr“. Er mußte aber auch dem K. den bereits bezahlten Kaufpreis zurückerstatten, denn die „Gefahr“ des verkauften Wagens war noch nicht auf den Käufer übergegangen.

Das angeführte Beispiel bringt das Wort Gefahr in drei verschiedenen Bedeutungen:

1. Der Vorübergehende, welcher den Eigentümer der Scheune gewarnt hatte, erkannte, daß ein Schaden drohte. Der Schaden war noch nicht eingetreten. Es bestand aber eine große Wahrscheinlichkeit, daß unter den obwaltenden Umständen den V. ein Schaden treffen würde. Gefahr in dieser Anwendung, im Sinne des täglichen Sprachgebrauchs, bedeutet somit die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.

2. In den beiden anderen Fällen war der Schaden bereits eingetreten; hier handelte es sich um die Frage, wer den Verlust zu erleiden hatte, um die Frage der Schadenstragung. Die Scheune war Eigentum des Bauern V. Rechte Dritter an der Scheune bestanden nicht. Der Schaden blieb somit dem Eigentümer nach dem Satze: Der Eigentümer trägt die Gefahr (casum sentit dominus).

3. Den Wagen hatte V. bereits vor dem Brande verkauft. Entscheidend ist, ob der Wagen zur Zeit des Schadensfalls dem Käufer bereits übergeben worden war oder nicht. Denn für den Kauf besteht eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzipe der Gefahrübertragung des Eigentümers, indem § 446 BGB. als lex

specialis bestimmt: Die Gefahr geht mit der Uebergabe der verkauften Sache auf den Käufer über. V. hatte daher den Schaden zu tragen, weil er Eigentümer war und weil er den Wagen dem K. noch nicht übergeben hatte.

Die soeben entwickelte Dreiteilung des Gefahrbegriffs ist in der Literatur nirgends in dieser Weise zum Ausdruck gelangt.

a) Vielfach wird „der Gefahr im engeren Sinne" die Gefahr in ihrer Beziehung zwischen Kontrahenten gegenübergestellt (vgl. Staudinger § 446 I; Kommentar der Reichsgerichtsräte § 446 I; Düringer-Hachenburg, HGB. 3 73). Danach bezieht sich die „Gefahr im engeren Sinne" (genannt periculum rei) auf den Untergang des Eigentums (?) der Sache. Dem wird entgegengestellt das sog. periculum obligationis, welches die materielle Rechtsfolge für das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien betreffen soll. Das periculum rei bezieht sich auf die Frage der Schadenstragung; es gilt der Satz: casum sentit dominus. Das periculum obligationis behandelt die Ausnahme von diesem Satze nach § 446 und den entsprechenden anderen Bestimmungen des BGB. Unrichtig ist die Gegenüberstellung der beiden Begriffe. Denn sie sind nicht coordiniert, sondern das periculum obligationis ist nur eine Ausnahme von der für das periculum rei geltenden Regel: der Eigentümer trägt die Gefahr.

b) Zwar ebenfalls drei Gefahrbegriffe, aber völlig verschieden von denen, welche hier entwickelt sind, kennt Hecker (§§ 33 bis 36). Gefahr bezeichnet nach Hecker einmal einen Zustand derart, daß ein Schaden eintreten kann; eine weitere (ähnliche) Bedeutung liege in dem „möglichen drohenden Schaden"; und schließlich diene der Ausdruck auch zur Bezeichnung der Schadensursache.

c) Nach Vorwerk wird bei der Veräußerung der versicherten Sache der Erwerber Interessent, wenn die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache auf ihn übergeht (§ 5). Eine nähere Definition der Gefahr gibt Vorwerk nirgends.

In ihrer Bedeutung als Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nennt man die Gefahr auch häufig Gefährdung (vgl. Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung, Arch.-ZivPrax. 10 309 ff.). Die Sprachbildung mit der Endsilbe „ung" bezeichnet meist einen werdenden Zustand im Gegensatz zu dem vollendeten, der in der einfachen Wortform zum Ausdruck gelangt. Der Begriff „Gefährdung" kommt häufig im Strafrecht vor (vgl. Frank, StGB. § 1, II). Die Gefahr im

Sinne von Gefährdung ist aber auch dem BGB. nicht fremd.“[3][4]) Bei vielen Stellen ist es jedoch zweifelhaft, ob mit „Gefahr“ der Schaden selbst oder nur die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts bezeichnet werden soll. Dies gilt vor allem für die Vorschriften über Notstand und Nothilfe (§§ 228 und 904). § 904 redet im Gegensatz zu § 228 von der gegenwärtigen Gefahr. Eine nicht gegenwärtige Wahrscheinlichkeit des Schadens kann schwerlich als Gefahr bezeichnet werden. In § 228 ist daher Gefahr gleich Schaden; da von zwei verschiedenen Schäden gehandelt wird (dem aggressiven und dem defensiven), ist zur Verdeutlichung der drohende Schaden „Gefahr“ benannt. In § 904 hat Gefahr notwendigerweise dieselbe Bedeutung. Auch in § 680 (Geschäftsführung ohne Auftrag zur Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr) ist Gefahr nicht als Wahrscheinlichkeit des Schadens, sondern als Schaden selbst zu verstehen. Denn die Wahrscheinlichkeit liegt bereits in den beiden Worten „drohend“ und „dringend“, sodaß Gefahr im Sinne von Gefährdung ein Pleonasmus wäre. Zweifelhaft könnte die Bedeutung von Gefahr in den Bestimmungen über die Gefährdung der Person und des Vermögens des Kindes durch den Vater, den §§ 1666 und 1667 sein. Das Gesetz verwendet aber in den beiden Paragraphen auch das Wort Gefährdung; dementsprechend ist hier unter Gefahr nicht der Schaden selbst, sondern nur die nahe Schadensmöglichkeit zu verstehen.

Die mehrdeutige Verwendung des Wortes Gefahr im BGB. erhellt besonders aus den §§ 270 und 811. § 270 Abs. 3 lautet: „Erhöhen sich . . . . . die Kosten oder die Gefahr der Uebermittelung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.“ Gefahr bedeutet hier jedesmal etwas Anderes. Dem Worte „Kosten“ im Vordersatze entspricht „Mehrkosten“ im Nachsatze; demgemäß müßte der „Gefahr“ die „höhere Gefahr“ gegenübergestellt werden. Das ist nicht der Fall. Im Vordersatze ist Gefahr gleich Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts; im Nachsatze hat Gefahr in dieser Bedeutung keinen Sinn; vielmehr hat Gefahr hier die

---

[3]) Vgl. die §§ 6, 229, 230, 254, 268, 270, 384, 545, 618, 665, 672, 673, 681, 692, 772, 811, 867, 908, 1042, 1087, 1220, 1358, 1379, 1401, 1424, 1447, 1450, 1666, 1667, 1683 (Gradenwitz, Wortverzeichnis S. 71).

[4]) Das Wort Gefährdung findet sich in den §§ 544, 885, 899, 1078, 1133, 1134, 1286, 1418, 1428, 1468, 1495, 1579, 1585, 1603, 1608, 1620, 1666, 1716, 1850, 1906 (Gradenwitz, Wortverzeichnis S. 72).

gleiche Bedeutung wie in § 446 (sog. periculum obligationis). Der gleiche Sinn, Gefahrtragung unter Kontrahenten, ist auch dem Worte Gefahr in § 811 Abs. 2 S. 1 zu unterstellen: „Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt." Handelt dagegen § 811 Abs. 2 S. 2 von der Sicherheitsleistung „wegen der Gefahr," so ist diese Gefahr gleich dem möglichen, drohenden Schaden.

Die oben erwähnte Unterscheidung der Literatur zwischen periculum rei und periculum obligationis ist insbesondere wichtig für die Auslegung des § 446 BGB.: „Mit der Uebergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über . . . ." Nach Titze (Die Unmöglichkeit der Leistung S. 263) ist Gefahrträger im Sinne dieser Bestimmung derjenige Kontrahent, welcher zur Leistung verpflichtet bleibt, wenn die von seinem Vertragsgegner zu machende Leistung durch Zufall unmöglich wird. Dieser Gefahrbegriff regelt somit das Verhältnis zwischen den Parteien.[5])

Es fragt sich nun, welcher von den verschiedenen Gefahrbegriffen dem Interesse in der oben (I) entwickelten Bedeutung zugrunde liegt. Derjenige ist Gefahrträger im Sinne der Schadensversicherung, den der möglicherweise eintretende Schaden trifft. Der Abwälzung dieses Vermögensschadens dient die Versicherung. Denn dann „übernimmt der Versicherer die Gefahr", d. h. er wird durch den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet, den möglichen Schaden zu tragen. Daraus erhellt, daß das sog. periculum obligationis mit der Schadensversicherung nichts zu tun hat. Denn in § 446 BGB. ist der Uebergang der Gefahr auf den Käufer eine Rechtsfolge der Besitzübertragung, welche nicht Inhalt des Kaufvertrages ist. Bei der Schadensversicherung ist der Uebergang der Gefahr auf den Versicherer Inhalt des Versicherungsvertrages. Der Unterschied bedeutet:

Der Gefahrübergang in § 446 BGB. tritt kraft Rechtssatzes ein; er ist nicht aus dem Inhalt des von den Parteien geschlossenen Kaufvertrages ableitbar und nicht notwendig von den Parteien gewollt. Bei der Schadensversicherung ist der Uebergang der Gefahr eine durch den Inhalt des Versicherungsvertrages

[5]) In dieser Bedeutung findet sich der Begriff Gefahr auch noch in den §§ 270, 300, 379, 447, 450, 459, 480, 483, 484, 588, 644, 811, 2380 (Gradenwitz, Wortverzeichnis S. 71).

selbst bestimmte Rechtswirkung. Die Gefahrübernahme folgt hier dem Willen der Parteien; sie ist Tatbestand des Versicherungsvertrages.[6])

Die beiden Sätze: „die Gefahr geht auf den Käufer über" und „der Versicherer übernimmt die Gefahr" können daher gar nicht Gegenstand eines Vergleiches sein. Wenn Giese (Dissertation 1898 § 1) gegen die Behauptung, daß der Versicherer die Gefahr übernehme, polemisiert, so trifft er damit nicht den Kernpunkt der Frage. Allerdings geht die Gefahr nicht in dem Sinne des § 446 BGB. auf den Versicherer über; wohl aber übernimmt der Versicherer die Gefahr, wenn man unter Gefahr die Verpflichtung zur Tragung des etwaigen Schadens versteht. Giese faßt den Begriff sehr eng als „Zustand der Schadensmöglichkeit". Daß der Versicherer den „Zustand der Schadensmöglichkeit" nicht wohl übernehmen kann, bedarf wohl keiner Erörterung. Nach Giese übernimmt der Versicherer nicht eine „Gefahr im rechtlichen Sinne" (?), sondern nur „eine Verpflichtung zum Ersatze eines eintretenden Schadens". Mit anderen Worten: Der Versicherer wird im Verhältnis zum Versicherungsnehmer Träger des etwaigen Schadens. Wer die Verpflichtung zur Schadenstragung als Gefahr bezeichnet, kann demnach auch so formulieren: Der Versicherer übernimmt die Gefahr. Die erwähnten Ausführungen Gieses haben daher nur terminologische Bedeutung.

Es wurde soeben als Gefahr die Verpflichtung zur Tragung des etwaigen Schadens bezeichnet, nicht die Schadenstragung selbst. Denn der Versicherer übernimmt die Gefahr nicht in dem Sinne, daß er vom Abschluß des Vertrages ab an Stelle des Versicherungsnehmers absoluter Träger des Schadens würde, so daß etwa ersatzberechtigte Dritte unmittelbar den Versicherer belangen könnten. Vielmehr ist der Versicherer nur dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet, diesem, der in erster Linie Schadensträger bleibt, den etwaigen Schaden zu ersetzen. Die Bezeichnung der Schadenstragung selbst als Gefahr ist auch terminologisch nicht praktisch, da sie zu einer Vieldeutigkeit bezüglich des Wortes „übernehmen" führt. Denn alsdann könnte man „übernehmen" sowohl im Sinne einer Nachfolge der Trägerschaft (Uebernahme des Schadens) wie auch im originären Sinne

[6]) Man nennt diese Vertragsfolgen zur Unterscheidung „nicht konforme" und „konforme" Rechtsfolgen des Vertrages (das Nähere hierüber vgl. Lotmar, Der Arbeitsvertrag 1 236 ff.).

(Uebernahme der Verpflichtung zur Schadenstragung) gebrauchen. Durch die Bezeichnung der Gefahr als Verpflichtung zur Tragung des etwaigen Schadens ist aber der Begriff „übernehmen" bereits eindeutig bestimmt: Durch die Uebernahme der Gefahr seitens des Versicherers entsteht für diesen (originär) die Verpflichtung, dem Versicherungsnehmer den etwaigen Schaden zu ersetzen. Der Versicherer übernimmt die Gefahr des Versicherungsnehmers, d. h. er verpflichtet sich, den diesem möglicherweise entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Gefahr in dieser Bedeutung ist daher gleich der Verpflichtung zur Tragung des möglichen Schadens.[7])

Nach Kohler (bei Dernburg, BGB. 6 364 ff.) ist die Gefahr „ein zweifelhafter Minusbestandteil des Vermögens". Durch den Versicherungsvertrag wird dieser Minusbestandteil von dem Vermögen des Versicherungsnehmers genommen, insofern als bei tatsächlichem Eintritt eines bei Vertragsschluß möglichen, wenn auch keineswegs noch wahrscheinlichen Schadens der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Schadenstragung abnimmt. Daher besteht die Leistung des Versicherers bereits in der Uebernahme der Gefahr, nicht erst in der Zahlung der Entschädigung.

Hecker (§ 33) definiert diese Gefahr als „den Schaden, den eine Person dadurch erleiden kann, daß sich an oder gegenüber der Sache ein Umstand betätigt, der die zwischen Person und Sache bestehende Wertbeziehung stört oder aufhebt".

Die Gefahr als Verpflichtung zur Tragung des möglichen Schadens ist die Gefahr im Sinne der Schadensversicherung. Denn die Leistung des Versicherers bei der Schadensversicherung besteht in der Uebernahme des dem Versicherungsnehmer möglicherweise entstehenden Schadens. Hecker (S. 33) bezeichnet die Ausdrucksweise „der Versicherer übernimmt die Gefahr" als ungenau. Von einem Uebergang der Gefahr könne nur dann die Rede sein, „wenn der Versicherer durch den Vertrag dem Versicherungsnehmer in diejenigen Verhältnisse und Beziehungen sukzedierte, deren Vorhandensein zur Annahme eines Schadens Veranlassung gibt". Der Versicherer werde infolge des Vertrags weder Rechts- noch Interessennachfolger des Versicherungsnehmers. Daher sei zwar vielleicht „vom ökonomischen

---

[7]) Vgl. BGB. §§ (20), 228, 680, 836, 904; siehe auch oben II, 1 (Gradenwitz, Wortverzeichnis S. 71).

Standpunkt aus“ der Versicherer als Gefahrträger zu bezeichnen, „rechtlich“ aber trage auch nach Abschluß des Vertrages der Versicherungsnehmer die Gefahr. Hecker verwendet hier das Wort Gefahr zweimal in verschiedener Bedeutung: Ohne Zweifel wird der Versicherer nicht Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers; denn der Versicherungsvertrag hat nur Wirkung zwischen den Parteien. Im Verhältnis zu Dritten bleibt daher der Versicherungsnehmer Gefahrträger. Hatte z. B. der Versicherungsnehmer die Sache vorher vermietet, so kann sich der Mieter wegen einer Beschädigung oder Zerstörung des Mietobjekts nach wie vor an den Vermieter halten; der Abschluß des Versicherungsvertrags hat auf das Mietsverhältnis keinen Einfluß. Dagegen ist nunmehr der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet, den diesem möglicherweise entstehenden Schaden zu ersetzen. In diesem Sinne kann man daher wohl sagen: Der Versicherer übernimmt die Gefahr.

Um die sich stets wiederholenden Verwechslungen bei Verwendung des vieldeutigen Wortes „Gefahr“ zu vermeiden, ist der Terminologie der Vorzug zu geben, die Gefahr im Sinne der Schadensversicherung mit „Risiko“ zu bezeichnen. Denn auch im kaufmännischen Verkehr ist die Ausdrucksweise üblich: „Der Versicherer übernimmt das Risiko“.

Nach den bisherigen Ausführungen dürfte die Bedeutung des Begriffes „Gefahr“ (gleich Risiko) und damit auch des Begriffes „Interesse“ im Sinne der Schadensversicherung feststehen. Sache der folgenden Darstellung ist es nun, zu zeigen, daß nur derjenige nach § 69 VVG. in das Versicherungsverhältnis eintritt, der Interessent in dem hier entwickelten Sinne ist, nicht notwendig der, welcher das Eigentum an dem versicherten Gegenstand erwirbt.

§ 3. Eigentumsübergang oder Interesseübergang?

Die Beantwortung der Frage: Tritt der Eigentümer oder tritt der Interessent nach § 69 VVG. in das Rechtsverhältnis des Versicherungsnehmers ein, bedingt die Lösung einer weiteren Vorfrage: Was ist Gegenstand der Versicherung? Denn es ist ersichtlich, daß derjenige in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt, der den Gegenstand der Versicherung erwirbt.

I. In der Literatur über das vor dem VVG. geltende Ver-

sicherungsgewohnheitsrecht findet sich häufig die Frage: Ist das Interesse oder ist die Sache Gegenstand der Versicherung? Diese Formulierung der Frage, die auch Gierke (§ 8) unter der Ueberschrift: „Sache oder Interesse" näher erörtert, stellt die Sache zu dem Interesse in einen direkten Gegensatz und behandelt die beiden Begriffe als einander koordiniert. Ein derartiges Verhältnis besteht aber tatsächlich nicht. Denn die Begriffe Sache und Interesse können einander nicht in der Weise gegenübergestellt werden, daß man entweder die Sache oder das Interesse als Gegenstand des Versicherungsvertrages bezeichnet. Auch das Interesse muß stets in Beziehung zu der versicherten Sache gesetzt werden. Die Fragestellung wäre demnach richtiger dahin zu präzisieren: Ist der Versicherer verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalls den objektiven Wert der zerstörten Sache zu entrichten, oder ist er verpflichtet, dem Versicherten für die Verletzung des Interesses, welches dieser an der versicherten Sache hatte, Ersatz zu leisten? Das VVG. hat diese Frage in dem letzteren Sinne entschieden. Dies geht aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes hervor:

§ 51 nimmt dann eine Ueberversicherung an, wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich übersteigt, nicht aber notwendig dann, wenn der Wert der versicherten Sache erheblich von der Versicherungssumme überstiegen wird. Ebenso ist in der Auslegungsregel über die taxierte Versicherung (§ 57) vom Wert des versicherten Interesses, nicht von dem der versicherten Sache die Rede; entsprechendes gilt für § 87. § 58 regelt die mehrfache Versicherung desselben Interesses bei verschiedenen Versicherern, nicht die mehrfache Versicherung derselben Sache.

Eine Sache kann mehrfach versichert sein, ohne daß dasselbe Interesse mehrfach versichert ist. Z. B. können der Eigentümer und der Nießbraucher derselben Sache — jeder sein Interesse — bei verschiedenen Versicherern versichern; dies fällt nicht unter § 58. Das gleiche gilt nach § 59 für die Doppelversicherung. Der stärkste Beweis dafür, daß das Interesse Gegenstand der Versicherung ist, liegt in § 68: Der Versicherungsnehmer kann bei Nichtbestehen, Nichtentstehen oder Fortfall des Interesses gegen Zahlung einer Gebühr vom Versicherungsvertrage zurücktreten (sog. Ristorno einer Versicherung). Nicht notwendige Voraussetzung des Ristornos ist, daß die Substanz der versicherten Sache irgend eine Veränderung erleidet.

Jemand hat zum Absenden fertige Waren gegen die Gefahren der Beförderung versichert. Der Transport unterbleibt. Die versicherten Sachen sind alsdann den vom Versicherer übernommenen Gefahren nicht ausgesetzt, sie erleiden aber in ihrer Substanz keine Veränderung. Der Tatbestand des § 68 ist gegeben. Denn nicht die Sachen selbst waren Gegenstand der Versicherung, sondern nur das Interesse, welches der Eigentümer daran hatte, daß sie wohlbehalten befördert würden.

Mit Recht führt daher Ehrenberg (ZVersWiss. 3 323) aus: „Das VVG. stellt sich mit voller Energie auf den allein richtigen Standpunkt, daß ausschließlich das Interesse den Gegenstand der Schadensversicherung bildet . . . . .“ (vgl. ähnlich Burchard, LZ. 11 329 ff. und Vorwerk § 2).[8])

II. Der Versicherungsvertrag erleidet nur dann eine Veränderung, wenn der Versicherungsnehmer aufhört, Interessent des versicherten Gegenstandes zu sein. Das ist bei der Regelung der Veräußerung der versicherten Sache im VVG. nicht klar zum Ausdruck gekommen. § 69 knüpft nach seinem Wortlaut den Eintriti des neuen Versicherungsnehmers an die Veräußerung der versicherten Sache, nicht an den Uebergang des Interesses. Der Gesetzgeber folgte hier folgewidrig der im VVG. sonst überwundenen, vom ALR. (§ 2163, II, 8) vertretenen Anschauung: die Sache ist Gegenstand der Versicherung. Dies ist um so auffallender, als der unmittelbar vorausgehenden Vorschrift, dem § 68 VVG., mit großer Bestimmtheit der Gedanke zugrunde gelegt ist, daß das Interesse Gegenstand der Versicherung ist. Das VVG. fällt somit in den §§ 69—73 in eine Anschauung zurück, die es in dem Abschnitt über den Inhalt des Vertrages (§§ 49 bis 68) völlig aufgegeben hat. Eine wörtliche Auslegung des § 69 läßt daher den Moment des Eigentumswechsels, nicht den des Wechsels des Interessenten, als den für den Eintritt des neuen Versicherungsnehmers maßgebenden Zeitpunkt erscheinen. Demgemäß sind auch die Ansichten über die Tragweite des § 69 in der Literatur geteilt (vgl. hierüber § 1 a. E. der Abhandlung). Die von der herrschenden Meinung vertretene Anschauung, daß der Erwerber im Momente des Eigentumswechsels, nicht in dem

---

[8]) Zu diesem von Ehrenberg aufgestellten Satze, daß allein richtig der Standpunkt des VVG., paßt allerdings schlecht seine in der gleichen Abhandlung vertretene Anschauung, wonach der Gesetzgeber das objektive Interesse zum Gegenstand der Versicherung machen soll.

des Uebergangs der Gefahr, in das Versicherungsverhältnis eintrete, erscheint aus folgenden Gründen nicht haltbar:

Nach dem VVG. ist das Interesse Gegenstand der Versicherung (s. I). Ohne Bestehen eines Interesses ist eine Versicherung nicht denkbar. Daher soll bei Nichtentstehen, Nichtbestehen oder Wegfall des Interesses auch die Versicherung aufhören (§ 68 VVG.). In folgerichtiger Durchführung dieses Gedankens müßte § 69 bestimmen: Bei Uebergang des Interesses tritt der neue Interessent in die Versicherung ein. Statt dessen ist — wie bereits gezeigt — in § 69 wieder der Gedanke, daß die Sache Gegenstand der Versicherung ist, zum Durchbruch gelangt. Aber nicht die Veräußerung der versicherten Sache selbst, sondern der infolge der Veräußerung eintretende Wechsel des Interessenten bedingt den Eintritt des Erwerbers in die Versicherung (vgl. hierzu die vorzügliche Begründung bei Rakely in Mitteil. d. öffentl. Feuer-VersA. 13 146 ff.). Dementsprechend müßte auch dieser Eintritt zeitlich an den Moment zu knüpfen sein, in dem der neue Versicherungsnehmer Interessent wird, nicht notwendig an den Zeitpunkt, in dem er das Eigentum an der versicherten Sache erlangt. Der Wortlaut des Gesetzes steht dem aber entgegen. Der Gesetzgeber verfiel bei § 69 VVG. in den gleichen Fehler, der sich bereits früher in zahlreichen Versicherungsantragsformularen fand. In diesen stand regelmäßig die Frage: Ist der Antragsteller Eigentümer der zu versichernden Sache? Für einen derartigen Fall hat schon das OAG. Dresden 1868 (vgl. SeuffA. 22 290) entschieden, wenn vom „Eigentum" des Versicherten an den zu versichernden Sachen die Rede sei, so sei dieser Ausdruck nicht technisch-juristisch zu fassen. Für § 69 VVG. hat dasselbe zu gelten. Denn die wörtliche Interpretation dieser Vorschrift führt zu bedenklichen Konsequenzen.

Beispiele: 1. Der Eigentümer eines Grundstücks, A., verkauft und übereignet dieses samt dem dazu gehörigen, gegen Feuersgefahr versicherten Inventar an den Käufer B. Gleichzeitig schließt A. mit B. einen Pachtvertrag ab, kraft dessen A. Pächter des dem B. übereigneten Grundstücks wird. Hierbei übernimmt A. das Inventar zum Schätzungswerte (§ 587 BGB.). Nach dem Abschluß der beiden Verträge wird das Inventar durch Feuer vernichtet; ein Verschulden liegt auf keiner Seite vor. Daher trifft den Pächter A. der durch den Brand entstandene Schaden (§ 588 BGB.). Nach der herrschenden Meinung ist B.

mit dem Momente des Eigentumserwerbs in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eingetreten. Danach wäre B. Gläubiger der Entschädigungssumme, A. aber hätte den Schaden zu tragen.

2. Ein gegen Feuer versichertes Haus wird zu einer Zeit, in der es dem Käufer bereits übergeben ist, dieser aber noch nicht im Grundbuch eingetragen ist, durch ein zufällig entstandenes Feuer beschädigt. Der Verkäufer ist noch Eigentümer (e contrario § 873 BGB.), der Käufer aber Träger der Gefahr (§ 446 BGB.). Nach der gegnerischen Ansicht ist in einem solchen Falle der Erwerber noch nicht in das Versicherungsverhältnis eingetreten. Das bedeutet: Der Verkäufer kann die Entschädigungssumme beanspruchen, der Schaden trifft aber den Käufer.

Diese offenbar unhaltbaren Konsequenzen sucht Josef (ZVersWiss. 09 244 ff.) auf folgende Art zu vermeiden:

Josef zitiert a. a. O. drei Urteile, welche noch vor Inkrafttreten des VVG. ergangen sind, und knüpft daran seine für das Recht des VVG. geltenden Ausführungen. Der Inhalt der Urteile ist in kurzem folgender:

a) Das OLG. Rostock entschied am 6. Februar 1908 (vgl. OLG. 17 46): Durch den Uebergang der Gefahr fällt das Interesse des Veräußerers an der versicherten Sache fort; damit erlischt (nach altem Recht) die Versicherung.

b) Nach der Entscheidung des RG. vom 1. Februar 1895 (vgl. Bolze 20 Nr. 538) ist der Eigentümer der Versicherungsnehmer; die Frage der Gefahrtragung bleibt unerwähnt.

c) Gerade entgegengesetzt lautet das Urteil des RG. vom 5. Juni 1903 (vgl. Veröffentlichungen des K. Aufsichtsamts f. Privatversicherungen 03 Nr. 39): Forderungsberechtigt sei nicht der Eigentümer, sondern der Gefahrträger. Denn die Versicherung bezwecke nicht etwa, das Haus gegen das Eintreten des Brandes zu schützen, sondern den zu entschädigen, der durch den eingetretenen Brand geschädigt sei. Das RG. nimmt in dieser Entscheidung eine Absicht des Versicherers und einen im Kaufvertrag stillschweigend zum Ausdruck gelangten Versicherungswillen des Versicherungsnehmers dahingehend an, daß der zur Erhebung der Versicherungssumme (gemeint ist Entschädigungssumme) berechtigt sein solle, der die Gefahr der versicherten Sache trage.

An diese Entscheidungen anknüpfend bemerkt Josef für das Recht des VVG.: Die bloße Tatsache der Ueber-

gabe und Gefahrtragung beseitige nicht den Anspruch des Verkäufers gegen den Versicherer und verleihe dem Käufer gegen den Versicherer keine Ansprüche. Der Versicherer könne, wenn der Brandfall nach Gefahrübergang aber vor Eigentumsübergang eintritt, dem Käufer nicht entgegensetzen, der Verkäufer trage nicht mehr die Gefahr; vielmehr genüge die bloße Tatsache, daß der Verkäufer die Versicherungssumme (Entschädigungssumme) nach stillschweigender Vereinbarung an den Käufer abzuführen habe, zur Begründung des Interesses. Es trete also nach stillschweigender Abrede für die Zeit zwischen Uebergabe und Eigentumseintragung im Verhältnis des Käufers zum Verkäufer dieselbe Rechtslage ein, die für die Zeit nach dem Eigentumserwerb kraft Gesetzes (§ 69 VVG.) eintrete. Josef will den Eintritt in das Versicherungsverhältnis im Anschluß an die Worte des Gesetzes im Momente des Eigentumsübergangs stattfinden lassen; er erkennt aber, daß dieser Zeitpunkt sich häufig mit dem des Gefahrübergangs nicht deckt. Im richtigen Bewußtsein, daß Versicherungsnehmer nur der Interessent sein könne, erfindet Josef die Konstruktion der stillschweigenden Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer über die Abführung der Entschädigungssumme, um dadurch zu erreichen, daß der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs sich mit dem des Uebergangs des Interesses deckt. Die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung, mit der auch das RG. nicht selten arbeitet (vgl. die angeführte Entscheidung vom 5. Juni 1903), ist ein sehr bedenkliches Hilfsmittel der juristischen Konstruktion. Denn es ist möglich, mittels einer solchen angenommenen Abrede jede dispositive Rechtsregel in ihr Gegenteil umzukehren. Man darf nicht ohne weiteres Absichten, die die Parteien gar nicht hegen, oder die wenigstens gar nicht zum Ausdruck gelangen, zum Inhalt des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes machen. Im vorliegenden Falle ist aber die Konstruktion Josefs auch aus anderen Gründen nicht zu billigen: Versicherungsnehmer soll der Verkäufer sein. Das Interesse des Verkäufers wird von Josef mit der Tatsache begründet, daß der Verkäufer die Versicherungssumme (Entschädigungssumme) nach stillschweigender Vereinbarung an den Käufer abzuführen habe. Dieses Interesse ist aber mit dem vom Verkäufer ursprünglich versicherten Interesse nicht identisch; das ursprüngliche Interesse ist demnach — da es nach Josef nicht auf den Käufer vor dessen Eintragung als Eigentümer übergeht — weggefallen: folglich tritt nach § 68 VVG.

Ristorno der Versicherung ein. Es soll also nach der Eintragung des Käufers als Eigentümer auf diesen ein Interesse übergehen, das bereits vorher erloschen ist. Daraus erhellt die Unmöglichkeit einer wörtlichen Interpretation des § 69. Die Fassung des § 69 steht in direktem Widerspruch zu dem § 68 VVG., der auf dem Gedanken aufgebaut ist, daß das Interesse Gegenstand der Versicherung ist.

Da ferner nach Josef der Verkäufer Gläubiger der Entschädigungssumme sein soll, so kann sich der Käufer nicht an den Versicherer halten, sondern nur den Verkäufer belangen. Infolgedessen tritt an Stelle der regelmäßig solventen Versicherungsgesellschaft eine vielleicht unzuverlässige Einzelperson. Diese (der Verkäufer) kann wegen der Abführung der Entschädigungssumme Schwierigkeiten bereiten, indem sie z. B. die „stillschweigende Vereinbarung" leugnet. Gründe genug, um den Umweg, daß die Entschädigungssumme zuerst in die Hände des Verkäufers wandern soll, statt unmittelbar dem Käufer zuzufließen, zu vermeiden. Daher ist als das für den Eintritt des neuen Versicherungsnehmers maßgebende Moment nicht der Eigentumserwerb, sondern der Interessenübergang anzusehen. In aller Regel werden übrigens bei der Veräußerung der versicherten Sache der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und der des Wechsels des Interessenten zusammenfallen.

III. Die logische Interpretation des § 69 VVG. darf aber nicht dahin führen, an jeden irgend wie gearteten Wechsel des Interessenten den Eintritt eines neuen Versicherungsnehmers in das Versicherungsverhältnis zu knüpfen. Denn wenn das Gesetz von „Veräußerung" spricht, so verbindet sich damit die Vorstellung, daß der betreffende Gegenstand, wenn auch nicht immer juristisch, so doch zum mindesten räumlich von dem Machtbereich einer Person in den eines anderen durch Rechtsgeschäft übertragen wird. Daher muß der Grundgedanke des § 69 gewahrt bleiben: Entweder muß der versicherte Gegenstand in die Machtsphäre (wenn auch nicht notwendig in das Eigentum) eines anderen gelangen, oder der versicherte Gegenstand muß eine räumliche Verschiebung erleiden. Beide Fälle sind für § 69 VVG. beachtlich, wenn der Interessent ein anderer wird. Der Wechsel des Machthabers kann ohne räumliche Veränderung des versicherten Gegenstandes vor sich gehen (z. B. beim constitutum possessorium). Liegt infolge solcher Vorgänge ein Wechsel des Interessenten vor, so tritt die Rechtsfolge des § 69 ein. Bei der

räumlichen Veränderung der versicherten Sache sind aber die genannten Vorschriften nur dann anwendbar, wenn die Sache versichert ist unabhängig von dem Raume, in dem sie sich befindet (sog. Außenversicherung; vgl. § 20 der Abhandlung).

IV. Es fragt sich nun, ob sich die §§ 69 ff. VVG. nur beziehen auf den Wechsel des Interessenten bei der Sachversicherung, oder ob die Vorschrift auch den Interessentenwechsel bei den übrigen Arten der Schadensversicherung betrifft. Die Gefahr im Sinne der Schadensversicherung (vgl. § 2) ist nicht nur Sachgefahr; es gehören hierher auch die Gefahren unkörperlicher Gegenstände und die allgemeinen Vermögensgefahren.

1. Die Sachgefahr wird entsprechend dem Satze: casum sentit dominus, vom Eigentümer versichert. In der Regel gilt daher hier nichts Besonderes: der Erwerber tritt nach § 69 VVG. im Momente des Eigentumsübergangs in das Versicherungsverhältnis ein. Ueberall dort jedoch, wo die Regel: „der Eigentümer trägt die Gefahr" nicht gilt, kann der Nichteigentümer als Gefahrträger die Sachgefahr versichern.

Nach § 588 BGB. trägt der Pächter, der das Inventar zum Schätzungswerte übernommen hat, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Er versichert daher das Inventar. Tritt ein neuer Pächter mit Zustimmung des Verpächters in das Pachtverhältnis ein, so liegt darin bezüglich des versicherten Inventars ein der Veräußerung ähnlicher Vorgang; ein Eigentumswechsel findet aber nicht statt.

2. Von den Gefahren unkörperlicher Gegenstände sind die wichtigsten die Gefahren des Verlustes oder der Verschlechterung einer Forderung. Dahin gehören die Versicherung gegen Kursverluste, die Hypothekenversicherung u. a. m. Der Satz: Gefahrträger ist der Eigentümer, kann hier nicht Platz greifen, da es an unkörperlichen Gegenständen ein Eigentum nicht gibt. Auch wenn die Innehabung der Forderung an das Eigentum an einem Papiere (Wertpapiere) geknüpft ist, ist nicht das Papier als Sache, sondern die Forderung als solche versichert. Demgemäß ist bei Veräußerung der Forderung der Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis nicht etwa die Folge irgend eines Eigentumswechsels; eine wörtliche Anwendung der §§ 69 ff. VVG. ist daher nicht möglich.

3. Die allgemeinen Vermögensgefahren, auch Verkehrsgefahren genannt, betreffen das Vermögen im ganzen. Dahin gehört

z. B. die Versicherung gegen die zeitweilige Nichtverwendbarkeit von Gegenständen.[9]) Der Satz: casum sentit dominus, verliert hier seine Bedeutung, da es sich nicht um eine Schädigung von Sachen, sondern um eine Vermögensgefahr handelt. Somit läßt sich auch die Frage des Uebergangs der Versicherung nicht ohne weiteres aus § 69 VVG. in dem Sinne beantworten, daß der Eintritt des neuen Versicherungsnehmers zugleich mit dem Eigentumserwerb stattfindet.

Eine besondere Art der allgemeinen Vermögensgefahren ist die Gefahr der Haftpflicht.[10]) Die Verkehrsgefahr besteht in diesem Falle darin, daß die auf dem Haftpflichtigen „ruhende Schuld zum Ausbruch gelangt" (Kohler bei Dernburg BGB. 6 409 ff.). Bei der Haftpflichtversicherung unterscheidet man gewöhnlich drei Gruppen (vgl. Georgii, Haftpflichtversicherung § 17): Die Haftpflichtansprüche können begründet sein in einer Körperverletzung, in einer Sachbeschädigung oder in einer anderen Vermögensverschlechterung. Bei den beiden ersten Arten wird wieder unterschieden (vgl. Komm. z. VVG., Zusatz zum 6. Titel, Anm. 1 zu § 1 d. allgem. VersBed. 1905 usw.) die Haftpflichtversicherung von Privatpersonen und die von Industrie, Handel und Gewerbe. Besser ist die Einteilung in allgemeine Haftpflichtversicherung (Versicherung gegen allgemeine Privathaftpflicht) und Versicherung gegen die Haftpflicht, welche in bestimmten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen begründet ist (z. B. Versicherung des Arztes oder Beamten gegen die aus der Verletzung ihrer Berufspflicht entspringende Haftung, Versicherung des Haus- und Grundeigentümers, Versicherung des Tierhalters gegen die Haftung aus § 833 BGB. usw.).[11]) Ist eine Haftung, welche an das Eigentum oder den Besitz irgendeines Gegenstandes geknüpft ist (wie die beiden zuletzt genannten Arten), Objekt der Versicherung, so erwächst die Frage, welche Rechtsfolgen die Ver-

[9]) Die Versicherung gegen die zeitweilige Nichtverwendbarkeit von Gegenständen ist eine der sog. Chomage-Versicherungen. Chomage-Versicherung ist die Versicherung gegen Einbuße von Erwerbsmöglichkeiten. Daher rechnet man hierzu auch die Arbeitslosenversicherung, die Versicherung gegen Betriebsunterbrechungen u. a. m.

[10]) Der Auffassung der Haftpflichtversicherung als eine dritte selbständige Gruppe neben der Personen- und der Güterversicherung (Manes, Haftpflichtversicherung S. 76/77) kann daher nicht beigetreten werden.

[11]) Auch diese Terminologie ist nicht feststehend.

äußerung des betr. Gegenstandes seitens des Versicherungsnehmers nach sich zieht. Das VVG. hat dies nicht allgemein geregelt, sondern nur für einen Spezialfall, für die Versicherung der Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe, eine den §§ 69 ff. ähnliche, allerdings nur dispositive Bestimmung getroffen (§ 151 II VVG.). Ob diese Vorschrift extensiv zu interpretieren ist, oder ob die §§ 69 ff. auf die Haftpflichtversicherung nicht anzuwenden sind, wird unten zu erörtern sein.

Entsprechend den verschiedenen Arten der Gefahr gibt es auch verschiedene Arten des Interesses. Soll nun der § 69 VVG. auf den Wechsel des Sachinteresses beschränkt sein, oder ist die Vorschrift auch auf den Wechsel des Interesses an einem unkörperlichen Gegenstand und den Wechsel des allgemeinen Vermögensinteresses auszudehnen? Der Wortlaut des Gesetzes steht dem entgegen: § 69 spricht von der versicherten „Sache".

Eine Definition der Sache gibt § 90 BGB.: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände". Ob damit der Begriff nur für das BGB. oder auch für die anderen Reichsgesetze festgelegt werden soll, ist bestritten. Endemann (1 § 50), Goldmann und Lilienthal (1 § 25, I, 1), Rehbein (1 73, 1a) und Staudinger (§ 90 Anm. 5) wollen die Begriffsbestimmung auf das BGB. beschränkt wissen, während das RG. (51 105) anderer Ansicht ist. Die Ausdrucksweise „im Sinne des Gesetzes" in § 90 BGB. im Gegensatz z. B. zu „dieses Gesetzes" in § 1318 BGB. spricht dafür, daß der Gesetzgeber eine Definition der Sache für „jede Rechtsnorm" geben wollte (vgl. Art. 2 EG.BGB.). Unzweideutig ist diese Lösung allerdings nicht; auf keinen Fall zwingt sie dazu, auch dort unter „Sache" nur einen körperlichen Gegenstand zu verstehen, wo dieser Begriff offenkundig zu eng ist. Dies ist bei § 69 VVG. ohne Zweifel der Fall.

Der Gläubiger einer Forderung ist gegen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners versichert. Er verkauft die Forderung und tritt sie gemäß §§ 398 ff. BGB. dem Käufer ab. Infolgedessen wird dieser Interessent, denn der Käufer ist nunmehr an die Stelle des bisherigen Gläubigers getreten (§ 398 Satz 2 BGB.).

Wird man in einem solchen Falle die Anwendung des § 69 VVG. verneinen, weil dort nur von Sachen, nicht aber von Forderungen die Rede ist? Dieses unerfreuliche Ergebnis folgt dann, wenn — wie bei Schneider (Komm. § 69 Vorbem.) und Bur-

chard (LZ. 11 329 ff.) — die Definition des § 90 BGB. auch für § 69 VVG. für bindend erklärt wird. Eine derartige Konsequenz suchen Hager und Behrend (Komm. §§ 69—73 Vorbem.) und Vorwerk (§§ 3 und 4) dadurch zu vermeiden, daß sie zwar das Wort Sache in § 69 gleich körperlichen Gegenstand fassen, aber „für die wenigen Fälle der Veräußerung versicherter Rechte eine entsprechende Anwendung der §§ 69 bis 73 VVG." für zulässig erklären. Hager und Behrend und Vorwerk führen aber nicht aus, was sie im gegebenen Falle unter „entsprechender" Anwendung der Vorschriften verstanden wissen wollen. Es ist daher nicht ersichtlich, welche Folgerungen sie aus der Definition von „Sache" in § 69 VVG. im Sinne von körperlichen Gegenstand ziehen.

Trotz des entgegenstehenden Wortlautes und obwohl die Begründung (S. 81) nur die Ausdehnung des § 69 VVG. auf bewegliche Sachen (entgegen dem § 571 BGB., der nur von Grundstücken handelt) zu rechtfertigen sucht, sind die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten „Sache" auch auf unkörperliche Gegenstände anzuwenden. Anderenfalls müßte insbesondere für das Gebiet der Versicherung von Forderungen der Erwerber eines solchen Gegenstandes im VVG. des Schutzes ermangeln. Daher greift § 69 VVG. auch dann Platz, wenn ein versichertes Recht sein Subjekt, d. h. seinen Interessenten, wechselt.

Wie aus dem Beispiele erkennbar, ist die Veräußerung einer versicherten Forderung eine nicht allzu häufige Erscheinung des Wirtschaftslebens. Somit ist die Ausdehnung der §§ 69 ff. VVG. auf unkörperliche Gegenstände von geringer praktischer Bedeutung (vgl. Hager und Behrend, Komm. §§ 69—73 Vorbem.).

2. Kapitel.

Der Wechsel des Interessenten bei der Sachversicherung.

§ 4. Die Uebereignung der versicherten Sache.

I. Die Uebereignung der versicherten Sache ist nach den bisherigen Ausführungen nur einer von mehreren Fällen, auf welche die §§ 69 ff. VVG. anzuwenden sind. Hier paßt der Wortlaut des Gesetzes am genauesten. Denn Veräußerung ist die

rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung (s. § 1 der Abhandlung und die dort angeführte Literatur oben S. 18). Bei der Veräußerung vollzieht sich der Wechsel des Interessenten auf folgende Weise: Dem Eigentümer als dem Träger der Gefahr fällt der die Sache treffende Schaden zur Last. Er versichert diese Gefahr; dann veräußert er die versicherte Sache an einen anderen. Der Erwerber wird mit dem Momente der Veräußerung Interessent, wenn er gleichzeitig Träger der Gefahr wird. Dies ist in der Regel der Fall.

Der Erwerber eines gegen Feuer versicherten Hauses wird mit dem Momente der Auflassung Eigentümer, mit dem Augenblick der Uebergabe Gefahrträger. Finden diese beiden Vorgänge — wie dies wohl häufig — gleichzeitig statt, so wird der Erwerber im Momente des Eigentumsüberganges Interessent der Versicherung. Eine derartige Sachlage hatte der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 69 VVG. im Auge. Die wörtliche Auslegung der Vorschrift umfaßt daher nur den Normalfall: Bei der Sachversicherung deckt sich der Gefahrübergang mit der Eigentumsübertragung; somit wird der Erwerber im Momente der Erlangung des Eigentums Interessent. Zusammentreffen von Eigentums- und Gefahrübergang ist eine zwar regelmäßige aber durchaus nicht notwendige Erscheinung. Gehen Eigentum und Gefahr nicht gleichzeitig auf den Erwerber über, so wird der Erwerber nicht mit dem Zeitpunkte der Erlangung des Eigentums Interessent, sondern im Augenblick des Gefahrübergangs. Dies ist für die Auslegung des § 69 VVG. von entscheidender Bedeutung.

II. Das bürgerliche Recht kennt neben der Eigentumsübertragung beweglicher Sachen durch Einigung und Uebergabe (§ 929 S. 1 BGB.) auch die Uebereignung durch die sog. brevi manu traditio und die mittels Traditionssurrogaten. Die hierdurch möglicherweise eintretende zeitliche Verschiebung des Gefahrübergangs ist für den Eintritt des Erwerbers in die Sachversicherung von Wichtigkeit.

Bei der brevi manu traditio (§ 929 S. 2 BGB.) hat der Erwerber mit Vollzug der Einigung alles erlangt, was er nach dem zugrunde liegenden Kausalgeschäfte beanspruchen kann. Eine spätere tatsächliche Uebergabe der Sache findet nicht statt, da der Besitz bereits vor der Eigentumsübertragung übergegangen ist. Der Gefahrübergang vollzieht sich spätestens mit dem Zeitpunkte der Uebereignung. Vorher geht die Gefahr nur dann über, wenn

der Besitzer schon infolge des obligatorischen Vertrages Gefahrträger wurde; das ist aber sehr selten (vgl. § 588 BGB.). Sonst deckt sich der Gefahrübergang mit dem Momente der brevi manu traditio (unbestritten; vgl. Planck 2 § 446 Anm. 2, b; Cosack, Handelsrecht 1 § 122, II 6; Oertmann S. 167 168; Kisch, nachträglich eintretende Unmöglichkeit S. 62; Titze, Unmöglichkeit der Leistung S. 256). Der Erwerber wird im Momente der Uebereignung Interessent. Die Anwendung des § 69 VVG. bietet daher keine Schwierigkeiten.

Die Traditionssurrogate des BGB. sind das constitutum possessorium und die Vindikationszession. Das constitutum possessorium (§ 930 BGB.) enthält einen Eigentumsübergang ohne Besitzübertragung. Da der Eigentümer die Gefahr trägt, kann der Wechsel des Gefahrträgers nur an den Eigentumswechsel geknüpft werden. Folglich decken sich Eigentums- und Gefahrübergang (ebenso Cosack a. a. O.; Kisch a. a. O.; Martinius, Die Lehre von der Gefahr beim Kauf, ArchBürgR. 17 55 ff.; Titze a. a. O.; Düringer und Hachenburg 3 76; Dernburg § 174 III; zweifelhaft Planck, der a. a. O. nur von brevi manu traditio spricht). Auch hier ist daher stets der Eigentümer Interessent der Sachversicherung.

Der Gefahrwechsel bei der Vindikationszession (§ 931 BGB.) hat in der Literatur eine Kontroverse hervorgerufen. Nach Düringer und Hachenburg (3 76) geht die für das Versicherungsrecht maßgebende Gefahr bei der Abtretung des Herausgabeanspruchs erst dann über, „wenn der Käufer sich mit dieser anormalen Form der Erfüllung des Kaufvertrages einverstanden erklärt hat.“ Diese Ausführung scheint aus zwei Gründen nicht stichhaltig zu sein: Einmal liegt hierin eine Verwechslung zwischen der Gefahr gleich Verpflichtung zur Schadenstragung (die hier allein in Betracht kommt) und der Gefahr des § 446 BGB. Denn Düringer und Hachenburg betrachten nur die auf Grund eines Kaufvertrages erfolgende Uebereignung, während die Frage für jede rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung zu beantworten ist. Dann aber kann „diese anormale Form der Erfüllung des Kaufvertrages“, nämlich die Vindikationszession, niemals ohne Einverständnis des Käufers erfolgen; denn die Abtretung des Herausgabeanspruchs setzt notwendigerweise eine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer voraus, da nach § 398 S. 1 BGB. eine Forderung von dem Gläubiger nur durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen

werden kann. Die herrschende Meinung ist daher Düringer und Hachenburg nicht gefolgt; vielmehr soll auch im Falle des § 931 BGB. die Gefahr gleichzeitig mit dem Eigentum auf den Erwerber übergehen.

Der Violinist A. hat eine wertvolle Geige in besonderer Außenversicherung gegen Feuer versichert. Er verleiht die Geige seinem Freunde B. Noch während B. die Geige zu Leihe besitzt, verkauft und übereignet A. die Geige dem Sammler C., indem er diesem seinen gegen B. auf Grund § 604 BGB. bestehenden Herausgabeanspruch abtritt. C wird Gefahrträger im Momente des Eigentumserwerbs.

Es besteht keine Veranlassung, hier eine Ausnahme von dem Satze: „casum sentit dominus" zu schaffen (vgl. Dernburg, Cosack, Kisch, Martinius, Titze a. a. O.).

Zu den Traditionssurrogaten gehören auch die kaufmännischen Dispositionspapiere: der indossable Lagerschein, der Ladeschein und das Konnossement (§§ 424, 444, 642 ff. HGB.) und das im Effektenhandel wichtige Stückeverzeichnis (§ 7 Depotgesetz). Ladeschein und Konnossement kommen (nach der Aeußerung von Handelssachverständigen) bei der Versicherung regelmäßig nur in Verbindung mit der indossablen Transportversicherungspolize vor; sie sind danach für die hier behandelte Frage nicht praktisch. Denn durch Verwendung einer indossablen Polize wird der Uebergang der Versicherung unzweideutig und — anders als nach § 69 VVG. — unabhängig von der Veräußerung des versicherten Gegenstandes bestimmt: Nach § 364 I HGB. geht die Versicherung mit dem Indossament auf den Erwerber über. Die Begebung des indossablen Lagerscheins und die Absendung des Stückeverzeichnisses haben nach § 424 HGB. bzw. § 7 Depotgesetz für den Erwerb von Rechten dieselbe Wirkung wie die Uebergabe des Gutes. Sie ersetzen somit in gleicher Weise den Besitzübergang wie die Traditionssurrogate des BGB. Die Frage geht aber dahin, ob die Begebung des Papieres ebenso wie für den Erwerb von Rechten auch für den Uebergang der Gefahr entscheidend ist.

Bei der Betrachtung müssen von vornherein ausscheiden die Fälle, in denen das Papier nur zu treuhänderischen Zwecken weitergegeben wird. Z. B. das Papier wird einer Bank zur Verwaltung oder zur Sicherung einer Forderung übereignet. Diese fiduziarischen Geschäfte werden in § 8 der Abhandlung behandelt werden. Hierher gehört nur die Veräußerung mit dem alleinigen

Zweck der Eigentumsverschaffung. Bejaht man für diese Fälle die Frage, ob die Begebung des Papieres auch den Uebergang des Risikos an den Sachen zur Folge hat, so werden bei Uebertragung des Dispositionspapieres an mehrere Personen nacheinander diese sämtliche Gefahrträger und damit Versicherungsnehmer. Verneint man die Frage, so ist der Gefahrübergang an die körperliche Uebergabe der Gegenstände zu knüpfen. Alle diejenigen, welche das Papier nur vorübergehend zu eigen haben, treten, obwohl sie Eigentümer der Sache sind, nicht in das Versicherungsverhältnis ein. Die Gefahr geht mit der tatsächlichen Uebergabe auf den Empfänger über. Die erste Entscheidung führt zu dem bedenklichen Ergebnis, daß auch diejenigen, welche nur vorübergehend Interessenten sind, die Prämienhaftung, insbesondere die nach § 69 II VVG., zu übernehmen haben. Die zweite Entscheidung enthält eine Ausnahme von dem Satze: casum sentit dominus, indem die vorübergehenden Eigentümer nicht Versicherungsnehmer werden, also nicht als Gefahrträger anzusehen sind.

Die staatlich zur Ausgabe von indossablen Lagerscheinen ermächtigte Lagergesellschaft X. hat am 1. Januar d. J. die Lagerung von 1000 Ballen Tabak, welche dem A. zu Eigentum gehören und von diesem gegen Feuer versichert sind, übernommen. Sie stellt hierüber dem A. einen Lagerschein aus (§§ 424, 363 Abs. 2 HGB.). A. begibt am 1. Juli den Schein zum Zwecke der Eigentumsverschaffung an dem Tabak dem B., dieser übergibt ihn am 1. August in gleicher Absicht dem C., welcher ihn kurz darauf ebenso dem D. überläßt. D. verlangt und erhält auf Grund des Lagerscheines die Waren von X. Sind sämtliche Nehmer des Warrant A., B., C., D. während der Dauer ihres Eigentums Versicherungsnehmer? (1. Entscheidung.) Oder bleibt A. solange Versicherungsnehmer, bis die Waren in das Eigentum des endgültigen Erwerbers D., d. h. desjenigen, welcher sie tatsächlich erhebt, übergehen? (2. Entscheidung.)

Die Versicherung ist ein auf die Dauer berechnetes Vertragsverhältnis. Daher erscheint es nicht angängig, daß solchen Personen, welche nur vorübergehend Eigentümer des versicherten Gegenstandes sind, die Prämienlasten aufgebürdet werden, zumal die diesen Pflichten entsprechende Berechtigung in der Regel illusorisch ist. Die Rechtslage wird den wirtschaftlichen Vorgängen nur dann gerecht, wenn allein derjenige in das Versicherungsverhältnis eintritt, welcher dauernd Interessent ist.

Für das vorliegende Beispiel heißt dies: Die Versicherung geht von A. unmittelbar auf D. über. Trotz der Bedenken, die sich daraus ergeben, daß der Veräußerer zu einer Zeit, in welcher er bereits das Eigentum an der versicherten Sache aufgegeben hat, noch Versicherungsnehmer ist, scheint diese Entscheidung die praktischen Bedürfnisse eher zu befriedigen als die andere Lösung der Frage, nach der auch die vorübergehenden Eigentümer der versicherten Sache Versicherungsnehmer sein sollen.

III. Eine besondere Art der Eigentumserlangung ist in § 926 BGB. normiert: Sind Veräußerer und Erwerber eines Grundstücks darüber einig (was im Zweifel anzunehmen ist), daß sich die Veräußerung auch auf das Zubehör erstrecken soll, so geht das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbs vorhandenen und dem Veräußerer gehörigen Zubehörstücken mit dem Momente des Eigentumserwerbs an dem Grundstück auf den Erwerber über. Diese Regel schließt nicht aus, daß die Parteien sowohl vor als auch nach der Grundstücksübereignung eine besondere Veräußerung der Zubehörstücke nach §§ 929 ff. BGB. vornehmen (vgl. Staudinger § 926, 1 a). Die Zubehörstücke können gegen irgendwelche Gefahren versichert sein, ohne daß das Grundstück selbst versichert ist. Die Frage ist, ob und wann bei dem Eigentumserwerb nach § 926 BGB. die §§ 69 ff. VVG. anzuwenden sind.

Der Eigentümer A. eines Landgutes hat die landwirtschaftlichen Maschinen und das übrige zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät gegen Feuer versichert. Er verkauft das Landgut dem B. und läßt es ihm auf (§ 925 BGB.); B. wird gleichzeitig in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen (§ 873 BGB.). In diesem Momente erwirbt er auch das Eigentum an den Maschinen und dem sonstigen wirtschaftlichen Gerät (§§ 926, 98 Ziff. 2 BGB.). Tritt er zugleich auch in das Versicherungsverhältnis ein?

Der § 926 BGB. normiert keinen gesetzlichen Eigentumsübergang der Zubehörstücke. Vielmehr ist nur bestimmt, in welchem Zeitpunkte das Zubehör als übereignet gilt. Voraussetzung des Eigentumserwerbs nach § 926 BGB. ist der Veräußerungswille von Veräußerer und Erwerber. Es liegt somit eine Veräußerung vor; die Möglichkeit der Anwendung der §§ 69 ff. VVG. ist daher gegeben. Der Moment, in welchem der Erwerber Interessent der Sachversicherung wird, ist an den Uebergang des Risikos zu knüpfen. Die Gefahr des

Untergangs oder der Beschädigung der versicherten Sachen geht aber gleichzeitig mit dem Eigentum auf den Erwerber über. Wenn demnach die Zubehörstücke nicht besonders übereignet werden — sei es vor, sei es nach der Veräußerung des Grundstücks —, so tritt der Erwerber in dem Augenblicke, in welchem er das Eigentum an dem Grundstück erwirbt, nach § 69 VVG. in Verbindung mit § 926 BGB. in die für die Zubehörstücke genommene Sachversicherung ein.

§ 5. Teilveräußerung; Versicherung von Quantitäten und Inbegriffen.

I. Die körperliche Teilung einer Sache und die Veräußerung der einzelnen Teile ist praktisch vor allem bei der Parzellierung eines Grundstücks und bei der Teilung von sog. kontinuierlichen Sachen (vgl. § 752 BGB.). Es fragt sich, ob und auf wen die Versicherung in solchen Fällen übergeht.

Versicherungsnehmer ist der Interessent, der Träger des Risikos. Nach diesem Grundsatze regelt sich auch hier das Schicksal der Versicherung.

a) Ein landwirtschaftliches Grundstück ist gegen die Gefahren einer Ueberschwemmung versichert. Der Eigentümer (A.) teilt das Grundstück in einzelne Aecker und verkauft und übereignet diese gesondert an verschiedene Personen (B. und C.).

b) Der Eigentümer eines gegen Feuer versicherten Hauses überträgt eine Quote seines Eigentums auf einen anderen. Es besteht nunmehr Bruchteilseigentum nach §§ 1008 ff. BGB.

In beiden Fällen ist bezüglich der Versicherung begrifflich möglich sowohl Ristorno der Versicherung nach § 68 VVG. wegen Wegfalls des Interesses als auch Uebergang der Versicherung auf die Erwerber der einzelnen Teile nach § 69 VVG. Die erste Lösung trifft nicht zu. Denn § 68 VVG. kommt dann nicht zur Anwendung, wenn das Interesse des Versicherungsnehmers deswegen wegfällt, weil die versicherte Sache veräußert wird. Somit enthält § 69 eine Ausnahme von § 68; d. h. die Versicherung besteht in der Person des Erwerbers weiter, wenn dieser das gleiche oder ein gleichartiges Interesse hat wie der Veräußerer. Das Interesse eines jeden der mehreren Erwerber der einzelnen materiellen oder ideellen Teile der versicherten Sache ist in der Regel nur dem Umfange, nicht aber der Art nach von

dem Interesse des Veräußerers verschieden. Das Interesse kommt daher nicht in Wegfall. Für § 68 VVG. bleibt kein Raum.

Denkbar wäre aber auch der Fall, daß das Interesse der Erwerber von dem des Veräußerers sich qualitativ unterscheidet. Z. B. kann in dem ersten Beispiel eine der veräußerten Grundstücksparzellen so gelegen sein, daß sie der Ueberschwemmungsgefahr nicht ausgesetzt ist. Der Erwerber dieses Teils wird dann nicht Interessent und damit nicht Versicherungsnehmer. Dies ist aber ein Ausnahmefall. Im allgemeinen haben die Erwerber das gleiche Interesse an der Versicherung wie der Veräußerer. Das hat zur Folge: Die Erwerber der einzelnen materiellen und ideellen Teile der versicherten Sache treten in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers gemäß § 69 VVG. ein, es sei denn, daß die erworbenen Teile der versicherten Gefahr nicht ausgesetzt sind.

Die aus dem Versicherungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten verteilen sich in verschiedener Weise, je nachdem es sich handelt um eine Teilung der Sache selbst (Beispiel a) oder um eine Teilung der Eigentumsquoten an der versicherten Sache (Beispiel b). Denn bei der materiellen Teilung wird auch das Interesse verteilt; bei der ideellen Teilung hat der Eigentümer einer jeden Quote Interesse an dem Bestande der Versicherung für die ganze Sache:

a) Im ersten Beispiel ist der Erwerber eines einzelnen Ackers Interesssent, nur soweit sich die Versicherung auf diesen Acker bezieht. An der Versicherung der übrigen, vorher im Eigentum des Veräußerers vereinten Acker ist der Erwerber in keiner Weise interessiert. Er tritt daher gemäß § 69 VVG. nur insoweit in das Versicherungsverhältnis ein, als es sich auf den von ihm erworbenen Teil der versicherten Sache bezieht. Möglich ist sogar, daß, wenn auch die Anteile sämtlicher Erwerber der versicherten Gefahr ausgesetzt sind, für den einen Erwerber der Versicherungsfall eintritt, für den anderen nicht. In dem Beispiel wird der von B. erworbene Acker überschwemmt, nicht aber der von C. erworbene. Die ursprünglich für das ganze landwirtschaftliche Grundstück einheitliche Versicherung verteilt sich daher in demselben Verhältnis, in dem sich die einzelnen Teile des Grundstücks verteilen. Somit werden auch die Rechte und Pflichten aus der Versicherung verteilt; dies gilt für die Forderung der Entschädigungssumme wie für die Prämienschuld. Dem widerspricht nicht der Grundsatz von der sog. Unteilbar-

keit der Prämie. Denn dieser Satz, welcher im VVG. übrigens gar nicht als allgemeine Vorschrift aufgestellt ist, wohl aber häufig zur Anwendung kommt (vgl. Komm. z. VVG., Zusatz zu § 68), behandelt nur die zeitliche Unteilbarkeit: „Die Prämie muß unbekümmert um zwischenfallende Ereignisse doch noch für die laufende Versicherungsperiode gezahlt werden, obwohl das Recht auf Gegenleistung entfallen ist“ (vgl. Schneider, Einl. II, 6). Einer Verteilung der Prämienschuld auf mehrere Schuldner nebeneinander steht das Prinzip nicht entgegen. Die mehreren Versicherungsnehmer haften daher für die Prämie quotarisch mit einer durch § 69 Abs. 2 VVG. begründeten Ausnahme: Hat der Versicherungsnehmer einen selbständigen Teil der versicherten Sache veräußert (in dem Beispiel hat A. einen Acker behalten, einen anderen dem B. übereignet), so ist die Haftung für die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie in der Weise verteilt, daß der Veräußerer (A.) Alleinschuldner ist in Höhe des Prämienteiles, welcher dem ihm verbleibenden Anteile an der Sache entspricht, und Veräußerer und Erwerber (A. und B.) Gesamtschuldner sind bezüglich des auf den veräußerten Teil entfallenden Prämienteiles.

b) Im zweiten Beispiel überträgt der Versicherungsnehmer eine Quote seines Eigentums auf einen anderen. Da derjenige, welcher einen Eigentumsbruchteil veräußert, immer noch an der ganzen Sache berechtigt ist, hat er auch fernerhin Interesse an dem Bestande der Versicherung für die ganze Sache. Ebenso wird der Erwerber der Quote an der ganzen Versicherung interessiert. Das Interesse eines jeden einzelnen bezieht sich aber nur in Höhe des Wertes des dem einzelnen gehörigen Eigentumsbruchteils auf die ganze Sache. Aus der Tatsache, daß das Interesse nur in Höhe dieses Wertes besteht, darf nicht gefolgert werden, daß sich (ähnlich wie im Fall a) die Versicherung entsprechend den Eigentumsbruchteilen unter die Erwerber verteilt. Denn die Versicherung folgt dem Interesse; dieses aber besteht — wie ausgeführt — für jeden Quoteneigentümer an der ganzen Sache fort. D. h. sowohl Veräußerer als auch Erwerber können von dem Versicherer die Leistung der Entschädigungssumme fordern, und zwar in der Weise, daß der Versicherer nur an beide gemeinschaftlich leisten und jeder der beiden Versicherungsnehmer nur die Leistung an beide verlangen kann (Gesamthandgläubiger nach § 432 BGB.). Da beide Versicherungsnehmer Interessenten für

die ganze Versicherung sind (wenn auch nur in Höhe ihrer Quoten), so sind sie auch beide Schuldner der vollen Prämien. Der Versicherer kann aber die Prämien nur einmal fordern: Veräußerer und Erwerber sind somit Gesamtschuldner der Prämien (vgl. §§ 421 ff. BGB.).

Die Unterscheidung zwischen materieller und ideeller Teilveräußerung fehlt bei Vorwerk (§ 7). Nach Vorwerk sind die Teilerwerber bezüglich der Versicherung Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner, einerlei ob es sich um die Veräußerung eines materiellen Teils oder einer Quote handelt.

II. Nach § 93 BGB. können wesentliche Bestandteile einer Sache, das sind solche, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Diese Bestimmung steht der Versicherung einzelner Teile einer Sache nicht entgegen. Denn einmal werden durch § 93 BGB. nur dingliche Rechte betroffen, welche eine unmittelbare gegenständliche Veränderung des Bestandteils zur Folge haben, nicht aber obligatorische Rechte wie die Versicherung, die keine Verfügung über den Bestandteil enthalten. Dann aber ist Gegenstand der Versicherung nicht die Sache bzw. der Bestandteil selbst, sondern das Interesse, das der Versicherungsnehmer an der versicherten Sache hat. Daher können einzelne Teile einer Sache selbständig versichert werden (vgl. Schneider, Komm. Vorbem. II, 4), auch wenn sie wesentliche Bestandteile der Sache sind. Hierher gehört die Versicherung der Fassade eines Hauses gegen Sturmschäden und die Versicherung von Fenstern (wesentliche Bestandteile des Hauses nach RG. 62 251), sowie überhaupt jede Spiegelglasversicherung.

Welchen Einfluß hat es auf die Versicherung, wenn die versicherte Sache infolge der Veräußerung Bestandteil oder Zubehör einer anderen Sache wird? Josef (§ 69 Anm. 3) will in einem solchen Falle die Versicherung fortbestehen lassen. Gerade umgekehrt entscheidet Vorwerk (§ 9). Schneider (Vorbem. zu § 69) läßt die Frage bei Mobilien offen; dagegen soll, wenn die versicherte Sache durch Einbauen in ein Grundstück untergeht, die besondere Versicherung erlöschen. Schneider begründet dies mit § 94 BGB. Wie aber bereits gezeigt, bezieht sich die Regelung der Rechtsverhältnisse an wesentlichen Bestandteilen in den §§ 93 ff. BGB. nur auf dingliche Rechte. Obligatorische Rechte bestehen weiter, auch wenn die Sache ihre

Selbständigkeit verliert. Dementsprechend kann die Versicherung auch dann fortdauern, wenn die versicherte Sache Bestandteil oder Zubehör einer anderen wird, wenn nur das versicherte Interesse fortbesteht. Dieses geht aber — zum mindesten im erstgenannten Falle — auf den Eigentümer der Hauptsache über, da derselbe nach § 93 BGB. auch Eigentümer des Bestandteils wird. Der Tatbestand des § 69 VVG. trifft somit zu.

Der Fall dürfte allerdings im Wirtschaftsleben keine praktische Bedeutung haben. Denn die Sache, welche durch Veräußerung Bestandteil einer anderen Sache wird, ist meist als Teil eines Inbegriffs versichert gewesen. Mit dem Austritt aus dem Inbegriff erlischt aber die Versicherung für die austretende Sache gemäß § 54 VVG.

III. In der Regel stellt eine einzelne bewegliche Sache kein so großes Wertobjekt dar, daß sie in ihrer Einzelheit durch eine Schadensversicherung geschützt wird. Nur bei der sog. Außenversicherung, die in der Regel nur dem Schutze sehr wertvoller Sachen dient, sind derartige Erscheinungen häufig (vgl. § 20 der Abhandlung). In den meisten übrigen Fällen bezieht sich die Versicherung auf eine Mehrheit. Ob eine Sacheinheit oder eine Mehrheit von Sachen vorliegt, steht nicht immer ohne weiteres fest. Die Individualisierung der Sachen ist insbesondere bei solchen Gegenständen schwierig, „die wirtschaftlich nur im Sinne einer Vielheit beachtet und gewertet zu werden pflegen: so bei Bienenschwärmen, Figuren von Spielen, bei bloß paarweise verwendbaren Kleidungs- und Schmuckstücken“ (Oertmann, Komm. z. BGB. und seinen Nebengesetzen 1 240 Anm. 2, c). Das BGB. fordert, wenn es in § 90 als Sachen nur „körperliche“ Gegenstände bezeichnet, nicht notwendig physische Kohärenz, sondern nur ein körperliches Näheverhältnis (Oertmann a. a. O.). Entscheidend für die Individualisierung der Sachen ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Danach ist z. B. ein Getreidehaufen eine einheitliche Sache, nicht die Summe einer Menge von Einzelsachen (der Getreidekörner). Dies ist für die Versicherung von Bedeutung. Versichert wird nicht das einzelne Getreidekorn, sondern das ganze Getreidelager. Wird nun aus diesem Lager eine bestimmte Menge Getreide veräußert, so liegt eine Teilveräußerung vor, welche nach den oben (I) ausgeführten Grundsätzen zu behandeln ist. Die Anwendung der §§ 69 ff. VVG. ist aber hier nicht sehr praktisch. Denn die Veräußerung von Teilen eines Lagers geschieht selten, ohne daß

zugleich der veräußerte Teil aus dem betr. Raume entfernt und dem Erwerber zugeführt wird. Für einen solchen Fall sehen aber wie bereits in § 1 der Abhandlung bemerkt (vgl. oben S. 16) die allgemeinen Versicherungsbedingungen das Erlöschen der Versicherung vor, da die versicherte Sache aus der sog. Versicherungslokalität ausscheidet.

IV. Das Getreidelager wurde als einheitliche Sache aufgefaßt. Es ist aber auch möglich und sogar sehr praktisch, daß eine einheitliche Versicherung genommen wird zum Schutze eines Objekts, welches eine sachenrechtliche Einheit nicht darstellt. Dies gilt insbesondere für die sog. Sachgesamtheiten (auch Sachinbegriffe genannt). Ein Sachinbegriff im Sinne des bürgerlichen Rechts ist gegeben, „wenn eine Mehrheit von selbständigen Sachen, die nicht im Verhältnis von Hauptsache und Zubehör stehen, infolge eines gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zweckes im Verkehr als wirtschaftliche Einheit behandelt wird" (Komm. der Reichsgerichtsräte § 90, 1; ähnlich Planck, Vorbem. 4 zu §§ 90 ff.). Dieser Begriff der Sachgesamtheit enthält nur eine zusammenfassende Bezeichnung für die Summe der einzelnen im Inbegriffe enthaltenen Sachen. Die Wissenschaft versteht aber unter Sachinbegriff etwas ganz anderes. „Die Sachgesamtheit ist etwas durchaus anderes als die Summe der ihr unterfallenden Einzelsachen. Sie ist von deren Wechsel völlig unabhängig. Sie ist also kein körperlicher Gegenstand, sondern ein ideelles Rechtsobjekt" (Hoeniger, Die Sicherungsübereignung von Warenlagern S. 55). Eine Sachgesamtheit in dieser Bedeutung kennt das BGB. nicht (vgl. die weitaus herrschende Meinung, zitiert bei Oertmann a. a. O., Anm. 2, b, β und RG. 53 218). In den §§ 419, 1035 und 1038 BGB. können nur die einzelnen, die Sachgesamtheit bildenden Sachen Gegenstand von dinglichen Rechten sein. Wohl aber kann die Sachgesamtheit für ein rein obligatorisches Rechtsverhältnis Bedeutung haben. Demnach ist es möglich, einen Inbegriff von Sachen zu versichern (§§ 54, 85 VVG.). Gegenstand der Versicherung ist alsdann nicht das Interesse an der Sachgesamtheit als ideelles, von den Einzelsachen völlig unabhängiges Rechtsobjekt, sondern das Interesse an den einzelnen, zum Inbegriffe gehörigen Sachen. Denn das VVG. übernahm den Ausdruck Inbegriff in der Bedeutung des BGB.: nach § 54 VVG. betrifft die Versicherung die jeweils zu dem Inbegriffe gehörigen Sachen — nicht den Inbegriff als ideelles Rechtsobjekt. Wie gestalten sich nun die Rechtsverhältnisse zwischen Versicherer

und Versicherungsnehmer, wenn ein Teil des Inbegriffs veräußert wird? Die Frage ist vor allen Dingen praktisch bei der Veräußerung einzelner Teile aus einer im ganzen versicherten Einrichtung.

Das Ladengeschäft des A. im Werte von 100 000 M. ist gegen Feuer versichert. A. verkauft und übereignet:

1. einzelne Waren im täglichen Geschäftsverkehr an verschiedene Kunden,
2. die Einrichtung des Geschäftes im Werte von 80 000 M.

Nach § 54 VVG. umfaßt die Versicherung nur die jeweils zu dem Inbegriffe gehörigen Sachen. Demnach müßte, wenn einzelne, zum Inbegriffe gehörige Sachen veräußert werden, für diese die Versicherung insoweit erlöschen, als die Sachen aus dem Inbegriffe ausscheiden. Das wird auch von Hager-Behrend (Vorbem. zu §§ 69—73) und Schneider (§ 69 Vorbem.) unbedingt bejaht; ähnlich entscheiden Burchard (LZ. 11 329 ff.), Gierke (Verh. d. 27. deutschen Juristentages 2 57 ff.) und Vorwerk (§ 9). Die Bejahung der Frage bringt kein befriedigendes Ergebnis, wenn der Inbegriff an zwei oder mehrere Erwerber zu Bruchteilen veräußert wird. Dann ist es nämlich zweifelhaft, für welche Teile die Versicherung fortbesteht, für welche sie erlischt. Die strenge Durchführung des Gedankens: „die Versicherung erlischt bei der Veräußerung einzelner Teile eines Inbegriffs für die veräußerten Teile", führt somit in vielen Fällen zu keinem unzweideutigen Resultat. Es muß daher unterschieden werden:

1. Aus dem gegen Sachgefahren versicherten Inbegriffe können einzelne Sachen veräußert werden, ohne daß der Inbegriff in seinem Wesensganzen berührt wird (Beispiel 1). Alsdann dauert gemäß § 54 VVG. die Versicherung für den Inbegriff fort, während sie für die ausgeschiedenen Gegenstände in dem Momente erlischt, in welchem der Gefahrträger des Inbegriffs nicht mehr die Gefahr für die ausgeschiedenen Objekte trägt. Dieser Fall ist für den täglichen Geschäftsverkehr von großer praktischer Bedeutung.

2. Der Inbegriff kann aber auch durch die Veräußerung einzelner Teile in seinem Bestande selbst betroffen werden, indem entweder solche Gegenstände veräußert werden, welche qualitativ einen wesentlichen Bestandteil des Inbegriffs ausmachen, oder indem die Zahl der veräußerten Objekte so groß ist, daß die verbleibenden Teile im Vergleich mit den ausgeschiedenen

einen Inbegriff nicht mehr darstellen (Beispiel 2). Soll in einem derartigen Falle die Versicherung für die zurückbleibenden Gegenstände fortbestehen, für die veräußerten Sachen dagegen erlöschen?

Bejaht man diese Frage, so wäre es billig, auch die Prämie entsprechend zu verringern. Eine Prämienminderung ist jedoch dem VVG. nur für die Ueberversicherung, insbesondere die Doppelversicherung, bekannt. Die Entscheidung entspricht daher nicht den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Dagegen tritt offenbar im vorliegenden Falle Ristorno der ganzen Versicherung wegen Wegfalls des Interesses ein. Denn die Versicherung bezieht sich auf die zu dem Inbegriffe gehörigen Sachen. Ein Inbegriff besteht nicht mehr; die verbleibenden Objekte stellen ebensowenig einen Inbegriff dar wie die veräußerten. Die Versicherung ist daher gegenstandslos geworden; der Tatbestand des § 68 VVG. ist erfüllt.

Denkbar ist auch der Fall, daß eine einzelne Sache versichert ist und alsdann infolge der Veräußerung in eine nach § 54 VVG. versicherte Sachgesamtheit fällt.

Der Eigentümer B. einer gegen Feuer versicherten Wohnungseinrichtung kauft einen antiken Schrank, der von dem Verkäufer A. wegen seines hohen Wertes durch eine hierfür besonders genommene sog. Außenversicherung bereits gegen Feuer versichert worden war. Der Schrank wird dem B zu Eigentum übertragen, worauf ihn dieser seiner Einrichtung einverleibt. Ergreift die für den Inbegriff genommene Versicherung auch die neu hinzutretende Sache?

Nach dem oben Ausgeführten bezieht sich die Versicherung nicht auf den Inbegriff als ideelles Rechtsobjekt, sondern auf die zu dem Inbegriffe gehörigen Sachen, und zwar von dem Momente an, in welchem sie in den Inbegriff eintreten, und bis zu dem Zeitpunkte, in dem ihre Zugehörigkeit zu dem Inbegriffe aufhört. Demnach begreift die Inbegriffsversicherung auch den neu hinzutretenden Gegenstand. Wenn aber, wie im vorliegenden Beispiele, dieser Gegenstand bereits durch eine besondere Versicherung geschützt ist, so würde in strenger Durchführung des obigen Satzes nunmehr eine Doppelversicherung eintreten (vgl. § 18 der Abhandlung). Das würde zur Folge haben, daß die Versicherungssumme auf Verlangen herabgesetzt werden müßte (§ 60 VVG.). Damit ist die Entscheidung ad absurdum geführt; denn durch Hinzutreten eines neuen Gegenstandes in den Inbegriff

erfolgt auf keinen Fall eine Wertminderung. Eine Doppelversicherung kann somit nicht eintreten. Vielmehr wird, zumal in den meisten Fällen die speziell versicherte Einzelsache relativ viel wertvoller ist als die einzelnen in der Gesamtheit enthaltenen Sachen, die Individualversicherung durch die Inbegriffsversicherung gar nicht berührt. Diese Entscheidung ist mit der Bestimmung des § 54 VVG. wohl vereinbar: Die als einzelne versicherte Sache tritt zwar nach bürgerlichem Recht in die Sachgesamtheit ein; ein versicherungsrechtlicher Inbegriff, wie ihn § 54 VVG. voraussetzt, liegt aber nicht vor; denn die durch die Individualversicherung geschützte Sache kann versicherungsrechtlich nicht als zu dem Inbegriff gehörig betrachtet werden. Beide Versicherungen sind daher gesondert zu behandeln.

Der Fall dürfte nur bei der Außenversicherung praktische Bedeutung haben.

V. Die Versicherung von Mengen und die Inbegriffsversicherung führen nach den Ausführungen zu III und IV bezüglich des Interessentenwechsels zu verschiedenen Ergebnissen. Die Prüfung, ob die eine oder die andere Versicherung vorliegt, ist mitunter schwierig. Ist z. B. ein Lager von Nägeln als Einheit versichert, und werden Teile des Lagers veräußert, so dürfte die Beantwortung der Frage zweifelhaft sein. Wenn der einzelne Nagel einen selbständigen wirtschaftlichen Wert hat (vielleicht infolge individueller Form und Größe), dann wird er wohl als selbstständige Sache anzusehen sein: es liegt Inbegriffsversicherung vor. Werden aber die Nägel im Wirtschaftsleben nur als Massenartikel gewertet, so ist das Lager von Nägeln als einheitliche Sache im Sinne des § 90 BGB. aufzufassen: es liegt eine Versicherung von Mengen vor. Die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung ist ebenfalls infolge der vertraglich stets vereinbarten lokalen Beschränkung der Versicherung sehr gering. Es geht zudem über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, zu prüfen, wann jeweils eine Inbegriffsversicherung oder eine Versicherung von Mengen vorliegt.

Wesentlich abweichend von den hier wiedergegebenen Ausführungen faIt Vorwerk (§ 9 S. 53—55) die verschiedenen Arten der Versicherung wirtschaftlicher Einheiten als Inbegriffsversicherung zusammen und entscheidet hierfür einheitlich: „Werden aus einem versicherten Inbegriffe Sachen veräußert und scheiden sie aus dem Inbegriffe aus, so

erlischt die Versicherung, wenn nicht etwa der Versicherer und Erwerber ausdrücklich den Uebergang der Versicherung vereinbaren. Gelangt dagegen eine unversicherte Sache durch die Veräußerung in einen versicherten Inbegriff, so ist sie damit ipso iure auch versichert. War sie vorher schon versichert, so erlischt die frühere Versicherung. Es liegt dann nicht etwa eine Doppelversicherung gemäß §§ 58—60 VVG. vor."

Daß diese summarische Entscheidung den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspricht, dürfte aus dem in I—V Ausgeführten zur Genüge hervorgehen. Ganz unhaltbar erscheint die Auffassung Vorwerks, daß durch eine Vereinbarung zwischen Versicherer und Erwerber der Uebergang der Versicherung bewirkt werden könne. Dies widerspricht vollkommen den Grundsätzen der §§ 69—73 VVG.

§ 6. Verschiedene Arten des Miteigentums.

Die Veräußerung kann sich nicht nur in der Weise vollziehen, daß der Veräußerer sein Eigentum auf den Erwerber überträgt und damit aus dem Rechtsverhältnisse zu der Sache ausscheidet; sie kann auch derart vonstatten gehen, daß der Erwerber in irgendeiner Form Miteigentümer wird. Ebenso kann, wenn die versicherte Sache sich im Eigentum mehrerer Personen befindet, das Verhältnis der mehreren Eigentümer zueinander sich verschieben. Und schließlich ist als Eigentümer der versicherten Sache auch eine Gesellschaft denkbar; bei Umwandlung der Gesellschaft ist ebenfalls zu prüfen, ob und in welcher Weise der neue Gesellschafter in das Versicherungsverhältnis eintritt.

I. Diese verschiedenen Arten des Miteigentums können durch Rechtsgeschäft, sie können aber auch durch eine gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge entstehen. Nur die rechtsgeschäftlichen Entstehungsarten des Miteigentums kommen für § 69 VVG. in Betracht Die Universalsukzession enthält keine Veräußerung im Sinne des § 69; denn die Veräußerung ist eine rechtsgeschäftliche Uebertragung, die Gesamtrechtsnachfolge beruht immer auf Gesetz (vgl. Burchard, LZ. 11 329 ff.; Kohler bei Dernburg 6 436; abweichend ohne jede stichhaltige Begründung Vorwerk § 3).

1. Eine solche Universalsukzession liegt in dem Uebergang von ehemännlichem und eheweiblichem Vermögen in eine eheliche Gütergemeinschaft.

Die Ehegatten schließen einen Ehevertrag auf allgemeine Gütergemeinschaft ab. In das Gesamtgut fallen seitens des Mannes Fahrnisse im Werte von 600 M., welche bei X. gegen Feuer versichert sind, seitens der Frau solche im Werte von 2000 M., bei Y. gegen Feuer versichert.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft werden das Vermögen des Mannes und das der Frau — soweit nicht besondere Regelung getroffen — kraft Gesetzes Gesamtgut (§ 1438 BGB.). In dieser Universalsukzession liegt ipso iure die Nachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten, also auch in die durch den Versicherungsvertrag begründeten. Der Eintritt der Erwerber (der Ehegatten als Gesamtgutseigentümer) in das Versicherungsverhältnis erfolgt daher bereits nach § 1438 BGB.; für § 69 VVG. ist kein Raum. (Hierbei wurde außer acht gelassen, daß die Versicherung regelmäßig auf eine bestimmte Räumlichkeit beschränkt ist.) Daraus ergeben sich für das eheliche Güterrecht folgende Rechtsfolgen: Die Gesamtgutseigentümer erwerben die Rechte und Pflichten aus der Versicherung derivativ aus der Person ihres Vorgängers, nicht originär wie im Falle des § 69 VVG. (hierüber vgl. den 2. Abschnitt der Abhandlung). Im ehelichen Güterrecht kann der Eintritt in das Versicherungsverhältnis im Gegensatz zu § 72 VVG. durch Ehevertrag ausgeschlossen werden. Erfolgt aber dieser Ausschluß nicht, so haftet für die rückständigen Prämienschulden außer dem bisherigen Versicherungsnehmer noch das Gesamtgut (§ 1459 Abs. 1 BGB.). Für die während des Bestehens der Gemeinschaft fällig werdenden Prämien haftet nur das Gesamtgut, soweit nicht § 1459 Abs. 2 BGB. zu Lasten des Ehemannes eine Ausnahme trifft. Eine dem § 69 Abs. 2 VVG. ähnliche Bestimmung über Gesamtschuldnerschaft von Veräußerer und Erwerber für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, findet sich hier nicht. Tritt der Versicherungsfall während des Bestehens der Gütergemeinschaft ein, so gehört die Forderung der Entschädigungssumme zu dem Gesamtgut. Der Ehemann kann sie daher im eigenen Namen geltend machen (§ 1443 Abs. 1 BGB.). Daß bei Uebergang von Vermögen in eine eheliche Gütergemeinschaft die §§ 69 ff. VVG. nicht anzuwenden sind, vertritt auch Vorwerk (§ 8), obwohl er (in § 3 S. 10) zur Veräußerung irrtümlich auch die Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden zählt. Die Ausnahme für das eheliche Güterrecht begründet er damit, daß es sich hier um

familienrechtliche Verträge handele, die anders als die rein wirtwirtschaftlichen Verträge durch die Versicherung nicht berührt würden.

2. Gesamtrechtsnachfolge liegt ferner in der Umwandlung einer handelsrechtlichen Gesellschaftsform in eine andere handelsrechtliche Gesellschaft (z. B. Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 80 des Gesetzes betr. die G. m. b. H.). Infolge einer solchen Umwandlung gehen sämtliche (dinglichen und obligatorischen) Rechte ipso iure auf die neue Gesellschaft über; es liegt somit eine Universalsukzession vor. Die Anwendung der §§ 69 ff. VVG. ist dadurch ausgeschlossen. Der Eintritt erfolgt gemäß § 81 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. Diese Vorgänge werden von Vorwerk nach § 69 VVG. behandelt (§ 3 S. 13), in konsequenter Durchführung des irrigen Gedankens, daß unter die Veräußerung die Universalsukzession unter Lebenden zu rechnen sei.

3. Wie die Umwandlung der Gesellschaftsform, so enthält auch die Verstaatlichung der Aktiengesellschaft nach § 304 HGB. eine Gesamtrechtsnachfolge. Dies folgt aus § 304 Abs. 5 HGB.

4. Die Veräußerung des Vermögens einer Aktiengesellschaft im ganzen nach § 303 HGB. enthält die Veräußerung jedes einzelnen versicherten Gegenstandes. Trotzdem sind die §§ 69 ff. VVG. nicht anzuwenden. Denn die Veräußerung des Vermögens begreift nicht nur die Uebereignung sämtlicher Sachen in sich, sondern auch die Uebertragung sämtlicher Rechte und die Uebernahme sämtlicher Pflichten, soweit sie zu dem Bestande des Vermögens gehören. Daher wird das Versicherungsverhältnis in seiner Gesamtheit zediert. Das bedeutet: der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein, nicht weil er Eigentümer der versicherten Sache wird, sondern weil die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnisse ihm abgetreten werden.

II. Die unter I genannten Fälle fallen nicht unter die Bestimmungen des § 69 VVG. Anders bei folgenden Arten der Bildung und Aufhebung von Miteigentum:

1. Miteigentum nach Bruchteilen entsteht bei Teilung des Eigentums in mehrere Quoten (vgl. §§ 1008 ff. BGB.). Die hierin liegende Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. wurde in § 5 der Abhandlung behandelt.

2. Miteigentum zur gesamten Hand entsteht bei dem Einbringen von Vermögen in eine Gesellschaft.

Ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft bringt neben Geldeinlagen auch ein Gebäude in die Gesellschaft ein. Das Haus ist gegen Feuer versichert. Die offene Handelsgesellschaft wird Eigentümerin und Gefahrträgerin des Gebäudes infolge rechtsgeschäftlicher Uebertragung. Der Tatbestand des § 69 VVG. ist damit gegeben (ebenso Burchard, LZ. 11 329 ff. und Vorwerk § 3).

3. Ist auch mit dem Austritt eines Gesellschafters, sofern dadurch versicherte Gegenstände aus dem Gesellschaftsvermögen ausscheiden, eine versicherungsrechtliche Veräußerung verbunden?

Ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft wird gemäß § 140 Abs. 1 HGB. aus der Gesellschaft ausgeschlossen; bei der Auseinandersetzung (vgl. § 140 Abs. 2 HGB.) fällt ihm ein gegen Feuer versichertes Haus zu.

Ein Wechsel des Interessenten liegt vor. Denn weder formell noch materiell ist der bisherige Eigentümer und Gefahrträger mit dem neuen identisch. Der Gesellschafter war zwar bisher mitinteressiert. Er war aber nicht einer von mehreren Interessenten. Alleiniges Subjekt des Interesses war die offene Handelsgesellschaft; dies ist möglich, obwohl die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person ist (vgl. § 124 Abs. 1 HGB.). Der Interessent wechselt, indem an die Stelle der offenen Handelsgesellschaft das ausgeschiedene Mitglied tritt. Die Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens vollzieht sich durch rechtsgeschäftliche Uebertragung der ausscheidenden Gegenstände an die austretenden Mitglieder. Die §§ 69 ff. VVG. sind daher anzuwenden (ebenso Vorwerk § 3).

4. Während der Eintritt des ehemännlichen und eheweiblichen Vermögens in das Gesamtgut durch Universalsukzession erfolgt, geschieht die durch Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft stattfindende Umwandlung von Gesamteigentum in Sondereigentum nicht kraft Gesetzes. Zwar tritt die auf Grund der Klagen aus den §§ 1468 und 1469 BGB. erfolgende Aufhebung mit der Rechtskraft des Urteils ein (§ 1470 BGB.). Jedoch besteht bis zur Auseinandersetzung die Gemeinschaft zur gesamten Hand fort (§§ 1471 Abs. 2, 1442 BGB.). Die Auseinandersetzung selbst erfolgt durch Rechtsgeschäft. Hierauf sind die §§ 69 ff. VVG. anwendbar.

5. Gesamthandseigentum kann in Miteigentum nach Bruchteilen umgewandelt werden und umgekehrt.

a) Ein versichertes Gebäude gehört zu einem Nachlaß (Gesamteigentum der Erben); bei der Teilung erhält jeder Erbe einen ideellen Anteil an dem Gebäude (Bruchteilseigentum).

b) Die Miteigentümer (nach Bruchteilen) eines gegen Feuer versicherten Hauses vereinigen sich behufs Betriebes eines Warenhauses zu einer offenen Handelsgesellschaft (Gesamteigentum).

Die Umwandlung von Gesamteigentum in Bruchteilseigentum enthält ein Rechtsgeschäft, und zwar eine Veräußerung im Sinne des bürgerlichen Rechts (vgl. RG. 57 432 ff.). Desgleichen liegt darin ein Wechsel der Interessenten, nicht bloß eine andere Verteilung des Interesses unter denselben Personen. Denn das neuentstandene Bruchteilseigentum ist gegenüber dem bisherigen Gesamteigentum wirtschaftlich in wichtigen Beziehungen anders gestaltet (vgl. RG. 57 432 ff.). Wenn auch die Inhaber des Interesses formell identisch sind, so ist doch der Erbe als Bruchteilseigentümer materiell ein anderer Interessent als der gleiche Erbe als Gesamteigentümer. Der Erbe kann jetzt über die einzelnen Nachlaßgegenstände seines Erbteils verfügen, nicht bloß über seinen Anteil am Nachlasse (§§ 2033, 2040 BGB.; §§ 1008 ff. BGB.).

Auch der umgekehrte Vorgang, die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamteigentum enthält ein Rechtsgeschäft, eine Veräußerung im Sinne des bürgerlichen Rechts (vgl. RG. 56 96 ff.). Aus den gleichen Gründen wie beim ersten Beispiel liegt auch hier ein Interessentenwechsel vor.

Beide Fälle sind daher nach § 69 VVG. zu behandeln (a. A. Josef, LZ. 11 322 ff. und Wirtschaft und Recht der Versicherung 12 177 ff.). Die hieraus erwachsenden einzelnen Rechtsfolgen sind gleich denen der gewöhnlichen Veräußerung (und daher im 2. Abschnitt der Abhandlung zu erörtern).

6. Die Umwandlung der Gesellschaftsform und die Verstaatlichung der Aktiengesellschaft nach § 304 HGB. enthalten — wie oben (II 2 und 3) ausgeführt — eine Gesamtrechtsnachfolge. Dagegen findet bei der Fusion nach § 305 HGB. eine Universalsukzession nicht statt. Denn hierbei geht das Vermögen nicht ipso iure auf die übernehmende Gesellschaft über, da die Vorschrift des § 304 Abs. 5 HGB. keine Anwendung findet.

Demnach gelten für die Fusion die Grundsätze der §§ 69 ff. VVG. (vgl. auch Kohler bei Dernburg 6 437).

§ 7. Bedingte und nichtige Veräußerung; Rückübereignungen.

I. Hat der Veräußerer einer Sache, die unter einer aufschiebenden Bedingung übereignet ist, die Sache versichert, so fragt es sich, ob der Erwerber bereits mit dem Momente des bedingten Eigentumserwerbs in das Versicherungsverhältnis eintritt, oder erst im Augenblick des Eintritts der Bedingung.

Der Juwelier A. hat einen durch Außenversicherung gegen Diebstahl versicherten Schmuckgegenstand dem Privatmann B. verkauft und übergeben unter Vorbehalt des Eigentums bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises (vgl. § 455 BGB.). Vor der Zahlung des Kaufpreises wird der Schmuckgegenstand, ohne daß den Besitzer B. eine Schuld trifft, gestohlen. Zur Zeit des Versicherungsfalls ist A. Eigentümer. Dagegen ist zweifelhaft, ob er auch das Risiko trägt.

Im vorliegenden Falle ist die Gefahrtragung im Sinne des Versicherungsrechts nicht zu trennen von der Tragung der Gefahr im Sinne des § 446 BGB. (siehe unten). Hierfür ist aber bestritten, ob beim Eigentumsvorbehalt die Gefahr bereits mit der Uebergabe auf den Käufer übergeht oder erst mit Eintritt der Bedingung, d. h. mit dem Uebergang des Eigentums. Die erste Ansicht wird vertreten von Staudinger (§ 455 Anm. 8), Düringer und Hachenburg (HGB. 3 72 ff.), Kahn (Recht 03 546 ff.), Pudor (JW. 05 566 ff.); ferner von dem überwiegenden Teil der Rechtsprechung mit Ausnahme des Reichsgerichts (vgl. SeuffA. 62 Nr. 35; 63 Nr. 62; Recht 05 Nr. 2392; 08 Nr. 3771; JW. 02 496; Bl. f. Rechtsanwendung 71 139; OLG. 8 445). Die Anhänger der Gegenmeinung sind vor allem Dernburg (§ 171 Anm. 11), Oertmann (§ 455 Anm. 5), Planck (§ 446 Anm. 2c), Neumann (§ 446 I 3), Staub (Komm. z. HGB. § 382 Anm. 24 Exkurs) und das Reichsgericht (vgl. 66 347 und d. Komm. d. Reichsgerichtsräte § 455 Anm. 7). Für die letztgenannte Entscheidung werden insbesondere folgende Argumente angeführt:

1. Die Uebergabe sei im Falle des § 455 BGB. nicht bedingungslos erfolgt; demnach sei die volle Erfüllung noch ausgeblieben und folglich seien die Voraussetzungen des § 446 BGB. für den Gefahrübergang noch nicht gegeben.

2. Rechtsübergang und Gefahrübergang müßten grundstäzlich zusammenfallen.
3. Die Entscheidung empfehle sich auch durch innere Gründe, da der Vorbehalt den Käufer hindere, durch anderweite Dispositionen über die Sache die Gefahr von sich abzuwenden.

Die unter Ziff. 1 genannte Begründung beruht auf einer falschen Voraussetzung: Nicht die Uebergabe, d. h. der tatsächliche Besitzübertragungsakt, ist bedingt, sondern die Eigentumsübertragung. Die Uebergabe kann als rein tatsächlicher Vorgang nicht bedingt sein. Auch der Besitz selbst kann in seiner Eigenschaft als „Tatsächlichkeit des Eigentums", infolgedessen er notwendig sichtbar und konkret erkennbar sein muß (vgl. Ihering, Beiträge zur Lehre von Besitz S. 161 und 164), an eine Bedingung nicht geknüpft werden (vgl. Dernburg 3 § 21, 7).

Das zweite Argument, die Behauptung Oertmanns, daß Rechtsübertragung und Gefahrübertragung grundsätzlich zusammenfallen, ist in den Bestimmungen des BGB. über die Gefahr in keiner Weise begründet. Vielmehr wird die „Uebergabe" der „Eigentumsverschaffung" gegenübergestellt (Kahn a. a. O.). Eigentumsübergang und Gefahrübergang bedingen sich in keiner Weise.

Die „inneren Gründe" der gegnerischen Ansicht sind auch nicht stichhaltig, da die unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen: Es ist nämlich trotz des Eigentumsvorbehalts möglich, dem Erwerber das Dispositionsrecht über die Sache einzuräumen. Dagegen erscheint es billig, daß der Verkäufer, der bereits das Seinige zur Erfüllung des Vertrages getan hat, der Gefahrtragung enthoben wird. Auch kann der Verkäufer nach der Uebergabe weit eher als der Verkäufer die Sache überwachen. Da der Käufer die Nutzungen der Sache trägt, soll er auch nach dem Grundsatze des § 446 BGB. die Gefahr tragen. Schließlich sprechen sowohl der Wortlaut des § 446 BGB. als auch der des § 455 BGB. für diese Auslegung. Denn § 446 erklärt lediglich die „Uebergabe" für entscheidend. Nach § 455 ist nur die Uebertragung des Eigentums bedingt. Nach all diesen Erwägungen ist der Gefahrübergang bereits mit der Uebergabe als erfolgt anzusehen.

Der Erwerber ist somit Gefahrträger im Sinne des § 446 BGB. Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, ob der Erwerber zur Zeit des Versicherungsfalls auch schon Träger

der Gefahr im Sinne der Sachversicherung ist. Mit andern Worten: Behält bei der bedingten Eigentumsübertragung der Satz: „casum sentit dominus“ seine Geltung, oder geht die Gefahr gleich Schadenstragung gleichzeitig mit dem periculum obligationis (des § 446 BGB.) auf den Erwerber über? Der Veräußerer ist Eigentümer bis zum Eintritt der Bedingung. Bis dahin trägt er daher in erster Linie den Sachschaden. In letzter Linie bleibt aber der Schaden an der Person des Erwerbers haften, da dieser nach § 446 BGB. im Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber die Gefahr trägt. Der Erwerber trägt daher auch in diesem Falle das Risiko im Sinne der Versicherung. D. h. mit Uebergang der Gefahr, nicht erst mit Eintritt der Bedingung, wird der Erwerber nach § 69 VVG. Versicherungsnehmer.

II. Bei der Veräußerung unter auflösender Bedingung tritt die dingliche Rechtsänderung im Augenblick der Veräußerung ein: Eigentum und Gefahr gehen mit der Veräußerung über. Mit dem Eintritt der Bedingung endigt die Wirkung des Rechtsgeschäfts. der frühere Zustand tritt wieder ein; der Veräußerer wird ipso iure wieder Eigentümer. In diesem Moment wird er auch wieder Gefahrträger. Demnach ist bei der Uebereignung, welche unter einer Resolutivbedingung abgeschlossen ist, der Erwerber während der Dauer seines Eigentums Versicherungsnehmer, auch wenn die Bedingung alsbald nach der Veräußerung eintritt. In der auflösend bedingten Eigentumsübertragung liegt somit eine Veräußerung im Sinne des Versicherungsrechts, an welche die Rechtsfolgen der §§ 69 ff. VVG. zu knüpfen sind.

Ob auch bei Eintritt der Resolutivbedingung die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache anzuwenden sind, ist zweifelhaft. Denn die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Rechtsfolgen treten ipso iure ein. § 69 VVG. findet nur statt bei Rechtsgeschäften. Die Folgen der auflösenden Bedingung als mittelbare Folgen eines Rechtsgeschäfts aufzufassen und damit der Bestimmung des § 69 VVG. Raum zu schaffen, erscheint bedenklich, da diese Konstruktion im Widerspruch steht zu den Vorschriften des BGB. über die Bedingungen. Man kann daher den § 69 VVG. bei Eintritt der Resolutivbedingung nicht anwenden. Jedoch ist zu prüfen, ob im Falle des Eintritts der Resolutivbedingung der Erwerber die gezahlten Prämien von dem Versicherer zurückverlangen kann. Rechtsgrund für die Zahlung der Prämien ist der Versicherungsvertrag. Der Erwerber

ist mit dem Momente des Gefahrübergangs in diesen Vertrag eingetreten. Durch den Eintritt der Bedingung wird dieser Rechtsvorgang nicht etwa mit rückwirkender Kraft annulliert (§ 158 Abs. 2 BGB.). Selbst wenn nach Parteiabrede die Resolutivbedingung rückwirkende Kraft haben soll, wirkt dieses nur zwischen Veräußerer und Erwerber (§ 159 BGB.). Vom Moment der Veräußerung bis zum Eintritt der Bedingung war der Erwerber Eigentümer. Während dieser Zeit trug der Versicherer das Risiko des Erwerbers. Wenn in der Schwebezeit der Versicherungsfall eingetreten wäre, so hätte der Schaden den Erwerber getroffen. Er war somit während dieser Zeit Interessent. Sein Risiko hatte der Versicherer gedeckt. Die hierfür gezahlten Prämien können daher nicht zurückverlangt werden. Aus den gleichen Gründen kann der Veräußerer den Versicherer nicht nochmals belangen, wenn dieser dem Erwerber die Entschädigungssumme wegen Eintritts des Versicherungsfalls während der Schwebezeit bezahlt hatte.

Daß die auflösend bedingte Veräußerung in der Praxis häufig vorkommt, ist nicht anzunehmen, weil der durch sie geschaffene Schwebezustand wirtschaftlich bedenklich ist.

III. Ein dem Schwebezustand bei der Bedingung ähnliches Zwischenstadium tritt bei der nichtigen und anfechtbaren Veräußerung in Erscheinung.

Die Nichtigkeit kann das der Veräußerung zugrunde liegende Kausalgeschäft betreffen oder den dinglichen Veräußerungsvertrag selbst. Nur die Nichtigkeit des gegenständlichen Geschäftes selbst wirkt in der Regel auf den Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis ein. Denn der Eintritt in das Versicherungsverhältnis wird als Akzessorium der Veräußerung durch die Nichtigkeit des Verpflichtungsvertrags als solchen nicht berührt (eine Besonderheit, s. V dieses Paragraphen).

Bei einer absolut, d. h. mit Wirkung gegen jedermann nichtigen Veräußerung ergibt sich für das Versicherungsverhältnis folgende Rechtslage:

A. verkauft und übereignet am 1. Januar 1912 dem B. ein gegen Feuer versichertes Haus, in welchem ein Bordellbetrieb stattfindet. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RG. 68 97 ff.) ist sowohl der Kauf als auch das dingliche Geschäft nach § 138 BGB. nichtig. B. entrichtet die am 1. Januar 1912 fällige Prämie für 1912 an den Versicherer X. Im

Juni des Jahres kommt es zwischen A. und B. zu einem Prozesse, im Verlaufe dessen sich die Nichtigkeit von Kauf und Uebereignung herausstellt. B. klagt hierauf gegen den Versicherer auf Rückgabe der Prämie.

Die Frage lautet: Wird infolge Nichtigkeit der Veräußerung der Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis als nicht erfolgt angesehen, bzw. ist auch der Eintritt nach § 69 VVG. nichtig? Der Erwerber tritt in die aus der Versicherung entspringenden Rechte und Pflichten des Veräußerers ein, wenn die Gefahr auf ihn übergegangen ist. Voraussetzung des Gefahrübergangs ist eine gültige Uebereignung. Eine solche liegt nicht vor. Daher gilt im vorliegenden Falle auch der Gefahrübergang als nicht rechtsgültig erfolgt; der Eintritt nach § 69 VVG. ist somit ebenfalls nichtig. Der Erwerber ist nicht Versicherungsnehmer geworden. Die gezahlten Prämien kann er vom Versicherer zurückverlangen.

Anders bei der relativen, d. h. nur bestimmten Personen gegenüber wirkenden Nichtigkeit:

Die Frau, welche mit ihrem Manne in gesetzlicher Gütergemeinschaft lebt, verkauft und übergibt einen zu dem eingebrachten Gute gehörigen versicherten Gegenstand ohne die erforderliche Einwilligung des Mannes. Die Verfügung ist dem Manne gegenüber unwirksam (§ 1396 BGB.).

Es fragt sich, ob die vom Manne geltend gemachte Unwirksamkeit zur Folge hat, daß der Erwerber nicht gemäß § 69 VVG. in das Rechtsverhältnis des Versicherungsnehmers eintritt. Der Eintritt in die Versicherung ist eine Folge der Veräußerung. Diese ist dem Manne gegenüber nichtig. Der Mann braucht daher den Erwerber nicht als Versicherungsnehmer anzusehen. Das gilt jedoch nur im Verhältnis zwischen dem Ehemann und dem Erwerber (vgl. auch § 1404 BGB.). Dem Versicherer gegenüber gilt der Erwerber als in das Versicherungsverhältnis eingetreten. Denn die Unwirksamkeit der Verfügung hat dem Versicherer gegenüber keine Kraft. Die relative Nichtigkeit hat demnach für das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer keine Bedeutung.

Die durch Anfechtung herbeigeführte Nichtigkeit der Veräußerung ist inhaltlich der kraft Gesetzes eintretenden absoluten Nichtigkeit gleich und hat daher auch auf das Versicherungsverhältnis den gleichen Einfluß wie diese. Das gilt, wenn die Anfechtung bereits geltend gemacht wurde. Wie aber wirkt eine

anfechtbare Veräußerung auf das Verhältnis zwischen Erwerber und Versicherer, wenn die Anfechtung nicht erklärt worden ist?

A. hat dem B. am 1. Januar 1912 ein gegen Feuer versichertes Haus verkauft und übereignet. Zu dem Verkauf und zur Uebereignung wurde er durch die arglistige Täuschung des B. über dessen Kreditfähigkeit bestimmt. Am 1. Juni des Jahres brennt das Haus ab. Der Versicherer weigert sich, dem B. die Entschädigungssumme auszuzahlen.

Die Veräußerung hat rechtsgültig stattgefunden. Die Gefahr ist auf den Erwerber übergegangen. Die Voraussetzungen für den Eintritt in das Versicherungsverhältnis sind erfüllt. Trotzdem scheint die Zahlungsweigerung des Versicherers nicht unbegründet zu sein. Ficht nämlich der Veräußerer (was noch möglich ist, vgl. §§ 123, 124 BGB.) das Geschäft an, so wird damit auch der Eintritt in das Versicherungsverhältnis mit rückwirkender Kraft nichtig. Daher dürfte wohl bei anfechtbarer, aber nicht angefochtener Veräußerung in analoger Anwendung des § 770 I BGB. dem Versicherer gegenüber dem Erwerber das Recht zustehen, die Zahlung der Entschädigungssumme zu verweigern, solange das Anfechtungsrecht besteht.

IV. Die Genehmigung eines unwirksamen Rechtsgeschäfts hebt nach § 184 I BGB. mit rückwirkender Kraft alle Folgen der Unwirksamkeit auf; somit gilt bei Genehmigung einer nichtigen Veräußerung der Eintritt in das Versicherungsverhältnis als rechtswirksam erfolgt.

Die Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts gilt als Neuvornahme (§ 141 BGB.); sie hat keine rückwirkende Kraft. Tritt demgemäß der Erwerber erst im Augenblicke der Bestätigung in das Versicherungsverhältnis, oder bereits zur Zeit des Abschlusses der Veräußerung? Da die Nichtigkeit nicht mit rückwirkender Kraft aufgehoben wird, sondern durch die Bestätigung die Veräußerung erst später rechtswirksam zustande kommt, gilt auch der Uebergang der Gefahr erst im Momente der Bestätigung als erfolgt; d. h. der Erwerber wird erst zur Zeit der Bestätigung Versicherungsnehmer. Wenn der Versicherungsfall vor der Bestätigung eingetreten ist, ist der Veräußerer Gläubiger der Entschädigungssumme. Die bis zu dem Zeitpunkte der Bestätigung fälligen Prämien sind vom Veräußerer zu entrichten, soweit nicht § 69 II VVG. in Betracht kommt.

V. 1. Im Falle der Anfechtbarkeit wird mitunter nur das Kausalgeschäft, nicht aber das gegenständliche Geschäft selbst von dem Berechtigten angefochten. Dann wird die Bereicherungsklage der §§ 812 ff. BGB. auf Rückübereignung angestellt. In einem solchen Falle fragt es sich, ob für die Zeit von der vollzogenen Veräußerung bis zur Rückübereignung der Erwerber nach § 69 VVG. Versicherungsnehmer geworden ist, oder ob der Erwerber überhaupt nicht (auch nicht für die genannte Zeitspanne) als Versicherungsnehmer angesehen werden darf. Die Rechtstellung des Erwerbers während dieser Schwebezeit kann durch zwei Momente beeinflußt werden, durch die mögliche, aber nicht erfolgte Anfechtung der Veräußerung und durch die bereits geltend gemachte Condictio. Mit der Bereicherungsklage kann der bereits erfolgte Eintritt des Erwerbers nicht wieder rückgängig gemacht werden. Denn die Klagen nach §§ 812 ff. BGB. berühren nur den gegenwärtigen Status; dies folgt aus der grundsätzlichen Natur der Bereicherungsklage. Die Rückübereignung hat somit an sich keine rückwirkende Kraft. Dagegen kann bei Anfechtbarkeit der Veräußerung der Versicherer analog § 770 I BGB. dem Erwerber gegenüber die Zahlung der Entschädigungssumme vorerst verweigern (s. o. III a. E.). Das Recht auf die Entschädigungssumme ist aber die wichtigste Rechtsfolge des Eintritts des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis. Wenn nun dieses Recht durch eine Einrede des Versicherers wirksam bekämpft werden kann, so scheint es überhaupt unmöglich, den Erwerber während der Schwebezeit als Versicherungsnehmer aufzufassen, da die daraus entstehenden Konsequenzen nicht völlig durchführbar sind.

2. Das führt zu der weiteren Frage, ob das glleiche zu gelten hat auch bei Anstellung der Klage auf Herausgabe nach erfolgtem Rücktritt vom Verpflichtungsvertrage. Dies wird praktisch bei der Veräußerung mit vorbehaltenem Rücktrittsrecht (vgl. §§ 346 ff. BGB.) und ebenso bei der nach der Veräußerung erfolgenden Wandelung (vgl. §§ 462, 467 mit 346 ff. BGB.). Ein gegen Feuer versichertes Haus wird verkauft und übereignet. Nach der Uebereignung verlangt der Erwerber wegen irgend eines wesentlichen Mangels Wandelung. Die Wandelung wird vollzogen. Nach erfolgtem Rücktritt sind die Parteien verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (§ 346 BGB.). Es soll nach dem Willen des Gesetzes der Zustand wiederhergestellt werden, der vor dem Abschluß des

Vertrages bestand. Diese Rückwirkung vollzieht sich aber nicht ipso iure; es besteht nur eine obligatorische Verpflichtung der Parteien auf gegenseitigen Rückersatz der Leistungen, also im vorliegenden Falle insbesondere auf Rückübereignung des Hauses. Die Beziehungen der Parteien zu einem Dritten werden durch den Rücktritt nicht berührt. Daher kann auch nach erfolgtem Rücktritt der Versicherer für die Zeit zwischen Veräußerung und Rücktritt den Erwerber als Versicherungsnehmer betrachten. Daß die von dem Erwerber dem Versicherer gezahlten Prämien nach erfolgtem Rücktritt von dem Veräußerer dem Erwerber zu ersetzen sind, berührt selbstverständlich das Verhältnis zwischen Erwerber und Versicherer nicht.

§ 8. Fiduziarische Veräußerung.

Die fiduziarische Veräußerung hat den Zweck, ein im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber bestehendes Geschäft wirksam durchzuführen. Zur Erreichung des Erfolges wird ein Gegenstand veräußert. Die Veräußerung ist nur das Mittel, um den nicht notwendigerweise nach außen in Erscheinung tretenden Zweck zu verwirklichen. Aber gerade deswegen ist die Veräußerung ernstlich gewollt. Es ist der Wille der Parteien, dem Erwerber nach außen hin die Stellung des Eigentümers einzuräumen. Die fiduziarische Veräußerung ist daher kein Scheingeschäft, sondern eine rechtsgültige Eigentumsübertragung (gemeine Meinung der Literatur und Rechtsprechung).

Die fiduziarische Veräußerung bezweckt entweder den Vorteil des Fiduziars (bzw. eines Dritten) oder den des Veräußerers. Fischbach (Treuhänder und Treuhandgeschäfte S. 132) nennt Geschäfte der letzteren Art „echte", solche der erstgenannten „unechte Treuhandgeschäfte". Das älteste und wichtigste unechte Treuhandgeschäft ist die Sicherungsübereignung. Ein Beispiel für das echte Treuhandgeschäft ist die Veräußerung eines Vermögens zum Zwecke der Verwaltung.

A. Die Uebertragung von Gegenständen zu Sicherungszwecken kann verschiedene Formen annehmen:

Nach der herrschenden Praxis können einzelne Sachen (z. B. Maschinen), Sachgesamtheiten (Geschäftseinrichtungen), sowie auch Rechte (vgl. § 223 Abs. 2 BGB.) zu dem angegebenen Zwecke übertragen werden. Die Sicherungsübereignung von Quantitäten und Sachgesamtheiten, ja jede Sicherungsübereig-

nung überhaupt, wird neuerdings energisch bekämpft, da sie eine Umgehung des Verbots der Mobiliarhypothek (§ 1205 BGB.) darstellt und auch für das Wirtschaftsleben sehr verderblich ist (vgl. Hoeniger, Die Sicherungsübereignung von Warenlagern). Die Praxis erkennt aber die Sicherungsübereignung als eine regelmäßige Form der Sicherung einer Forderung an, und auch die Rechtsprechung erklärt sie für zulässig (vgl. als neueste Entscheidung das Urteil des RG. vom 16. Februar 1912 in Warneyer 5 236 Nr. 213).

I. Ist der Gegenstand, welcher zum Zwecke der Sicherung des Gläubigers übereignet wird, versichert, so erwächst die Frage, ob die Sicherungsübereignung eine Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. darstellt.

Am 1. Januar 1912 versichert der Handwerker A. die in seiner Werkstätte befindlichen Maschinen im Werte von 10 000 Mark in dieser Höhe bei X. gegen Feuer. Am 1. Juli des Jahres übereignet er diese Maschinen dem Bankier B. zur Sicherung eines von diesem im Jahre 1909 empfangenen Darlehens in gleicher Höhe. Die Maschinen werden am 3. Januar 1913 durch Feuer zerstört. Wer ist Gläubiger der Entschädigungssumme?

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 4. März 1910 (RG. 73 141) die Frage – freilich mit Bezug auf die vor dem VVG. üblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen – beantwortet. Nach diesem Urteil ist die Sicherungsübereignung ein wirklicher Eigentumswechsel, der das für einen solchen Fall bedungene Ruhen der Versicherung nach § 5 der allgemeinen Versicherungsbedingungen herbeiführt. Es bestehe kein Unterschied — führt das RG. aus — „zwischen einem nur Sicherungszwecken dienenden Eigentumswechsel und einer sonstigen Veräußerung . . . . .“.

Die Auffassung des Reichsgerichts kann auch für das neue Recht Geltung beanspruchen. Die Sicherungsübereignung ist keine Verpfändung sondern eine wirkliche Eigentumsübertragung (RG. a. a. O.). Das bedeutet: Der Gläubiger wird als Sicherungsnehmer Interessent der Versicherung; er tritt nach § 69 VVG. in das Versicherungsverhältnis ein (vgl. Hallbauer, Recht 09 688 ff.; Recht 10 Nr. 1454; Josef, LZ. 11 372 ff.; a. A. Hager-Behrend, Vorbem. zu § 69).

Wird dem Schuldner nach Tilgung der Schuld die Sache zurückübereignet, so liegt darin abermals eine Veräußerung im

Sinne des § 69 VVG.; Veräußerer ist nunmehr der Gläubiger, Erwerber der Schuldner. Nun kann die Sicherungsübereignung unter der auflösenden Bedingung der Schuldtilgung abgeschlossen sein; dann geschieht der Eigentumsübergang unmittelbar kraft Gesetzes (§ 158 Abs. 2 BGB.); eine Veräußerung liegt nicht vor. Es kann aber auch die Zahlung der Schuld nur die Verpflichtung des Gläubigers begründen, die Sache dem Schuldner wieder zu eigen zu machen; dann tritt der Schuldner in dem Augenblicke, in welchem der Gläubiger dieser Verpflichtung nachkommt, wieder in die Versicherung ein (vgl. Josef und Hallbauer a. a. O.).

Entsprechendes gilt bei der zur Sicherung eines Anspruchs erfolgten Uebertragung eines Rechtes.

II. Bei Sicherungsübereignungen wird häufig dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt, die übereignete Sache, Quantität usw. zu versichern. Der in Weißlers Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit (S. 122 Nr. 75 b) wiedergegebene Sicherungsübereignungsvertrag enthält folgenden

§ 4.

> Schuldner hat das Lager instand zu halten und auf eigene Kosten gegen Feuersgefahr zu versichern mit der Bedingung, daß die Versicherungssumme (gemeint ist die Entschädigungssumme) nur mit Zustimmung des Gläubigers gezahlt werden darf. Versicherungsschein und Beitragsquittungen hat er pünktlich einzulösen, Beschädigungen, auch durch Zufall herbeigeführte, zu beseitigen, Pfändungen dem Gläubiger sofort anzuzeigen. Aus seinen jetzigen Räumen darf das Lager nicht entfernt werden.

Danach ist der Schuldner verpflichtet, das Lager auf eigene Kosten zu versichern. Der Gläubiger aber ist als Eigentümer Interessent der Versicherung. Die Versicherung eines fremden Interesses auf eigene Kosten geschieht durch Versicherung für fremde Rechnung nach §§ 74 ff. VVG. Auch in dem vorgenannten Vertrage besteht offenbar die Meinung, daß der Schuldner verpflichtet sein soll, zugunsten des Gläubigers eine Versicherung für fremde Rechnung zu nehmen. Ist in einem solchen Falle die Versicherung auch für den entgehenden Gewinn nach §§ 53, 89 ff. VVG. genommen worden, so berechnet sich der Gewinn nach dem Interesse des Gläubigers; denn der Schuldner

ist nur Versicherungsnehmer, der Gläubiger ist aber als Versicherter nach § 75 Abs. 1 VVG. Interessent der Versicherung (ebenso Hoeniger a. a. O. S. 116).

Gibt der Gläubiger nach Tilgung der Schuld den vom Schuldner für Rechnung des Gläubigers versicherten Gegenstand in das Eigentum des Schuldners zurück, so tritt dieser, der bis dahin nur Versicherungsnehmer im Sinne der §§ 74 ff. VVG. war, nach § 69 auch in das Rechtsverhältnis des Versicherten ein. Aus der Versicherung für fremde Rechnung wird eine solche für eigene Rechnung. Denn bisher war das Interesse des Gläubigers versichert; jetzt wird der Schuldner Interessent. Der in der Rückübereignung enthaltene Eigentümerwechsel bedingt einen Wechsel des Interessenten; die §§ 69 ff. VVG. sind daher anzuwenden, aber mit der Modifikation, daß der Schuldner nicht in die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers, sondern in die des Versicherten eintritt.

III. Die Realisierung des Sicherungsrechts geschieht dadurch, daß der Gläubiger dem Schuldner den Besitz und die Nutzung der Sachen zur eigenen Verwertung entzieht. Da der Gläubiger bereits vorher Interessent war, liegt in diesem Vorgang, der nur einen Besitzwechsel enthält, keine weitere Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. (ebenso Hallbauer im Recht 09 688 ff.). Die Besitzentziehung enthält aber möglicherweise eine Gefahrerhöhung; dann kommen die §§ 23 ff. zur Anwendung.

IV. Für das Verhältnis zum Versicherer ist es gleichgültig, ob der Versicherungsfall eintritt zu einer Zeit, in welcher dem Schuldner Besitz und Nutzung des versicherten Gegenstandes zustehen, oder zu einer Zeit, in welcher der Gläubiger ihm die Sachen zur Verwertung entzogen hat. Denn in beiden Fällen ist der Gläubiger Versicherungsnehmer und somit berechtigt, von dem Versicherer die Entschädigungssumme zu fordern. Bedeutung kann die Unterscheidung nur haben für die Rechtsbeziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger. Hallbauer (a. a. O.) führt hierzu folgendes aus:

„Tritt der Versicherungsfall zu einer Zeit ein, wo der Uebereigner noch zum Besitze und zur Nutzung des Gegenstandes befugt war, so folgt aus dem wirtschaftlichen Zwecke der Sicherheitsübereignung, daß die Versicherungssumme (gemeint ist die Entschädigungssumme), mag sie nun vom Eigner

oder vom Uebereigner eingehoben sein, unter allen Umständen zum Ersatze des untergegangenen Gegenstandes zu verwenden ist, der nun als Eigentum des Sicherheitseigners das Substrat des Vertrags bildet."

Wenn aber der Versicherungsfall zu einer Zeit eintritt, in welcher der Gläubiger bereits das Sicherungsrecht realisiert hat, indem er die ihm übereignete Sache zur eigenen Nutzung in seinen Besitz genommen hat, so kann nach der Ansicht Hallbauers (vgl. a. a. O.) der Gläubiger „die Versicherungssumme (Entschädigungssumme) einheben und auf sein Darlehen verrechnen". Die verschiedenartige Verwendung der Entschädigungssumme, je nachdem die Sache noch im Besitz und in der Nutzung des Schuldners steht oder nicht, begründet Hallbauer mit dem „wirtschaftlichen Zweck der Sicherheitsübereignung". Den Ausführungen Hallbauers kann nicht unbedingt beigetreten werden:

Durch die Sicherungsübereignung wird der Gläubiger Sicherungseigentümer; der Schuldner aber bleibt Besitzer und berechtigt, die Nutzungen zu ziehen.

Mit dem Versicherungsfall tritt die Entschädigungssumme an Stelle des versicherten Gegenstandes. Damit wird die Entschädigungssumme denselben Rechtsbeziehungen unterworfen wie bisher der versicherte Gegenstand, d. h. der Gläubiger wird Sicherungseigentümer der Entschädigungssumme; der Schuldner aber hat den Besitz und die Verwendungsbefugnis. Es ist daher (wenigstens als allgemeine Regel) nicht richtig, wenn Hallbauer behauptet, die Entschädigungssumme sei unter allen Umständen zum Ersatze des untergegangenen Gegenstandes zu verwenden

Tritt der Versicherungsfall ein zu einer Zeit, in der dem Schuldner Besitz und Nutzungsrecht nicht mehr zustehen, so wird der Gläubiger nicht nur Sicherungseigentümer, sondern auch Besitzer und Nutzungsberechtigter der Entschädigungssumme, und kann somit dieselbe, wie Hallbauer mit Recht annimmt, auf seine Forderung verrechnen.

B. Die fiduziarische Uebereignung zugunsten des Veräußerers ist wenig praktisch. Die Uebereignung einer Sache zu dem Zwecke, sie dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen, ist, weil in fraudem creditorum, nach § 138 evtl. sogar nach § 134 BGB. nichtig.

Bei der Veräußerung einer Sache zum Zwecke der Verwaltung wird der Erwerber (Verwalter) nicht Interessent der von dem Veräußerer genommenen Sachversicherung. Denn bei der fiduziarischen Uebereignung, die nur im Interesse des Veräußerers erfolgt ist, trägt dieser nach wie vor das Risiko. Der Erwerber tritt nicht in das Rechtsverhältnis des Versicherungsnehmers ein; die Versicherung bleibt vielmehr in der Person des Veräußerers bestehen. Das eigene Interesse des Verwalters beruht nur auf der Gefahr einer ihm aus dem obligatorischen Verhältnisse evtl. entstehenden Haftpflicht. Dieses Interesse ist von dem Bestande der Sache völlig unabhängig; es kann geschützt werden durch eine Haftpflichtversicherung (s. § 13 der Abhandlung). Der Erwerber kann aber auch das Interesse des Veräußerers durch eine Versicherung für fremde Rechnung nach §§ 74 ff. VVG. versichern; das geschieht in gleicher Weise und mit denselben Rechtsfolgen wie bei der Sicherungsübereignung (s. A II dieses Paragraphen).

§ 9. Gutgläubiger Erwerb vom Nichteigentümer und Vindikation der vom Nichteigentümer versicherten Sache.

Es wurde bisher vorausgesetzt, daß der Veräußerer eine Sache als deren Eigentümer versichert hat, und daß der Erwerber das Eigentum von dem Veräußerer erlangt. Die Uebertragung einer Sache mit dem Willen, Eigentum zu verschaffen, führt aber nur dann zu dem bezweckten Erfolge, wenn der Veräußerer Eigentümer der Sache ist. Jedoch erlangt unter den Voraussetzungen des § 892 und der §§ 932 ff. BGB. auch derjenige, welcher gutgläubig eine Sache vom Nichteigentümer durch Rechtsgeschäft erwirbt, an dieser Sache Eigentum. Dies gilt bei beweglichen Sachen nicht, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war (§ 935 Abs. 1 BGB.). Wird der Erwerber aus diesen Gründen nicht Eigentümer der Sache, so wird er auch nicht Interessent. Damit fällt die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. fort. Der ursprüngliche Eigentümer bleibt nach wie vor Versicherungsnehmer; denn sein Eigentum und sein Interesse sind nicht erloschen.

I. Es ist möglich, wenn auch nicht sehr praktisch, daß der gutgläubige Erwerber, welcher nach den genannten Vorschriften nicht Eigentümer wird, im Glauben an sein Eigentum die Sache versichert.

X. hat dem Kunsthändler A. ein altes Gemälde entwendet. Er verkauft das Bild dem Privatmann B. und spiegelt hierbei diesem in glaubhafter Form vor, er (X.) sei Eigentümer des Bildes. Durch die Uebergabe wird der gutgläubige B. nach § 935 BGB. nicht Eigentümer. Jedoch im Glauben an sein Eigentum versichert B. das wertvolle Gemälde durch eine besondere Außenversicherung gegen Feuersgefahr. (Das Beispiel mit der nicht häufigen Außenversicherung zeigt, daß der Fall mehr theoretische Bedeutung hat.)

B. ist nicht Eigentümer geworden. Er versichert ein Interesse, welches gar nicht besteht. Denn wenn der Versicherungsfall eintritt, erleidet nicht B., sondern der Eigentümer A. einen Vermögensschaden. A. hat nach § 985 BGB. gegen den Besitzer einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes. Dieser Anspruch wird durch die zufällige Zerstörung des Bildes inhaltslos. Darin liegt die Möglichkeit der Vermögensbeschädigung des A. B. hat unter den Voraussetzungen des § 440 Abs. 2 BGB. einen Anspruch gegen X. auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Dieses Recht wird durch den Eintritt des Versicherungsfalles nicht verletzt. Ein Interesse des B. an der Versicherung besteht somit nicht. Der Versicherungsnehmer kann daher zurücktreten; die Prämien können zurückverlangt werden; dem Versicherer gebührt nur eine angemessene Geschäftsgebühr (sog. Ristorno der Versicherung nach § 68 Abs. 1 VVG.). Sobald aber B. nach 10 Jahren das Eigentum an dem Bilde gemäß §§ 937 ff. BGB. ersitzt, erwacht das durch die Versicherung geschützte Interesse des B.; die Möglichkeit des Rücktritts fällt damit weg. Die Versicherung leidet von nun ab an keinem Mangel mehr.

II. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der gutgläubige Erwerber Eigentümer wird, so ist zweierlei möglich:

Es kann der ursprüngliche Eigentümer, es kann aber auch der Nichteigentümer die Sache versichert haben.

1. Der Eigentümer hat eine Sache versichert. Die Sache wird dann von einem anderen — dem Nichteigentümer — einem gutgläubigen Dritten zu Eigentum übertragen. Hierzu ist folgender, immerhin mögliche, wenn auch wieder nicht sehr praktische Fall denkbar: A. versichert ein antikes Werk gegen Feuersgefahr. Die Versicherung geschieht in der Weise, daß der versicherte Gegenstand auch außerhalb des Versicherungsraumes geschützt ist (sog. Außenversicherung, vgl. § 20 der Abhandlung). A.

verleiht alsdann das Werk dem B. Dieser unterschlägt es und verkauft und übergibt es dem gutgläubigen C. C. wird nach § 932 BGB. Eigentümer.

Mit dem Eigentumserwerb des C. hört das Interesse des Versicherungsnehmers A. auf. Bedeutet dies das Ende der Versicherung oder tritt C. nach § 69 VVG. in das Versicherungsverhältnis ein?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, nachzuprüfen, in welcher Weise der Eigentumserwerb nach § 932 BGB. mit den Voraussetzungen des § 69 VVG. übereinstimmt. Der Eintritt des Rechtsnachfolgers in das Versicherungsverhältnis ist bedingt durch den infolge rechtsgeschäftlichen Erwerbes eintretenden Uebergang des Interesses. Im vorliegenden Falle hat der Gutgläubige (C.) den versicherten Gegenstand nicht unmittelbar von dem Versicherungsnehmer (A.) erworben, sondern zwischen beiden steht eine Mittelsperson (B.). Die Veräußerung seitens dieser an den Gutgläubigen ist ein Rechtsgeschäft. Jedoch ist der Erwerb auf Grund dieser Veräußerung nicht derivativ, sondern originär. D. h. von dem Momente der Erlangung bestimmen sich die Rechtsverhältnisse zu der Sache nicht aus der Person des Veräußerers, sondern aus der des Erwerbers. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Veräußerung des § 929 und der des § 932 BGB.: Beidemal vollzieht sich die Eigentumsübertragung durch ein Rechtsgeschäft; der Erwerb nach § 929 ist aber ein abgeleiteter, der nach § 932 BGB. ein ursprünglicher Rechtserwerb. Der § 69 VVG. setzt nun als Veräußerung nicht notwendig eine derivative Rechtsübertragung voraus. Vielmehr kann auch ein originärer rechtsgeschäftlicher Erwerb eine Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. sein. Daher stehen der Heranziehung der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache Bedenken nicht entgegen, wenn nur der Gutgläubige in derselben Weise Interessent der Versicherung wird, wie in dem Falle, daß eine unmittelbare Uebertragung seitens des früheren Versicherungsnehmers stattfindet. Dies letztere ist zu bejahen; denn der gutgläubige Erwerber wird nach § 932 BGB. Eigentümer. Demnach tritt C. in das Versicherungsverhältnis des A. nach § 69 VVG. ein.

2. Der Nichteigentümer hat eine Sache versichert und sie dann dem Gutgläubigen zu Eigentum übertragen. In dem obigen

Beispiel hat nicht A., sondern B. das Werk in der angegebenen Weise gegen Feuer versichert.

Der Nichteigentümer B. versichert ein Interesse, das in seiner Person gar nicht besteht. Der Versicherer wird somit durch den Versicherungsvertrag verpflichtet, ein Risiko zu übernehmen, dessen Träger der Versicherungsnehmer gar nicht ist. Ohne die Vorschrift des § 68 VVG. wäre ein solcher Vertrag nach § 306 BGB. nichtig (vgl. Komm. z. VVG. § 68 Anm. 1). § 68 Abs. 1 VVG. bestimmt aber für einen solchen Fall nur, daß der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei ist und nur eine angemessene Geschäftsgebühr an den Versicherer zu entrichten hat (sog. Ristorno der Versicherung). Der Vertrag ist somit gültig (a. A. Vorwerk, § 7 S. 28); der Versicherungsnehmer hat nur das Recht der Prämienverweigerung. Dieses Recht macht im vorliegenden Falle der Nichteigentümer nicht geltend. Alsdann tritt der gutgläubige Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Erwerber tritt in das Versicherungsverhältnis ein, so wie es sich im Momente der Veräußerung zwischen Veräußerer und Versicherer gestaltet hatte. Von dem Augenblicke des Eintritts bestimmt sich aber die Versicherung nach den Verhältnissen des Erwerbers. Der bisher bestehende Mangel — das fehlende Interesse des Veräußerers — berührt den Versicherungsvertrag nicht mehr, da in der Person des Erwerbers das Interesse zur Entstehung gelangt ist. Es liegt hier kein Erwerb, sondern ein Neu-Entstehen des Interesses vor. Somit kommt nunmehr ein rechtsgültiger Versicherungsvertrag zwischen Versicherer und Erwerber zustande (ähnlich Vorwerk S. 29).

Es fragt sich, ob der Eintritt des Erwerbers auch dann erfolgen kann, wenn der Versicherer (nachträglich) den Vertrag wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung gegenüber dem Veräußerer nach §§ 119, 123 BGB. anficht. Dies ist offenbar zu verneinen, da durch die rückwirkende Anfechtung der Vertrag bereits im Momente der Veräußerung als nichtig anzusehen ist. Andererseits erscheint aber unter diesbezüglichen Voraussetzungen eine analoge Anwendung des § 185 II BGB. möglich. Unmittelbar trifft der Tatbestand dieser Norm zwar nicht zu, da § 185 BGB. von einer „Verfügung" spricht; hier handelt es sich um die Konvaleszenz der Versicherung. „Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt." Und zwar muß die Genehmigung von demjenigen ausgehen, der im Zeit-

punkt ihrer Erteilung berechtigt ist; darauf, ob er es bei Erlaß der Verfügung bereits war, kommt es nicht an (vgl. Planck, BGB. I § 185 Nr. 3; Oertmann, Komm. z. BGB. I § 185 Anm. 4 b). In entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen wird eine von einem Nichteigentümer genommene Versicherung auch dem Versicherer gegenüber wirksam, wenn der Berechtigte (Eigentümer) sie genehmigt. Der Versicherer kann somit alsdann nicht mehr anfechten.

III. Infolge Veräußerung einer durch den gutgläubigen Besitzer versicherten Sache trat nach den obigen Ausführungen der Erwerber gemäß § 69 VVG. in das Versicherungsverhältnis ein. Ein dieser Sachlage ähnlicher Fall ist dann gegeben, wenn die in den Händen des Gutgläubigen und von diesem versicherte Sache von dem Eigentümer nach § 985 BGB. vindiziert wird. Tritt alsdann der vindizierende Eigentümer in die Versicherung ein? Eine Veräußerung gleich Einigung und Uebergabe bzw. Eintragung liegt nicht vor. Dies ist nicht möglich, da der Vindizierende (der Erwerber) bereits vorher Eigentümer war. Dagegen gilt bezüglich des Interesses das gleiche wie oben bei der Veräußerung durch den gutgläubigen Besitzer. Durch die Vindikation kommt erst das Interesse, welches bei dem Gutgläubigen tatsächlich nicht vorhanden war, bei dem Eigentümer zum Entstehen. Ein Interessewechsel findet daher gar nicht statt. Vielmehr hatte der Besitzer ein ihm nicht zustehendes Interesse im guten Glauben versichert. Versicherungsnehmer war der Besitzer, Interessent der Eigentümer. Diese Rechtslage erinnert an die Versicherung für fremde Rechnung (vgl. §§ 74 ff. VVG.). Der Unterschied besteht bloß darin, daß im vorliegenden Falle der Versicherungsnehmer nicht weiß, daß er nicht Interessent ist, ein Zustand, der mit dem Vollzug der Vindikation beseitigt wird. Von da ab vereinigen sich Versicherter und Versicherungsnehmer in der Person des Eigentümers. Bis zu diesem Augenblicke ist der Besitzer als Versicherungsnehmer und der Eigentümer als Versicherter im Sinne der §§ 74 ff. VVG. anzusehen. Auf diesen Schwebezustand, während dessen gewissermaßen eine „unbewußte“ Versicherung für fremde Rechnung besteht, sind daher die Vorschriften der §§ 74 ff. VVG. anzuwenden.

§ 10. Veräußerung beim Kommissions- und Trödelvertrag und Versicherung für fremde Rechnung.

I. Das Kommissionsgeschäft.

1. Erwirbt der Kommissionär in Ausführung der Einkaufskommission eine versicherte Sache, so fragt es sich, ob er in die Versicherung eintritt, oder ob die Versicherung von dem Veräußerer unmittelbar auf den Kommittenten, als den — wirtschaftlich betrachtet — endgültigen und eigentlichen Erwerber, übergeht. Nach der herrschenden Meinung geht das Eigentum an der Kommissionsware vom Verkäufer nicht direkt auf den Käufer über, sondern der Einkaufskommissionär wird Eigentümer der gekauften Ware, so daß der Kommittent zunächst nur einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe des Gutes gegen den Kommissionär hat (vgl. Cosack, Handelsrecht § 43 III, 4a; Düringer und Hachenburg 3 § 384 IV, 1; Staub, Komm. § 383 Anm. 31 und die dort angeführten Entscheidungen). Dies wird neuerdings bestritten (so von Bruns, Besitzerwerb durch Interessenvertreter). Nach dieser Ansicht soll der Kommissionär „nur eine Art fiduziarischer Rechtsinhaberschaft“ haben (Bruns a. a. O. S. 115); der eigentlich Berechtigte soll der Kommittent sein. Der Kommissionär soll nur die Stellung eines Stellvertreters im Besitzerwerb haben. Dem entgegen ist nach der herrschenden Meinung zur völligen Abwickelung des Geschäftes eine zweimalige Veräußerung (vom Verkäufer auf den Kommissionär und von diesem auf den Kommittenten) erforderlich. Entspricht dieser zweimaligen Uebereignung auch eine doppelte Veräußerung im Sinne des § 69 VVG.? Die Frage, ob der Kommissionär in das Versicherungsverhältnis eintritt, ist die Frage nach dem versicherten Interesse des Kommissionärs. Folgt man der Ansicht von Bruns, so besteht ein Interesse des Kommissionärs an der versicherten Sache nicht. Denn da der Kommissionär in der Betrachtung von Bruns nur ein treuhänderischer Stellvertreter ist, so ist der Kommittent allein berechtigt und somit allein Interessent. Wird man aber vom Standpunkt der herrschenden Meinung annehmen müssen, daß der Kommissionär Träger des Risikos wird?

Es handelt sich hier um die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung des Kommissionsgutes. Nicht kommt in Betracht der Schaden, welcher den Kommissionär aus seiner Verantwortlichkeit dem Kommittenten gegenüber

trifft. Denn die Sache wurde bereits durch den Verkäufer versichert; es ist also das Eigentümerinteresse, nicht das Interesse des Kommissionärs Gegenstand der Versicherung. Nun ist aus § 390 Abs. 1 HGB. zu folgern, daß der Kommissionär nicht Träger der Sachgefahr wird. Der Gesetzgeber konnte nämlich die Bestimmung, daß der Kommissionär dem Kommittenten wegen der aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entstehenden Sachschäden haftet, nur aufnehmen, wenn er voraussetzte, daß der Kommissionär nicht Träger des Risikos ist. Anderenfalls ist die Vorschrift des § 390 HGB. unverständlich. Wäre der Kommissionär Träger des Risikos, so träfe ihn und nicht den Kommittenten der Schaden. Eine Haftung dem Kommittenten gegenüber wäre somit gar nicht auszusprechen, da dem Kommittenten kein Schaden entstehen kann. Demzufolge ist aus § 390 HGB. der Rückschluß zu ziehen, daß der Einkaufskommissionär nicht Interessent der Sachversicherung wird. Das Ergebnis hiervon ist: Der Einkaufskommissionär wird nicht Versicherungsnehmer nach § 69 VVG. Vielmehr tritt offenbar der Kommittent in dem Augenblicke des Erwerbs des Kommissionsgutes durch den Einkaufskommissionär in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein (a. A. Domizlaff, Wirtschaft und Recht der Versicherung 13 135 ff.; Josef § 51, 2 d; LZ. 11 439; GruchotsBeitr. 51 1028).

Diese Lösung befriedigt insofern nicht, als dadurch dem Kommittenten bereits in dem Momente, in dem der Kommissionär das Gut erwirbt, Pflichten erwachsen, während der Kommittent in den meisten Fällen erst nachträglich erfährt, wann der Kommissionär das Kommissionsgut erlangt hat. Ferner kann sich bei obiger Konstruktion der Versicherer nicht an den Kommissionär mit seinen Ansprüchen halten, sondern muß den ihm vielleicht unbekannten Kommittenten belangen. Diesen beiden Mängeln kann durch folgendes abgeholfen werden:

Das charakteristische Moment des Kommissionsgeschäftes, das Handeln im eigenen Namen für fremde Rechnung, spiegelt sich in den einzelnen Obliegenheiten des Kommissionärs wieder. Dem entspricht es nicht, daß die Versicherung in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf den Kommittenten übergeht. Vielmehr liegt die Parallele zum Handeln im eigenen Namen und für fremde Rechnung in der Versicherung für fremde Rechnung. D. h. mit dem Momente, in welchem der Einkaufskommissionär das Gut erwirbt, wird die Versicherung für eigene Rechnung des Ver-

äußerers zu einer solchen für fremde Rechnung, wobei der Kommissionär Versicherungsnehmer und der Kommittent Versicherter wird. Durch eine solche Versicherung für fremde Rechnung werden die bei der zuerst versuchten Lösung hervortretenden Mängel behoben.

2. Bei der Verkaufskommission wird der Kommissionär auch nach der herrschenden Meinung nicht Eigentümer; das Kommissionsgut bleibt im Eigentume des Kommittenten bis zu dem Augenblicke, in welchem der Kommissionär die Sache dem Käufer übereignet (vgl. Cosack, Handelsrecht § 43 IV 3; Düringer und Hachenburg 3 § 384 IV 3; Staub, Komm. § 383 Anm. 35). Der Kommissionär erlangt keine dinglichen Rechte an der Sache; es liegt ein rein obligatorisches Rechtsverhältnis vor. Als Träger des Risikos kann der Verkaufskommissionär daher nicht in Betracht kommen. Interessent bleibt der Kommittent bis zu dem Momente des Uebergangs der Gefahr auf den Käufer. Dann tritt dieser nach § 69 VVG. in das Versicherungsverhältnis ein. Mit dem Uebergang des Kommissionsgutes auf den Verkaufskommissionär entsteht aber in entsprechender Weise wie bei der Einkaufskommission eine Versicherung für fremde Rechnung zugunsten des Kommittenten: Der Kommissionär übernimmt die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers (nach §§ 74 ff. VVG.); der Kommittent behält die Rechtstellung des Versicherten. Ist die Kommission durch Uebergabe des Gutes an den Käufer erledigt, so endigt die Versicherung für fremde Rechnung; der Erwerber tritt in das ganze Rechtsverhältnis des Versicherungsnehmers nach § 69 VVG. ein.

II. Der Trödelvertrag.

Ueber den Trödelvertrag hat das BGB. im Gegensatz zum ALR. (vgl. I 11 §§ 511 ff.) und zum SächsGB. (vgl. §§ 1291 ff.) im Anschluß an den Code civil und das badische Landrecht keine besonderen Vorschriften aufgenommen.

Der Trödelvertrag ist dahin zu definieren:

Dem Trödler wird eine Sache zu Besitz — nicht zu Eigentum — übergeben mit der Verpflichtung, entweder hierfür eine bestimmte Summe dem Eigentümer zu zahlen oder, wenn dies nicht geschieht, die Sache zurückzugeben. Ein Trödelvertrag liegt somit auch oft vor, wenn man irrtümlich davon spricht, daß der Fabrikant Gegenstände an einen Kaufmann „in Kommission gibt“ (praktisch vor allem in der Goldwarenindustrie).

Die Sache wurde bereits vom Eigentümer versichert. Tritt der Trödler nach § 69 VVG. in die Versicherung ein?

Versichert ist das Eigentümerinteresse. Es fragt sich, ob der Trödler Subjekt dieses Interesses wird. Eigentümer wird der Trödler nicht. Entscheidend ist aber die Frage nach der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache.

Der Fabrikant A. gibt dem Juwelier B. ein von A. in sog. Außenversicherung gegen Feuer versichertes Silberservice im Werte von 1000 M. „in Kommission". Durch einen bei B. ohne dessen Verschulden entstandenen Brand schmilzt das Service zusammen und verliert dadurch bedeutend an Wert. Wer kann von dem Versicherer die Entschädigungssumme verlangen?

Nach der Regel: „casum sentit dominus" trägt der Eigentümer das Risiko. Dies muß auch beim Trödelvertrag Geltung beanspruchen, obwohl der Eigentümer tatsächlich die Sache nicht mehr beherrscht. Das tatsächliche Verhältnis darf aber nicht entscheidend sein. Denn auch jeder mittelbar besitzende Eigentümer ist in seinen tatsächlichen Machtbefugnissen gehemmt und ist trotzdem Gefahrträger. Ebenso ist daher der Eigentümer auch beim Trödelvertrag Träger der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache. Er ist demnach Interessent der Sachversicherung. Der Eigentümer kann somit als Versicherungsnehmer die Entschädigungssumme beanspruchen. Erst mit dem Momente, in dem der Trödler die Sache einem Dritten zu Eigentum überträgt, und dieser dadurch Gefahrträger wird, gehen die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers gemäß § 69 VVG. vom Eigentümer unmittelbar auf den Dritten über.

III. Die Versicherung für fremde Rechnung.

1. Der Kommissionär kann nicht nur sein eigenes Interesse, sondern auch das des Kommittenten versichern. Dies geschieht regelmäßig durch Uebernahme einer Versicherung für fremde Rechnung nach §§ 74 ff. VVG. (vgl. Begr. S. 88; a. A. Schneider § 74 zu Abs. 1; Vorwerk § 19). Einen solchen Fall hat offenbar auch § 390 Abs. 2 HGB. im Auge, wonach der Kommissionär wegen Unterlassung der Versicherung im allgemeinen nicht haftbar gemacht werden kann. Interessent ist dann der Versicherte: der Kommittent. Uebergibt der Kommissionär in

Ausführung der Einkaufskommission die auf solche Weise versicherten Waren dem Kommittenten, so liegt darin kein Wechsel des Interessenten; denn Interessent ist nach wie vor der Kommittent. Versicherungsnehmer und Versicherter vereinigen sich nunmehr in der Person des Kommittenten. Auf diese Weise wird die Versicherung für fremde Rechnung beseitigt. Nach den §§ 69 ff. VVG. ist dieser Vorgang mangels eines Wechsels des Interessenten nicht zu beurteilen (vgl. Komm. z. VVG. §§ 75, 76 Anm. 1, 3).

Ebenso kann der Verkaufskommissionär das Interesse des Kommittenten durch Versicherung für fremde Rechnung versichern. Uebergibt er später in Ausführung der Kommission die Waren dem Käufer, so fragt es sich, ob darin eine Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. liegt. Versicherter war der Kommittent, Versicherungsnehmer der Kommissionär; der Käufer sukzediert in die Rechte beider. Das Interesse des Kommittenten (Veräußerers) geht auf den Käufer (Erwerber) durch Rechtsgeschäft über. Die Voraussetzungen der Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. sind damit erfüllt. Dies bedeutet: Führt der Kommissionär die Verkaufskommission aus, so tritt in dem Momente, in dem der Käufer Gefahrträger wird, dieser in die sich aus der Versicherung ergebenden Rechte und Pflichten ein; aus der Versicherung für fremde Rechnung wird damit eine Versicherung für eigene Rechnung.

Das soeben Ausgeführte gilt entsprechend, wenn der Trödler die Waren für Rechnung des Eigentümers versichert und sie nachträglich veräußert.

2. Wie bei der Kommission und bei dem Trödelgeschäft, ist die Versicherung für fremde Rechnung häufig bei der Spedition, beim Lagergeschäft, bei der Miete, dem Nießbrauch (vgl. § 1045 BGB.) usw. Hierbei kann — den Nießbrauch ausgenommen § 1059 BGB. — der Versicherungsnehmer, es kann aber auch der Versicherte wechseln. Wann finden in diesen Fällen die §§ 69 ff. VVG. Anwendung?

A. veräußert seine in dem Lagerhaus des X. gelegenen Waren an B. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs. X. hat das Interesse des Eigentümers in eigenem Namen versichert. A. war somit Versicherter, X. Versicherungsnehmer. Während der Versicherung geht das Eigentum auf B. über. Dessen Interesse ist nunmehr Gegenstand der von X. genommenen Ver-

sicherung. Damit tritt B. in die aus der Versicherung entspringenden Rechte und Pflichten des A. ein. Versicherungsnehmer bleibt aber nach wie vor X. Interessent der Versicherung für fremde Rechnung ist nicht der Versicherungsnehmer, sondern der Versicherte (vgl. Schneider zu § 74). Im vorliegenden Falle ist daher im Wechsel des Eigentümers zwar kein Wechsel des Versicherungsnehmers, trotzdem aber ein Wechsel des Interessenten enthalten: Die §§ 69 ff. VVG. sind mit der Abänderung anzuwenden, daß der Erwerber nicht in das Rechtsverhältnis des Versicherungsnehmers, sondern in das des Versicherten eintritt (a. A. Zehnter § 69 Anm. 2).

Ein Wechsel des Interessenten liegt nicht vor, wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung ein anderer Versicherungsnehmer, nicht aber ein anderer Versicherter eintritt.

Ein Lagerhalter hat die bei ihm gelagerten Waren für Rechnung der Eigentümer versichert. Er veräußert nun sein Geschäft mit allen Aktiven und Passiven.

Im vorliegenden Falle bezieht sich die Versicherung nicht auf den Gegenstand, welcher veräußert wird; das versicherte Objekt verbleibt bei demselben Eigentümer. Ein Wechsel des Interessenten findet daher nicht statt; für § 69 VVG. ist kein Raum.

§ 11. Rechtserwerb von Todes wegen.

I. Die Erbfolge des BGB. ist eine Gesamtrechtsnachfolge. Nach den in § 6 der Abhandlung ausgeführten Grundsätzen sind daher die §§ 69 ff. VVG. nicht anwendbar, wenn der Erbe — sei es durch Gesetz, Testament oder Erbvertrag — einen vom Erblasser versicherten Gegenstand erwirbt. Das bedeutet aber nicht: die Versicherung geht nicht auf den Erben über. Wohl erfolgt ein Eintritt in die Rechte und Pflichten des Erblassers als Versicherungsnehmer, aber nicht auf Grund der Vorschriften der §§ 69 ff. VVG., sondern kraft Erbrechts (§ 1922 BGB.). Der Eintritt des Erben in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers kann daher durch Parteiwillen ausgeschlossen werden, während der Eintritt des Erwerbers im allgemeinen nicht wider dessen Willen ausgeschlossen werden kann (§ 72 VVG.). (Vgl. die ähnlichen Ausführungen bei Burchard, LZ. 11 329 ff.; Domizlaff, Wirtschaft und Recht der Versicherung 13 135 ff.; Josef, LZ. 11 372 ff.; Josef, Wirtschaft und Recht der Versicherung 12 177 ff.; Komm. z. VVG. §§ 69—73 Anm. 2, 4;

Schneider § 69 Anm. 1.) Vorwerk will, wie bereits erwähnt, die Anwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. auch auf die Universalsukzession ausdehnen; jedoch nimmt er die Gesamtrechtsnachfolge von Todes wegen aus (§ 8). Die Ausnahme ist, wie Vorwerk selbst zugibt, nicht begründet. Der Fehler liegt u. E. eben darin, daß Vorwerk auch die Universalsukzession als Veräußerung i. S. des § 69 VVG. auffaßt.

II. Die Rechtsnachfolge in ein Fideikommiß enthält in gleicher Weise wie die Erbfolge ein unmittelbar kraft Gesetzes eintretendes Nachfolgeverhältnis. Die fideikommissarische Rechtsnachfolge ist daher ebensowenig wie die Erbfolge eine Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. (ebenso Josef, LZ. 11 372 ff. und Schneider a. a. O.).

III. Anders liegt die Frage dagegen bei der bäuerlichen Gutsüberlassung. Denn eine unmittelbar auf Gesetz beruhende Sukzession liegt hier nicht vor. Die Gutsüberlassung ist vielmehr ein Rechtsgeschäft unter Lebenden. Daß sie wirtschaftlich eine antizipierte Erbfolge ist, tut dem keinen Abbruch. Ist der Gegenstand der Gutsüberlassung versichert, so wird der Uebernehmer Interessent dieser Versicherung infolge rechtsgeschäftlichen Erwerbs. Die Voraussetzungen des § 69 VVG. sind damit gegeben. Zeitlich ist der Uebergang der Versicherung aber nicht an den Abschluß des Gutsüberlassungsvertrages, sondern erst an die tatsächliche Uebertragung des Gutes geknüpft. Denn in diesem Momente wird der Erwerber Eigentümer und damit Interessent der Sachversicherung.

Die ältere Literatur, ebenso der Komm. z. VVG. (§§ 69—73 Anm. 2, 4) und Hager-Behrend (§ 69 Anm. 1) sehen in der bäuerlichen Gutsüberlassung keine Veräußerung; wie hier entscheidet Josef (LZ. 11 372 ff.).

IV. Der Rechtserwerb des Vermächtnisnehmers ist keine Universalsukzession. Der Beschwerte ist verpflichtet, dem Bedachten den vermachten Gegenstand zu übereignen bzw. zu verschaffen (§§ 2174, 2170 BGB.). Daher enthält das Vermächtnis als solches noch keine Veräußerung, da es nur eine Obligation zwischen dem Vermächtnisnehmer und dem Beschwerten begründet (§ 2174 BGB.). Erst wenn der vermachte Gegenstand auf den Vermächtnisnehmer übertragen wird, und dieser infolgedessen Träger des Risikos wird, liegt eine Veräußerung im Sinne des § 69 VVG. vor (vgl. Josef a. a. O.).

3. Kapitel.

Der Wechsel des Interessenten bei der Versicherung unkörperlicher Gegenstände.

§ 12. Der Wechsel des Interessenten bei der Versicherung einzelner Rechte.

Die bisherige Betrachtung behandelte den Interessentenwechsel bei der Sachversicherung. In gleicher Weise kann aber auch bei der Versicherung eines unkörperlichen Gegenstandes ein Wechsel des Interessenten stattfinden.

Von den Rechten werden hauptsächlich die Forderungsrechte durch die Versicherung geschützt. Das Risiko besteht hier in dem möglichen Verlust und der möglichen Beeinträchtigung der Forderung.

Es gehören hierher:

die Versicherung gegen die Gefahren bei der Auslosung von Inhaberpapieren und gegen Kursverluste als solche,

die Hypothekenversicherung und die Versicherung gegen die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners überhaupt,

die Versicherung gegen den Verlust der Fracht, der Ueberfahrts-, Bodmerei-, Havereigelder usw. (vgl. § 779 HGB.).

Gegenstand dieses Paragraphen ist es, zu zeigen, in welcher Weise die §§ 69 ff. VVG. auch bei der Versicherung von Forderungen anzuwenden sind. Praktisch dürfte diese Frage von nicht sehr großer Bedeutung sein. Dies geht schon aus den in der folgenden Darstellung wiedergegebenen Beispielen hervor, die meist Schulfälle behandeln, und nur zum geringen Teil den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entnommen werden konnten. Das praktisch seltene Vorkommen rührt daher, daß eine Forderung gegen Wertminderung oder Verlust meist durch Bürgschaft, Hypothek oder andere Sicherungsmittel geschützt ist und daher der Versicherung wenig bedarf. Immerhin kommt, wie aus den diesbezüglichen Versicherungsbedingungen hervorgeht, die Forderungsversicherung vor.

I. Veräußert der Inhaber eines versicherten Rechtes dasselbe, so fragt es sich, ob und wie der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers eintritt.

1. X. schuldet dem A. 20 000 M. aus Darlehen. A. hat die Forderung gegen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners versichert. Später verkauft und zediert A. die Forderung dem B. (§ 398 BGB.).

2. A. ist Gläubiger einer Briefhypothek in Höhe von 20 000 Mark. Hierfür hat er eine Hypothekenversicherung genommen. Später verkauft er die Hypothekenforderung dem B. und tritt sie diesem gemäß § 1154 BGB. ab.

Interessent der Versicherung ist in beiden Fällen der Gläubiger. In der Person des Gläubigers tritt ein Wechsel ein, und zwar im ersten Beispiel im Momente der Abtretung (§ 398 BGB.), im zweiten im Zeitpunkte der Uebergabe des Briefes nach vorausgegangener Abtretungserklärung (§ 1154 BGB.).

1. Das erste Beispiel behandelt den Normalfall der Abtretung einer unverbrieften Forderung gemäß §§ 398 ff. BGB. Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers (§ 398 S. 2 BGB.). Der bisherige Gläubiger hört auf, Interessent zu sein. Das Interesse des Versicherungsnehmers fällt weg. Damit würde Ristorno der Versicherung nach § 68 Abs. 2 VVG. eintreten. Diese Bestimmung findet dann keine Anwendung, wenn der Erwerber des Gegenstandes, auf den sich die Versicherung bezieht, ein gleiches oder gleichartiges Interesse an der Versicherung hat wie der Veräußerer. Darin liegt die Bedeutung des § 69 VVG. Für die Sachversicherung wurde dies bereits im zweiten Kapitel dieses Abschnitts ausgeführt. Für die Versicherung unkörperlicher Gegenstände muß das gleiche gelten. Der Zessionar einer Forderung hat an der Versicherung gegen die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners das gleiche Interesse wie der Zedent. Es kann daher kein Ristorno der Versicherung eintreten. Vielmehr gehen auch bei der Versicherung von Forderungen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnisse nach Maßgabe der §§ 69 ff. VVG. auf den Erwerber über. Während also die Forderung zediert wird und sich somit der Erwerb der Forderung nach den Grundsätzen der §§ 398 ff. BGB. regelt, erfolgt der Eintritt in das Versicherungsverhältnis nach den §§ 69 ff. VVG. Der Unterschied bedeutet: Der Erwerb der Forderung ist ein derivativer, der Erwerb der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnisse ist ein originärer Rechtserwerb. Dem Zessionar können sämtliche Einreden entgegengehalten werden.

welche dem Zedenten gegenüber zulässig waren (§ 404 BGB.). Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnisse werden zwar auch in der Gestalt erworben, wie sie sich im Momente der Veräußerung zwischen Veräußerer und Versicherer gebildet haben. Von diesem Zeitpunkte an richten sie sich aber nach der Person des Erwerbers.

2. Der Zessionar tritt in das Versicherungsverhältnis ein, weil er Interessent der versicherten Forderung wird. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung verbrieft ist. In einem solchen Falle liegt keine Sachversicherung des Hypothekenbriefes vor, sondern eine Rechtsversicherung der hypothekarisch gesicherten Forderung. Der Eintritt in das Versicherungsverhältnis nach § 69 VVG. erfolgt daher nicht deswegen, weil der Zessionar Eigentümer des Briefes, sondern weil er Gläubiger der Forderung wird. Denn das Interesse an der Forderung, nicht das Interesse an dem Brief als Sache ist Gegenstand der Versicherung.

II. Wie die Uebereignung einer Sache, so kann auch die Uebertragung eines Rechtes zu fiduziarischen Zwecken erfolgen.

1. Der Privatmann A. überträgt dem Bankier B. seine Forderungen gegen X., Y. und Z. zum Zwecke der Verwaltung. Die Forderungen sind gegen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner versichert.

2. Im gleichen Falle findet die Uebertragung der Forderungen nicht zwecks Verwaltung, sondern zur Sicherung eines Gegenanspruchs des Bankiers B. an A. statt (vgl. § 223 Abs. 2 BGB.).

Das Beispiel wird praktisch bei der Diskontierung von Buchforderungen (vgl. Hacker, Technik des Buchforderungs-Eskomptes S. 132 ff.).

Tritt B. in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein?

Der Fiduziar wird dann Versicherungsnehmer, wenn er Interessent des versicherten Rechtes wird. Im ersten Beispiel besteht die fiduziarische Veräußerung des Rechts zugunsten des Treugebers (sog. echte Treuhänderschaft; vgl. Fischbach, Treuhänder und Treuhandgeschäfte S. 132). Ein Interesse des Fiduziars wird durch die Uebertragung des Rechtes nicht begründet, da ihm nur zum Zwecke der Verwaltung, also im Interesse des Treugebers, das Recht übertragen wird.

Anders im zweiten Beispiel: Die Uebertragung des Rechtes erfolgt zur Sicherung eines Anspruchs des Fiduziars, also zu dessen Gunsten (sog. unechte Treuhänderschaft; vgl. Fischbach a. a. O.). Die Veräußerung erreicht daher nicht den gewollten Zweck, wenn die Forderung nicht wirksam vollstreckt werden kann. Dieser Gefahr wird durch die Versicherung vorgebeugt. Da der Fiduziar an der Möglichkeit einer wirksamen Geltendmachung der Forderung ein Interesse hat, so ist er auch an der Versicherung interessiert.

Daraus folgt: Bei der echten Treuhandübertragung eines versicherten Rechtes tritt der Fiduziar nicht in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein, wohl aber bei der unechten fiduziarischen Rechtsübertragung.

§ 13. Der Wechsel des Interessenten bei der Versicherung von allgemeinen Vermögensgefahren.

Bei der Versicherung von allgemeinen Vermögensgefahren findet dann ein Wechsel des Interessenten statt, wenn der Gegenstand, von dem aus dem Vermögen die Gefahr droht, aus dem Vermögen des Versicherten ausscheidet und auf einen anderen übergeht. Das Vermögen kann durch eine „Gefahr" in zweierlei Weise in seinem Gesamtschicksale ungünstig beeinflußt werden. Einmal ist der Ausfall eines unter normalen Verhältnissen zu erwartenden Gewinnes möglich, dann aber können auch gewisse Umstände eine absolute Verminderung des Vermögens verursachen. Beidesmal liegt eine Gefahr vor, gegen welche die Versicherung Schutz bieten soll. Zu den erstgenannten Gefahren gehört die Chomage-Versicherung, insbesondere die Versicherung für Nichtvermietung, sowie die Versicherung für entgehenden Gewinn überhaupt. Zur zweiten Rubrik zählt vor allem die Haftpflichtversicherung.

1. Die Anwendung der §§ 69 ff. VVG. ist bei der Chomage-Versicherung dann zu erwägen, wenn die Gegenstände, gegen deren zeitweise Nichtverwertung die Versicherung genommen ist, aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers durch „Veräußerung" ausscheiden. Z. B. der Eigentümer hat sein Haus gegen Nichtvermietung versichert; später verkauft und übereignet er das Haus. Die Versicherung schützt dagegen, daß das Haus durch Nichtvermietung totes Kapital wird. Die Versicherung bezieht sich somit zwar auf das Haus, aber das Haus ist

nicht als Sache, sondern als Teil des Vermögens versichert. D. h. geschützt ist das Interesse an der Verwertung des Vermögens. Der Schaden kann aber nur eintreten, wenn und solange in diesem Vermögen das Haus sich befindet. Mit der Veräußerung des Hauses entsteht die durch die Versicherung gedeckte Gefahr in gleicher Weise in dem Vermögen des Erwerbers. Der Erwerber wird Interessent der Versicherung; er tritt in entsprechender Anwendung der §§ 69 ff. VVG. in das Rechtsverhältnis des Versicherungsnehmers ein.

2. Die Haftpflichtversicherung kommt für die Frage des Interessentenwechsels nur in Betracht bei der aus einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Stellung entspringenden Haftung, nicht aber bei der allgemeinen Privathaftpflichtversicherung. Dabei wird hier unter allgemeiner Privathaftpflichtversicherung diejenige Versicherung verstanden, welche den Versicherten schützt gegen jede irgendwie geartete Haftpflicht mit Ausnahme derjenigen Haftungen, welche in besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten ihre Ursache haben. Eine andere Terminologie ist z. B. in den allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen des Tarifverbandes der in Deutschland arbeitenden Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften gebräuchlich, indem dort u. a. die Tierhalterhaftpflichtversicherung zur allgemeinen Privathaftpflichtversicherung gerechnet wird (vgl. §§ 3 und 8 der Bedingungen; s. Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten V 1 S. 147 ff.). Die allgemeine Privathaftpflichtversicherung in dem von uns gebrauchten Sinne ist an die Person des Versicherten gebunden; ein Wechsel des Interessenten findet nicht statt.

Dagegen sind bei den besonderen Arten der Haftpflichtversicherung Rechtsänderungen denkbar, welche einen Wechsel des Interessenten herbeiführen können. Ist die Haftpflicht an eine persönliche Tätigkeit geknüpft, so ist ein Wechsel des Versicherten ausgeschlossen. (Beispiel: Versicherung des Beamten oder Arztes für etwaige aus ihrer Berufstätigkeit hervorgehenden Entschädigungspflichten.) Denn die §§ 69 ff. VVG. können nur in Frage kommen, wenn die Haftpflicht an die Innehabung eines Rechtes oder einer Sache geknüpft ist. In einem solchen Falle tritt ein Wechsel des Interessenten dann ein, wenn die Sache bzw. das Recht „veräußert“ wird; die §§ 69 ff. VVG. sind alsdann entsprechend anzuwenden. Dies ist für die Veräußerung

eines geschäftlichen Betriebes im VVG. ausdrücklich ausgesprochen unter Zulassung abweichender Parteiabreden (§ 151 Abs. 2 VVG.; vgl. § 3, IV 3 der Abhandlung oben S. 39). Für die anderen Arten der Haftpflichtversicherung fehlt es an einer solchen Regelung. Wenn aber an die Beherrschung eines bestimmten Gegenstandes eine Haftpflicht gebunden ist und die Person des Gewalthabers wechselt, so wechselt damit der an der Haftpflichtversicherung Interessierte: der Fall des § 69 VVG. ist gegeben.

a) Der Eigentümer eines Hauses, welcher gegen die aus § 836 BGB., sowie aus mehreren Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und zahlreichen polizeilichen Verordnungen in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. entspringende Haftung (vgl. Manes, Haftpflichtversicherung S. 165) versichert ist, verkauft und übereignet das Haus.

b) Der Eigentümer eines Hundes, welcher gegen die Tierhalterhaftung (§ 833 BGB.) versichert ist, verkauft und übereignet den Hund.

In beiden Beispielen ist die gesetzliche Haftung nicht an das Eigentum geknüpft. Vielmehr hat im Falle des § 836 BGB. der Eigenbesitzer, im Falle des § 833 BGB. der Tierhalter[1]) dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die von dem Haftpflichtversicherer übernommene Gefahr trägt also im ersten Falle der Eigenbesitzer, im zweiten der Tierhalter. Tritt in diesen Personen ein Wechsel ein, so geht die Versicherung nach § 69 VVG. auf den Erwerber über. Zeitpunkt des Eintritts des neuen Versicherungsnehmers ist nicht notwendig der Moment des Eigentumserwerbs, sondern der Augenblick, in welchem der Erwerber „Gefahrträger", das ist im ersten Beispiel Eigenbesitzer, im zweiten Tierhalter, wird.

Es kann daher der Zeitpunkt des Uebergangs der Haftpflichtversicherung nicht generell bestimmt werden; er ist vielmehr an den jeweiligen Wechsel des Haftpflichtigen geknüpft.

Die Anwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. bei der Haftpflichtversicherung wird geleugnet von Vorwerk (§ 14). Nach der von Vorwerk vertretenen Meinung soll nur in dem Falle des § 151 II VVG. der Erwerber in das Versicherungsverhältnis ein-

[1]) Das ist nach der herrschenden Ansicht derjenige, welcher ein Tier mit dem Willen besitzt, es im eigenen Interesse eine längere Zeit zu benutzen, und zwar in der Regel unter Gewährung von Obdach und Unterhalt (RG. 52 118; Staudinger § 833, 4).

treten; in allen anderen Fällen dagegen soll die Haftpflichtversicherung bei der Veräußerung erlöschen. Vorwerk begründet seine Ansicht damit, daß bei der für einen geschäftlichen Betrieb genommenen Haftpflichtversicherung das Risiko des Versicherers durch die Veräußerung nur in geringem Maße beeinflußt werde; bei den übrigen Erscheinungsformen der Haftpflichtversicherung sei dagegen das Risiko des Versicherers von der Person des Versicherten, insbesondere dem Grade seiner Sorgfalt, durchaus abhängig. Diese Begründung übersieht, daß der Versicherer durch die §§ 23 ff. VVG. gegen die Erhöhung des Risikos geschützt ist (hierüber s. § 17 der Abhandlung); es kann daher ein Wechsel des Interessenten ohne Erlöschen der Versicherung wohl eintreten. Die Vorwerksche Ansicht dürfte nur in solchen Fällen zutreffen, in denen die Haftpflichtversicherung einen ganzen Komplex von Fällen umfaßt, während durch die Veräußerung nur ein Fall betroffen wird. Die Privathaftpflichtversicherung des Tarifverbandes der in Deutschland arbeitenden Haftpflichtversicherungsgesellschaften (s. o. S. 88) umfaßt u. a. die Haftpflicht einer Person sowohl als Dienstherr als auch als Tierhalter usw. Veräußert nun ein auf diese Weise gegen mehrere Arten der Haftpflicht Versicherter z. B. seinen Hund, bleibt aber im übrigen seine Haftpflicht bestehen, so ist allerdings schwer einzusehen, in welcher Weise der Erwerber des Hundes in die Versicherung eintritt, während der Veräußerer im übrigen versichert bleibt. Hier analog wie bei der Teilveräußerung zu entscheiden, erscheint nicht möglich, weil die Privathaftpflichtversicherung ganz verschiedenartige Elemente umfaßt, deren man sich zum Teil überhaupt nicht durch „Veräußerung" entledigen kann (s. o. S. 88). Eher liegt ein Analogon zur Inbegriffsversicherung vor. Dementsprechend ist daher auch anzunehmen, daß in dem vorliegenden Beispiele die Tierhalterhaftpflichtversicherung erlischt, im übrigen aber die Versicherung weiterbesteht. Der alsdann eventuell zu erhebende Einwand, daß nunmehr die Prämie zu hoch sei, ist nicht stichhaltig; denn in der Praxis werden für derartige Haftpflichtversicherungen stets feste Prämien erhoben, gleichviel ob ein Hund gehalten wird oder nicht (z. B. beträgt die hierfür erhobene Prämie des allgemeinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in Stuttgart 12 Mark).

II. Abschnitt.

Die Rechtsfolgen des Wechsels des Interessenten.

§ 14. Der Eintritt in das Versicherungsverhältnis.

I. Die Rechtsfolgen des Interessentenwechsels bei der Schadensversicherung bestehen nach den Worten des § 69 VVG. in dem Eintreten des Erwerbers an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers.

Die vor dem Inkrafttreten des VVG. durchgängig gebräuchlichen allgemeinen Versicherungsbedingungen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften bestimmten (in § 5), daß bei Veräußerung der versicherten Sache die Versicherung solange ruhen solle, bis die Gesellschaft den Eigentumswechsel schriftlich genehmigen würde. Durch eine derartige Regelung wurde ein Schwebezustand herbeigeführt, während dessen der Erwerber „einerseits von dem Versicherungsverhältnisse nicht loskommen kann, andererseits aber darauf gefaßt sein muß, bei Eintritt des Versicherungsfalls leer auszugehen" (Begründung S. 78). Diese, einseitig auf den Vorteil des Versicherers bedachte Rechtsgestaltung gab die Veranlassung zur Schaffung der §§ 69 ff. VVG.

Die Bestimmungen über die Veräußerung der versicherten Sache sind aber keine völlige Neuschöpfung; vielmehr schließen sie sich inhaltlich einigermaßen an ALR. II 8 § 2163 und formell eng an § 571 Abs. 1 BGB. an. Das BGB. behandelt in dem genannten Paragraphen die Fortdauer des Mietverhältnisses nach der Veräußerung des vermieteten Grundstücks. Der Unterschied besteht also darin, daß das VVG. sich sowohl auf bewegliche als auch auf unbewegliche Sachen bezieht, während § 571 Abs. 1 BGB. nur auf Immobilien Anwendung findet (über die Beweggründe, welche zu dieser Abweichung führten, vgl. die Begründung S. 81). Daß dieser Unterschied praktisch nicht sehr

bedeutsam ist, ist bereits bemerkt worden. § 571 BGB. gilt ferner nur dann, wenn das vermietete Grundstück dem Mieter bereits überlassen ist. § 69 VVG. hat die Ueberlassung der versicherten Sache nicht zur Voraussetzung des Eintritts in das Versicherungsverhältnis gemacht.

Wenn das VVG. in § 69 einen Gegensatz zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften schaffen wollte, so bedeutet „Eintreten" auf jeden Fall, daß unter Vermeidung eines Schwebezustandes der Uebergang des Rechtsverhältnisses unmittelbar mit dem Momente der Veräußerung stattfindet. Der Eintritt in die aus dem Mietverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten wird von der herrschenden Meinung als ein ursprünglicher Erwerb aufgefaßt. D. h. der Erwerber der vermieteten Sache erhält die in dem Mietverhältnisse begründeten Rechte und Pflichten nicht aus der Person des veräußernden Vermieters (derivativer Erwerb), sondern er wird unabhängig von dem Rechtsverhältnisse des Veräußerers unmittelbar kraft Gesetzes dem Mieter gegenüber berechtigt und verpflichtet (originärer Erwerb). Vgl. Prot. z. BGB. 2 139; RG. 59 188; JW. 08 136; Crome S. 23 und 37; Oertmann § 571, 2; Planck § 571, 1; Schollmeyer S. 52; Zimmermann, die Rechtswirkungen der Veräußerung und Belastung des vermieteten Grundstücks auf das Mietverhältnis S. 12 und die dort angeführte Literatur. Nach Staudinger (§ 571 B I, 2 c) werden die einzelnen Mietforderungen nicht durch rechtsgeschäftlichen Akt übertragen, sondern sie entstehen neu in der Person des jetzigen Eigentümers. Demgemäß gehen nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. November 1905 (vgl. Neumann, Rechtsprechung des RG. 2. Folge 1. Teil § 571) nur solche Rechte über, „welche die Pflichten des Mieters in bezug auf die Gebarung mit dem Mietgegenstande, in bezug auf seine Rückgabe und in bezug auf die Entrichtung der Gegenleistung für den Gebrauch der vermieteten Sache betreffen". Sonstige Ansprüche, die dem Vermieter gegen den Mieter zustehen, gehen nicht über. Die in der Person des Erwerbers neu entstehenden Rechte und Pflichten haben aber nach Art und Umfang genau denselben Inhalt wie die Rechte und Pflichten des Veräußerers im Augenblicke der Veräußerung. Der ursprüngliche Vermieter scheidet als Berechtigter und Verpflichteter aus (vgl. Prot. z. BGB. 2 143); an seine Stelle — nicht

neben ihn tritt der Erwerber als Subjekt der Mietobligation in sämtliche Rechte und Pflichten ein (so die oben zitierte herrschende Meinung, insbesondere Zimmermann S. 13 ff. und Romeick, Zur Technik des BGB.: Die abgeleitete Schuld, Heft 2 § 4; anderer Ansicht sind nur Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte S. 427, 434, 438; Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts 2 684 und Rönnberg, Arch.-BürgR. 17 78 ff.).

Aus den getroffenen Feststellungen, daß der Erwerb originär ist, und daß der Erwerber ausschließliches Subjekt der Obligation wird, folgt als Ergebnis: Nach § 571 BGB. geht — das ist die Bedeutung des Begriffs „Eintreten" — die aktive und passive Seite eines Schuldverhältnisses gleichzeitig und originär von der ursprünglichen Vertragspartei auf eine andere Person kraft Gesetzes über (vgl. Staudinger § 571, B 1 5).

Für § 69 VVG. hat dasselbe zu gelten. Inhaltlich übereinstimmend mit dem soeben zu § 571 BGB. Gesagten führt Kisch (Die Veräußerung der versicherten Sache im Recht 13 7 ff.) aus: „Der Vorgang (der Veräußerung der versicherten Sache) ist nicht so vorzustellen, als ob der Veräußerer Subjekt der Versicherung bliebe und als ob lediglich die Rechte und Pflichten daraus für den Erwerber gelten würden. Sondern das gesamte Versicherungsverhältnis erwächst nunmehr in dessen Person."

Den originären Erwerb der sämtlichen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnisse sucht Kisch auf folgende Art nachzuweisen.

Er stellt fest:

1. Der dem Erwerber erwachsende versicherungsrechtliche Vorteil beruht nicht auf dem ursprünglichen Vertrag des Versicherungsnehmers. Denn der ursprüngliche Versicherungsnehmer versichert sein eigenes Interesse, da nur das subjektive Interesse Gegenstand der Versicherung ist.

2. Die Rechtsfolge des § 69 VVG. ist nicht ebenso zu verstehen wie der Uebergang eines mit einer Sache verknüpften dinglichen Rechts.

3. Eine Zession liegt nicht vor, weil der Uebergang der Versicherung ohne Rücksicht auf einen darauf gerichteten Willen der Parteien sich vollzieht.

Aus diesen Gründen lehnt Kisch den Gedanken an eine Nachfolge in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers

ab und fährt fort: „Der Erwerber leitet seine Ansprüche, Verbindlichkeiten und Rechtssituationen nicht von dem Veräußerer ab, sondern sie entstehen selbständig in seiner eigenen Person.“ Im Gegensatz zu Kisch betrachtet Reichel (Schuldmitübernahme S. 125) den in § 69 Abs. 1 VVG. geregelten Vorgang als eine gesetzliche Zession der Rechte mit gesetzlicher Nachübernahme der Schulden. Dies scheint nicht richtig zu sein: Der § 69 Abs. 1 VVG. ist rechtlich in gleicher Weise wie § 571 Abs. 1 BGB. aufgebaut. Nach beiden Bestimmungen gehen nicht bloß das Forderungsrecht und die Zahlungspflicht, sondern auch alle übrigen Rechte und Pflichten aus dem Miet- bzw. Versicherungsvertrage auf den Erwerber über. Ferner widersprechen die §§ 573, 574 den §§ 404, 407 BGB. und gehen diesen als leges speciales vor. Zession und Schuldübernahme übertragen das Recht und die Pflicht in abgeleiteter Form; nach § 571 BGB. und § 69 VVG. findet ein originärer Erwerb statt. Eine Zession und eine Schuldübernahme liegt also nicht vor (vgl. Staudinger § 571 B I, 5a; Zimmermann a. a. O. S. 11; Crome 2 § 242 Nr. 3).

Vorwerk faßt den Eintritt in das Versicherungsverhältnis als einen derivativen Erwerb auf (§ 7). Er erkennt zwar, daß der Uebergang der Rechte und Pflichten nicht bloß eine gesetzliche Zession und eine gesetzliche Schuldübernahme darstellt (S. 23). Jedoch wendet Vorwerk die §§ 398 ff. BGB. analog auf den Eintritt in das Versicherungsverhältnis an, und zwar nicht bloß in dem Umfange des § 69 Abs. 3 VVG. (vgl. S. 32 33), und spricht insbesondere den bedenklichen Satz aus: „Der Erwerber muß alle Einreden, die dem Versicherer zur Zeit der Veräußerung gegen den ursprünglichen Versicherungsnehmer zustehen, gegen sich gelten lassen“ (S. 25). Diese dem § 404 BGB. entnommene Regel kann für den Eintritt in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers keine Geltung beanspruchen. Die Vorschriften über die Uebertragung der Forderung und über die Schuldübernahme dürfen auf die Veräußerung der versicherten Sache nicht allgemein angewandt werden, sondern nur im Rahmen des § 69 Abs. 3 VVG. Man kann sogar aus dieser Bestimmung ein argumentum e contrario ableiten, daß mit Ausnahme der hier bezeichneten Vorschriften (nämlich der §§ 406—408 BGB.) die Normen über Zession und Schuldübernahme keine Anwendung finden. Demzufolge ist es unrichtig, im Anschlusse an § 404 BGB. den Satz aufzustellen: „Der Versicherer kann dem Erwerber

sämtliche Einreden entgegensetzen, welche dem Veräußerer gegenüber zulässig waren“ (so neben Vorwerk der Komm. z. VVG. §§ 69—73 Anm. 3 und Struckmann in den Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft 2 271).

Ebensowenig kann der Erwerber dem Versicherer generell die Einwendungen entgegenhalten, welche sich aus dem zwischen Veräußerer und Versicherer bestehenden Rechtsverhältnisse ergeben. Denn § 417 BGB. findet keine Anwendung; die außerhalb des Versicherungsverhältnisses liegenden Beziehungen zwischen Veräußerer und Versicherer berühren aber den Erwerber nicht.

II. Der Eintritt in das Versicherungsverhältnis ist nach § 72 VVG. insofern zwingend, als sich der Versicherer auf eine Bestimmung des Versicherungsvertrags, durch welche von der Norm des § 69 zum Nachteile des Erwerbers abgewichen wird, nicht berufen kann. Eine derartige Regelung des Rechtsverhältnisses war erforderlich, weil sonst der Zweck der Vorschrift: Vermeiden des für den Erwerber ungünstigen Ruhens der Versicherung (s. I dieses Paragraphen), nicht erreicht worden wäre. Es war daher notwendig, zum Nachteile des Versicherungsnehmers abweichende Vertragsbestimmungen, wie sie insbesondere in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften enthalten waren, auszuschließen. Jedoch ist damit nicht jeder anders lautende Vertragsinhalt ungültig. Die zwingende Kraft besteht nur zu Lasten des Versicherers und nur zugunsten des Erwerbers — nicht auch zu Lasten oder zugunsten des Veräußerers. Daher ist eine Vereinbarung möglich, welche bezweckt, dem Veräußerer die Veräußerung zu erschweren; denn eine derartige Abrede benachteiligt den Erwerber nicht. So kann für den Fall der Veräußerung eine Vertragsstrafe des Veräußerers ausgemacht werden. Auch steht § 72 VVG. einer Vertragsbestimmung nicht entgegen, kraft deren der Veräußerer länger als in § 69 vorgesehen oder gar für die ganze Vertragsdauer die Haftung hinsichtlich der Prämie tragen muß (vgl. Komm. z. VVG. §§ 69—73 Anm. 7; Gierke, 27. deutscher Juristentag, Gutachten 2 126 ff.). Dagegen fällt unter das Verbot des § 72 VVG. die Vereinbarung des Verfalls der Versicherung; denn dies würde — ebenso wie das bereits erwähnte Ruhen der Versicherung — den Erwerber schädigen. Auch verstößt gegen § 72 die Vertragsbestimmung, nach der der Erwerber nur

zu ungünstigeren Bedingungen als der Veräußerer (z. B. nur gegen höhere Prämien) in das Versicherungsverhältnis eintreten solle (vgl. Komm. z. VVG. §§ 69—73 Anm. 7). De lege ferenda ist der § 72 VVG. von Gierke in dem erwähnten Gutachten bemängelt worden, insofern die zwingende Natur nicht auch zugunsten des Veräußerers besteht.

III. Die nach § 72 VVG. zwingenden Normen über die Veräußerung der versicherten Sache gelten in dieser Weise für sämtliche Versicherungszweige der Schadensversicherung, da die Bestimmungen in dem Titel über die Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung enthalten sind. [Die praktische Verwendungsmöglichkeit der §§ 69 ff. VVG. ist, wie bereits mehrmals angedeutet, nicht so weitgehend; vgl. unten § 20 der Abhandlung.] Die in den §§ 186 und 190 VVG. genannten Versicherungen sind ohne weiteres ausgeschlossen, weil auf sie das Gesetz überhaupt keine Anwendung findet. Zu prüfen ist, ob und wieweit die Beschränkungen der Vertragsfreiheit der §§ 187 und 188 VVG. in den Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache enthalten sind. Eine Beschränkung der Vertragsfreiheit liegt in einer gesetzlichen Bestimmung dann, wenn sie vertraglich nicht abgeändert werden kann (vgl. Komm. z. VVG. § 187 Anm.). Nach § 72 VVG. können die §§ 69—71 nur nicht zum Nachteile des Erwerbers vertraglich abgeändert werden (s. II dieses Paragraphen). Die §§ 187 und 188 VVG. finden daher nur insoweit auf die §§ 69 ff. Anwendung, als bei den in § 187 genannten Versicherungen eine vertragliche Abänderung auch zu Lasten des Erwerbers möglich ist (vgl. Zehnter § 72 Anm. 2); im übrigen behalten auch hier die §§ 69 ff. VVG. Geltung: im Zweifel findet also ein Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis statt. Dasselbe gilt bei den in § 188 VVG. genannten Versicherungen nach Erlaß einer diesbezüglichen kaiserlichen Verordnung.

Weitere Ausnahmen der §§ 69 ff. VVG. sind in den §§ 114, 115 bei der Hagelversicherung, in § 128 bei der Viehversicherung und in den §§ 142, 143 bei der Transportversicherung enthalten. Wichtig ist insbesondere die Vorschrift des § 128 Abs. 1 S. 1 VVG., wonach bei der Veräußerung eines versicherten Tieres das Versicherungsverhältnis in Ansehung dieses Tieres endigt. Vorwerk hat sich im 4. Abschnitt seiner Abhandlung mit diesen „abweichenden Grundsätzen" sehr eingehend beschäftigt. Ferner hat er auch die Versicherung bei den öffentlichen Ver-

sicherungsanstalten, die nach § 192 Abs. 2 VVG. den zwingenden Normen des Gesetzes nicht unterworfen sind, mit Bezug auf die Veräußerung des versicherten Gegenstandes behandelt (§ 16). Da eine nähere Erörterung dieser Fragen über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen würde, müssen wir uns damit begnügen, auf die Ausführungen Vorwerks zu verweisen.

IV. Nach § 186 VVG. finden die Vorschriften des VVG. keine Anwendung auf die Seeversicherung (vgl. eingehend Vorwerk § 13). Die Seeversicherung ist vielmehr geregelt in den §§ 778—900 HGB. Ueber die Veräußerung der versicherten Sache handeln bei der Seeversicherung die §§ 899 und 900 HGB. Durch die Novelle vom 30. Mai 1908 wurde § 899 HGB. den §§ 69—73 VVG. im wesentlichen gleich gestaltet mit vier Ausnahmen:

1. Bei der Seeversicherung haften Veräußerer und Erwerber für die Prämie unbeschränkt als Gesamtschuldner (§ 899 Abs. 1 S. 2 HGB.); nach § 69 Abs. 2 VVG. haften sie dagegen als Gesamtschuldner nur für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt. Bei der Seeversicherung ist allerdings regelmäßig überhaupt nur eine Prämie zu entrichten (§ 812 HGB.), so daß die Ausnahme nicht schwer ins Gewicht fällt.
2. Die Bestimmung des § 899 Abs. 3 HGB., daß der Versicherer nicht für die Gefahren haftet, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre, ist der Binnenversicherung als solche unbekannt. Ueber den hierfür bestehenden Ersatz der §§ 23 ff. VVG. siehe § 17 der Abhandlung.
3. Bei der Veräußerung des Gutes hat der Versicherer in der Seeversicherung kein Kündigungsrecht, sondern nur der Erwerber (§ 899 Abs. 4 HGB.; anders § 70 VVG.).
4. Die wichtigste Abweichung ist die dispositive Natur des § 899 HGB.; eine Parallele zu § 72 VVG. fehlt daher in der Seeversicherung.

Die Bestimmungen über die Veräußerung der versicherten Sache sind bei der Seeversicherung nur von Bedeutung bei der Versicherung des Schiffes, nicht bei der Versicherung der Fracht. Denn für die versicherten Güter ist die allein praktische Versicherung die Transportversicherung, die fast allein übliche Veräußerungsform die mittels Konnossements (§§ 642 ff. HGB.). Nun wird in der Praxis mit der Begebung des Konnossements

in allen Fällen die Transportversicherungspolize (§ 363 Abs. 2 HGB.) zugleich mitübergeben (vgl. die Klausel: „cif"). Ein Konnossement ohne Versicherungspolize wird stets zurückgewiesen. Die Zahlung für die Versicherung ist auf den Warenpreis geschlagen und wird auf diese Weise vom Erwerber entrichtet. Mit Indossierung der Polize gehen aber nach § 364 Abs. 1 HGB. auch die Rechte und Pflichten gegenüber dem Versicherer auf den Erwerber über; der Eintritt in das Versicherungsverhältnis wird daher durch Begebung der Transportversicherungspolize unzweideutig bestimmt; § 899 HGB. findet dann keine Anwendung. (Die Bemerkung, daß in allen Fällen die Versicherungspolize zugleich mit dem Konnossement übergeben wird, beruht auf der Mitteilung von Handelssachverständigen. Die auf das Fehlen einer Rechtsprechung gestützte Ansicht des Komm. z. VVG. (§§ 69—73 Zusatz 3), die indossable Transportversicherungspolize sei nicht praktisch, erscheint daher irrig.)

§ 15. Das Recht auf die Entschädigungssumme.

I. Das Synallagma im Schadensversicherungsvertrage äußert sich in erster Linie darin, daß der Pflicht des Versicherungsnehmers, die Prämie zu zahlen (§ 1 Abs. 2 VVG.), die Pflicht des Versicherers zur Uebernahme des Risikos entspricht. Die Verpflichtung, den möglichen Schaden zu tragen, wird beim Eintritt des Versicherungsfalls zur Verpflichtung, den tatsächlichen Schaden zu tragen, d. h. der Versicherer hat alsdann die Entschädigungssumme zu entrichten (§ 1 Abs. 1 VVG.). Die Entschädigungssumme ist nicht gleich der Versicherungssumme, mit der sie leicht verwechselt wird. Die Versicherungssumme ist die im Vertrage festgesetzte oberste Grenze der Entschädigungssumme (§ 50 VVG.). Die Entschädigungssumme erreicht durchaus nicht immer diese Grenze. Denn das durch den Versicherungsfall verletzte Interesse ist nicht notwendig gleich der Höhe der Versicherungssumme.

Das Interesse kann größer sein.

Ein Haus ist gegen Brandgefahr mit 100 000 M. versichert. Durch eine Feuersbrunst wird das Haus völlig zerstört. Es entsteht ein Schaden von 120 000 M. Die Versicherungssumme (100 000 M.) ist niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (120 000 M.). Es liegt eine sog. Unterversicherung vor. Der Versicherer haftet daher für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme

zu dem Versicherungswerte (§ 56 VVG.). Da der volle Versicherungswert zerstört wird, hat der Versicherer 100 000 M. (nicht 120 000 M.) zu ersetzen.

Das Interesse kann aber auch geringer als die Versicherungssumme sein.

1. Ein Haus ist gegen Feuer mit 100 000 M. versichert. Der Versicherungswert beträgt ebenfalls 100 000 M. Durch einen kleinen Brand entsteht ein Schaden von 30 000 M. Der Versicherer hat alsdann nur 30 000 M. zu zahlen.

2. Im gleichen Beispiel beträgt der Versicherungswert 120 000 M. (Unterversicherung; vgl. hierüber § 18 II der Abhandlung). Der Versicherer hat nach § 56 VVG. nur 25 000 M. zu leisten (120 000 : 100 000 = 30 000 : 25 000).

Die Entschädigungssumme ist also höchstens gleich dem verletzten Interesse.

Die Versicherungssumme ist im Vertrage fest bestimmt. Die Entschädigungssumme ist nicht im voraus zu bestimmen; sie hängt ab von der Größe des verletzten Interesses und von der Versicherungssumme. Das Interesse seinerseits ist wieder bedingt einmal von der Höhe des objektiven Sachschadens und ferner von der Art der Beziehung des Interessenten zum versicherten Gegenstand. Das Interesse ist Schwankungen unterworfen.

Der Eigentümer hat ein Lager Tabak im Werte von 100 000 Mark in dieser Höhe gegen Feuer versichert. Nach Abschluß der Versicherung tritt ein Preissturz in Tabak ein. Bei Eintritt des Versicherungsfalls, durch den das ganze Lager zerstört wird, war dasselbe nur noch 90 000 M. wert. Nach dem Grundsatze, daß die Versicherung nicht zur Bereicherung des Versicherungsnehmers führen darf, erhält der Eigentümer nur 90 000 M. als Entschädigungssumme. Das entsprechend Umgekehrte gilt, wenn eine Hausse in Tabak eintritt, allerdings mit der Einschränkung, daß die Entschädigungssumme nie höher sein kann als die Versicherungssumme (§ 50 VVG.).

Schwankungen des Interesses sind nicht nur bei gleichbleibendem Subjekte möglich, sondern ganz besonders beim Wechsel des Interessenten. Welches Interesse, das des Veräußerers oder das des Erwerbers, ist alsdann bei Feststellung der Entschädigungssumme in Rechnung zu stellen?

Der neue Versicherungsnehmer erwirbt die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnisse als ursprüngliche,

unabhängig von den in der Person des Veräußerers entstandenen (vgl. § 14 I der Abhandlung; vgl. oben S. 92). Daher ist Gegenstand der Versicherung nunmehr das Interesse des Erwerbers, nicht mehr das des Veräußerers. Für die Berechnung der Höhe der Entschädigungssumme ist somit maßgebend das zur Zeit des Versicherungsfalls bestehende Interesse des Erwerbers, nicht das des Veräußerers. Die umgekehrte Entscheidung würde in vielen Fällen zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen, in anderen ihm eine zu geringe Entschädigungssumme verschaffen. Höher als die Versicherungssumme kann die Entschädigungssumme nach § 50 VVG. nicht sein; übersteigt aber die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses, so kann sowohl der Versicherer als der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Ueberversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden herabgesetzt wird (§ 51 Abs. 1 VVG.). Die aus der originären Natur des Eintritts unzweifelhaft folgende Entscheidung ist daher wirtschaftlich nicht bedenklich.

II. Die behandelte Frage wird insbesondere praktisch bei der Versicherung entgehenden Gewinns nach § 53 VVG. Bleibt nach der Veräußerung Gegenstand der Versicherung derjenige Gewinn, den der Veräußerer bei Abschluß des Versicherungsvertrags zu machen hoffte, oder gilt nunmehr derjenige Gewinn als versichert, der vom Erwerber nach seinen persönlichen Verhältnissen zu erwarten ist? Hierzu bemerkt der Komm. z. VVG. in Anm. 6 zu §§ 69—73:

„An sich sind die §§ 69 ff. auch anwendbar bei der Versicherung entgehenden Gewinns (§ 53). Hier ist aber zu beachten, daß diese Versicherung nicht den Gewinn betrifft, der tatsächlich von der versicherten Sache gemacht worden wäre, sondern den, der nach der Sachlage zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags vernünftigerweise zu erwarten war. Danach geht bei Veräußerung der Sache die Versicherung des entgehenden Gewinns nicht etwa in dem Sinne auf den Erwerber über, daß nunmehr der Gewinn als versichert gelten könne, den der Erwerber nach seinen subjektiven Verhältnissen zu erzielen in der Lage sein würde; vielmehr bleibt Gegenstand des Versicherungsvertrages nach wie vor der zur Zeit seines Abschlusses zu erwartende Gewinn . . . . Nur soweit der Erwerber durch den Erwerb in die ursprüngliche

Spekulation des Veräußerers eintritt, diese also fortführt, ist die Uebertragung der Versicherung auf ihn gemäß §§ 69 ff. denkbar; auch hier bleibt aber die vernünftige, von vornherein gegebene Gewinnaussicht und nicht das besondere subjektive Verhältnis des Erwerbers maßgebend."

Diese Ausführungen beruhen auf den im Komm. z. VVG. in § 35 Anm. 3 aufgestellten Behauptungen, daß die Seeversicherung in § 793 Abs. 2 HGB. die Versicherung auf den Gewinn beschränke, der zur Zeit des Abschlusses des Vertrages nach kaufmännischer Berechnung möglicherweise zu erwarten war, und daß diese Regel des Seeversicherungsrechts auf das VVG. zu übertragen sei. Es ist nun schon zweifelhaft, ob nach dem HGB. bei der Versicherung auf den entgehenden Gewinn dieser Grundsatz gilt; denn das Institut der Gewinnversicherung ist erst in den §§ 801 und 802 HGB. geregelt, während der im Komm. z. VVG. herangezogene Satz nur bei der Regelung der taxierten Polize in § 793 Abs. 2 HGB. zu finden ist. Wie unter I dieses Paragraphen festgestellt, sind für die Berechnung der Entschädigungssumme die Zeit des Versicherungsfalls und die Verhältnisse des Erwerbers maßgebend. Von dieser Regel kann auch bei der Versicherung entgehenden Gewinns nicht abgewichen werden. Für die Feuerversicherung (vgl. §§ 89, 90 VVG.) ist dies auch in der Begründung ausdrücklich festgelegt. Die Begründung zu § 89 VVG. führt u. a. aus:

„. . . . . die Höhe des dem Versicherungsnehmer durch einen Brandschaden möglicherweise entgehenden Gewinns läßt sich beim Abschluß des Vertrags nicht zuverlässig abschätzen, vielmehr kann erst aus den Verhältnissen zur Zeit des Brandes ermittelt werden, welchen Gewinn der Versicherungsnehmer ohne dieses Ereignis erzielt haben würde . . . ."

Dieser Satz ist nur die Anwendung des allgemeinen Prinzips, daß der Schadensberechnung derjenige Wert zugrunde zu legen ist, den das versicherte Objekt zur Zeit des Unfalls hatte (vgl. Ehrenberg S. 447). Das stimmt mit dem unter I dieses Paragraphen Ausgeführten überein. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigungssumme ist der Gewinn, den der Erwerber zur Zeit des Versicherungsfalls zu erwarten hatte. Auf den Gewinn, welchen der Veräußerer, der zur Zeit des Versicherungsfalls überhaupt nicht mehr Versicherungsnehmer ist, erhofft hatte, kommt es nicht an. Für den Versicherer ist diese Auslegung

nicht bedenklich. Denn er ist gegen eine höhere Inanspruchnahme geschützt durch die Vorschriften über die Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG.). (Hierüber s. § 17 der Abhandlung.)

§ 16. Die Prämienpflicht.

Die in § 1 Abs. 2 VVG. normierte Pflicht des Versicherungsnehmers, die vereinbarte Prämie zu zahlen, erfährt bei der Veräußerung des versicherten Gegenstandes eine Modifikation: In § 69 Abs. 2 VVG. ist zur Sicherheit des Versicherers bestimmt, daß für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner haften. Im übrigen wird durch die Veräußerung die Prämienpflicht nicht berührt, so daß die in den §§ 35—42 VVG. enthaltenen Vorschriften über die Prämie neben den §§ 69 ff. Anwendung finden.

I. Nach § 35 S. 2 VVG. ist der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämien nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, daß die Ausstellung des Versicherungsscheins ausgeschlossen ist. Wenn nun der Versicherer die Polize dem Veräußerer ausgehändigt hat, dieser sie aber dem Erwerber bei der Veräußerung nicht übergab, so kann der Erwerber dem Versicherer nicht die Einrede des § 35 S. 2 entgegenhalten. Denn mit der Aushändigung des Versicherungsscheins hat der Versicherer die ihm nach den §§ 3 Abs. 1, 35 S. 2 VVG. obliegende Pflicht erfüllt. Es berührt daher seine Ansprüche nicht, wenn der Veräußerer die Polize an den Erwerber nicht abliefert. Der Erwerber wird somit dem Versicherer gegenüber im vorliegenden Falle zur Zahlung verpflichtet. Wegen nicht Aushändigen der Polize kann der Erwerber sich nur an den Veräußerer halten.

Durch den Versicherungsvertrag kann die Ausstellung des Versicherungsscheins ausgeschlossen sein (§ 35 a. E.). Es fragt sich, ob eine derartige Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Versicherer und Veräußerer, gegen den Erwerber wirkt. Die Frage kann nicht generell beantwortet werden. Der Vertrag, daß die Ausstellung des Versicherungsscheins ausgeschlossen sein soll, kann einen Erlaßvertrag im Sinne des § 397 BGB. darstellen. Denn es ist nicht nur möglich, ein ganzes Schuldverhältnis durch einen Erlaßvertrag zum Erlöschen zu bringen; denkbar ist auch der Erlaß einzelner Verpflichtungen, wie im vorliegenden Falle der Erlaß der Verpflichtung, die Polize aus-

zuhändigen. Auch ein solcher Vertrag kann sich nach § 397 BGB. beurteilen. Dann wird durch eine derartige Abrede nicht bloß eine Einrede erzeugt, sondern das Schuldverhältnis wird unmittelbar zur Tilgung gebracht („erlischt"; vgl. Staudinger, Vorbem. III zu § 397). Wenn daher der Vertrag zwischen Veräußerer und Versicherer so aufzufassen ist — und dies im Zweifel anzunehmen —, dann ist die Verpflichtung des Versicherers zur Aushändigung der Polize zur Zeit des Eintritts des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis bereits erloschen. Der Erwerber muß daher die Prämien zahlen, auch wenn ihm ein Versicherungsschein nicht ausgehändigt wird.

Der Erlaßvertrag wirkt aber nicht immer schuldaufhebend. Gläubiger und Schuldner können auch einen Vertrag schließen, in dem sich der Gläubiger verpflichtet, die Forderung nicht geltend zu machen, ohne daß die Forderung getilgt werden soll (pactum de non petendo in personam). Alsdann bleibt die Forderung an sich bestehen, der Schuldner hat nur eine Einrede, wenn der Gläubiger ihn in Anspruch nimmt (vgl. Mot. z. BGB. II, 115; Dernburg 2 § 130; Staudinger, Vorbem. zu § 397, IV). Die Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, daß die Erteilung des Versicherungsscheins ausgeschlossen sein soll, kann nun auch die Bedeutung eines solchen pactum de non petendo in personam haben. Durch eine derartige Abrede wird der Erwerber nicht berührt; er kann vielmehr, wenn der Versicherer ihm den Schein nicht aushändigt, die Zahlung der Prämien verweigern. Hieraus erhellt deutlich die Bedeutung des originären Eintritts in das Versicherungsverhältnis.

II. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Prämie dem Versicherer zu übermitteln (§ 36 Abs. 1 VVG.). Obwohl hiernach die Prämienpflicht eine Bringschuld ist, ist in der Praxis häufig eine andere Form der Zahlung üblich geworden. Die Begründung zu § 37 VVG. bemerkt hierzu:

„Vielfach besteht die tatsächliche Uebung, daß der Versicherer oder sein Agent die Prämie abholen läßt. Es liegt nun im freien Willen des Versicherers, diese Uebung wieder aufzuheben. Demgegenüber ist aber der Versicherungsnehmer, bis er von der veränderten Entschließung bestimmte Nachricht erhält, zu der Erwartung berechtigt, die Prämie werde auch fernerhin bei ihm abgeholt werden. Um nun zu vermeiden, daß der Versicherer zum Nachteil des Versicherungs-

nehmers, der es unter solchen Umständen unterlassen hat, seinerseits die fällige Prämie zu übersenden, Rechtsfolgen aus dieser Unterlassung ableitet, wurde die Vorschrift des § 37 aufgenommen."

Danach ist nämlich der Versicherungsnehmer, wenn die Prämie regelmäßig bei ihm eingezogen worden ist, zur Uebermittelung der Prämie erst verpflichtet, wenn ihm schriftlich angezeigt wird, daß die Uebermittelung verlangt werde. Kann sich nun im Falle der Veräußerung des versicherten Gegenstandes auch der Erwerber auf diese Bestimmung stützen und die Uebermittelung der Prämie unter den Voraussetzungen des § 37 VVG. verweigern? Der Erwerber erlangt die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnisse, als eigene, neu entstandene Rechte und Pflichten. Rechtsbeziehungen zwischen Veräußerer und Versicherer, welche auf rein persönliche Verhältnisse in der Person des Veräußerers Rücksicht nehmen, berühren den Erwerber nicht. Um solch eine Beziehung handelt es sich im vorliegenden Falle. Die Bestimmung des § 37 VVG. dient zum Schutze des Versicherungsnehmers, bei dem regelmäßig die Prämie eingezogen wurde. Diese Voraussetzung liegt aber beim Erwerber nicht vor. Die Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Einkassierung der Prämie beseitigt nicht den Charakter der Prämienschuld als Bringschuld. Der Erwerber ist aus diesen Gründen verpflichtet, die Prämie dem Versicherer zu übermitteln.

III. Die §§ 38 und 39 VVG. knüpfen an die nicht rechtzeitige Zahlung der Prämie bestimmte, für den Versicherungsnehmer nachteilige Rechtsfolgen. Für die Veräußerung gilt folgender Grundsatz: Der Erwerber haftet nicht für Prämienschulden des Veräußerers, welche vor dem Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis fällig wurden. Er schuldet nur die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt (und zwar als Gesamtschuldner neben dem Veräußerer nach § 69 Abs. 2) und ferner nach § 1 Abs. 2 mit § 69 Abs. 1 sämtliche Prämien, die während der Zeit, in der er Interessent ist, fällig werden. Danach beurteilen sich auch die Folgen, die dem Erwerber aus nicht rechtzeitiger Prämienzahlung erwachsen. D. h. § 38 kommt überhaupt nicht in Betracht, § 39 nur bezüglich der Prämien, die während der zur Zeit des Eintritts laufenden Versicherungsperiode und später fällig werden. Denn der Erwerber übernimmt nicht nach

§§ 414 ff. BGB. die Schulden des Veräußerers; er ist vielmehr auf Grund des in seiner Person neu entstandenen Versicherungsverhältnisses Schuldner der Prämien. Der Versicherer wird dadurch nicht schlechter gestellt. Denn einmal verbleibt ihm selbstverständlich das Forderungsrecht gegen den Veräußerer wegen der rückständigen Prämien, dann aber hat er auch bei jeder Veräußerung ein Kündigungsrecht nach § 70 VVG.

IV. Ungünstiger als in dem eben behandelten Falle stellt sich der Erwerber gegenüber den Rechten des Versicherers aus § 41 VVG. Diese Vorschrift ist eine Ergänzung zu § 16. Der Versicherer kann von dem Vertrage zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die bei der Schließung des Vertrags ihm obliegende Anzeigepflicht verletzt hat. Voraussetzung des Rücktritts ist Verschulden des Versicherungsnehmers und Kenntnis von dem für die Uebernahme der Gefahr erheblichen Umstand (§ 16). Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann nach § 41 der Versicherer, falls mit Rücksicht auf die höhere Gefahr eine höhere Prämie angemessen ist, von dem Beginne der laufenden Versicherungsperiode an die höhere Prämie verlangen. § 41 soll dem Versicherer, der „bei dem Vertragsschlusse, entsprechend der Gefahr, wie er sie damals voraussetzen durfte, eine Prämie bewilligt hat, die niedriger ist, als diejenige, die sich aus der wirklichen Sachlage ergibt“ (Begründung zu § 41), Gelegenheit bieten, die Prämie für die weitere Dauer des Versicherungsverhältnisses zu erhöhen. Diese Gelegenheit darf dem Versicherer auch dann nicht genommen werden, wenn der versicherte Gegenstand veräußert wird. Der Erwerber tritt in das Versicherungsverhältnis ein, wie es sich zur Zeit der Veräußerung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gestaltet hat. Zur Zeit der Veräußerung besteht bereits das in § 41 VVG. begründete Recht des Versicherers; er kann daher das Recht auch dem Erwerber gegenüber geltend machen.

§ 17. Gefahränderung und Gefahrwegfall infolge des Interessentenwechsels.

I. Zweck der Schadensversicherung ist die Uebernahme des Risikos seitens des Versicherers. Nach der Höhe des Risikos bemißt sich die von dem Versicherungsnehmer zu leistende Prämie. Die Prämie hat eine durch den Vertrag bestimmte, feststehende Höhe. Das Risiko kann nicht in der Weise festgesetzt werden: es ist vielmehr mancherlei Schwankungen unterworfen.

Ein Haus ist gegen Feuer versichert. Nach Abschluß des Vertrages wird in unmittelbarer Nähe des Hauses eine feuergefährliche Fabrikanlage errichtet.

Die Prämien bilden die Gegenleistung für die Uebernahme des Risikos. Erhöht sich das Risiko, so wird das Gleichgewicht zwischen Prämien und Risiko gestört. Es wäre alsdann eine dem wirtschaftlichen Zwecke der Versicherung nicht entsprechende Belastung des Versicherers, wenn er in einem solchen Falle an den Versicherungsvertrag unbedingt gebunden wäre. Zur Vermeidung dieses Ergebnisses sind in das VVG. die Vorschriften über die Gefahrerhöhung (§§ 23—29) aufgenommen. Eine Erhöhung der Gefahrumstände wird gerade bei der Veräußerung des versicherten Gegenstandes häufig sein.

Der Eigentümer eines Wohnhauses, A., verkauft und übereignet dasselbe an B. Dieser verwendet das Haus als Fabrikgebäude.

Es fragt sich, ob und in welcher Weise die §§ 23 ff. und die §§ 69 ff. VVG. nebeneinander anwendbar sind. Nach Vorwerk sollen, wenn mit der Veräußerung eine Gefahränderung verbunden ist, die §§ 69 ff. VVG. zwar nicht außer Wirkung treten, aber „an erster Stelle“ (?) sollen dann die Vorschriften über Gefahränderung oder Gefahrerhöhung gelten (§ 9 S. 48). Es ist nicht recht ersichtlich, was Vorwerk unter dem Ausdruck „an erster Stelle“ verstanden wissen will, zumal er kurz darauf (S. 51) den Satz aufstellt: Im Falle einer Gefahrerhöhung gelten statt (?) der §§ 69 ff. VVG. die Vorschriften der §§ 23 ff. VVG. U. E. enthalten diese beiden Sätze einen Widerspruch. Burchard (LZ. 11 329 ff.) nimmt an, daß der gesetzliche Eintritt des Erwerbers in das bestehende Versicherungsverhältnis in all den Fällen ausgeschlossen ist, in denen mit der Veräußerung zugleich eine Gefahrerhöhung verbunden ist. Demnach müßte die Versicherung bei allen Veräußerungen, welche eine Erhöhung des Risikos zur Folge haben, erlöschen. Das würde die §§ 69 ff. VVG. in sehr vielen Fällen ausschließen. Der Entscheidung Burchards - für die das Gesetz keine Anhaltspunkte bietet — liegt offenbar der Gedanke zugrunde, daß der Versicherer durch eine mit einer Gefahrerhöhung verbundene Veräußerung ungerechtfertigterweise belastet wird. Demgegenüber ist zu bemerken: Einmal kann der Versicherer bei jeder Veräußerung das Versicherungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 70 VVG. kündigen. Dann aber schützen die

§§ 23 ff. den Versicherer gegen jede Art von Gefahrerhöhung, also auch gegen die durch die Veräußerung verursachte Erhöhung des Risikos. Auch kann der Versicherer, falls mit Rücksicht auf die höhere Gefahr eine höhere Prämie angemessen ist, von dem Beginne der laufenden Versicherungsperiode an die höhere Prämie verlangen (§ 41 VVG.). Daher können die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache neben denen über die Gefahrerhöhung kumulativ angewendet werden.

Das VVG. knüpft nun an die gewollte Gefahrerhöhung andere Rechtsfolgen als an die von dem Willen des Versicherungsnehmers unabhängige Gefahrerhöhung (vgl. §§ 23—26, 29 einerseits und §§ 27—29 andererseits). Die infolge der Veräußerung eintretende Erhöhung des Risikos fällt unter die erste der beiden genannten Arten; d. h. sie ist eine vom Willen des Versicherungsnehmers abhängige Gefahrerhöhung aus folgenden Gründen: Die §§ 23—26 VVG. setzen nicht voraus, daß der Wille des Versicherungsnehmers sich ausschließlich auf die Erhöhung des Risikos bezieht, daß die Erhöhung der Gefahr der Zweck der betr. Handlungsweise des Versicherungsnehmers ist. Vielmehr genügt eine vom Versicherungsnehmer selbst oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten (§ 23) vorgenommene Handlung, welche bewirkt, daß das Risiko sich erhöht. Daher kann nicht nur ein positives Tun, sondern auch eine Unterlassung oder ein Dulden die Anwendung der §§ 23—26 zur Folge haben (vgl. Komm. z. VVG. § 23 Anm. 4). Nach § 23 darf der Versicherungsnehmer nicht gestatten, daß die Erhöhung der Gefahr durch einen Dritten vorgenommen werde. Auch dies ist nicht so zu verstehen, daß die Handlung des Dritten lediglich die Gefahrerhöhung betrifft. Sie kann (bei der Schadensversicherung) auch z. B. in einer anderen Behandlung oder Verwendung des versicherten Gegenstandes bestehen, wodurch sich das Risiko erhöht. Durch die Veräußerung des versicherten Gegenstandes gibt der Versicherungsnehmer dem Erwerber die freie Verfügungsmacht über den Gegenstand. Er gestattet damit auch, daß der Erwerber den Gegenstand in einer Weise gebraucht, welche denselben mehr gefährdet als die Verwendungsweise des Veräußerers. Damit ist der Tatbestand des § 23 VVG. erfüllt: Die durch die Veräußerung verursachte Gefahrerhöhung ist vom Willen des Versicherungsnehmers abhängig. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. Die Veräußerung ist dem Versicherungsnehmer unverzüg-

lich anzuzeigen (§ 71 Abs. 1 S. 1). Kennt der Veräußerer die Gefahrerhöhung, so ist auch diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (§ 23 Abs. 2). Bei Unterlassung der Anzeigepflicht ist der Versicherer unter den Voraussetzungen der §§ 25 und 71 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2. Bei der Veräußerung ist der Versicherer berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen (§ 70 Abs. 1 S. 1). Liegt in der Veräußerung eine Gefahrerhöhung, so kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 24 Abs. 1 S. 1). Da aber die durch die Veräußerung verursachte Gefahrerhöhung vom Veräußerer nicht verschuldet ist — denn der Versicherungsnehmer ist zur Veräußerung berechtigt —, so braucht der Erwerber die Kündigung erst mit dem Ablaufe eines Monats gegen sich gelten zu lassen (§ 24 Abs. 1 S. 2). Das Kündigungsrecht erlischt unter den Voraussetzungen der §§ 24 Abs. 2 und 70 Abs. 1 S. 2.

Ehrenberg (S. 398) vertritt die Ansicht, daß jede erhebliche Gefahränderung — nicht nur eine Gefahrerhöhung — auf den Bestand des Versicherungsvertrags von Einfluß ist, weil es sehr häufig schwer, ja unmöglich sei, zwei völlig verschiedene Gefahrzustände so gegeneinander abzuwägen, daß sich mit Sicherheit entscheiden lasse, ob der eine gefährlicher sei als der andere. Diese Auffassung läßt sich für das Recht des VVG. nicht mehr aufrecht erhalten; denn das Gesetz spricht in den §§ 23 ff. ausdrücklich nur von der Erhöhung der Gefahr. „Die Erhöhung schließt in sich eine Verstärkung des Risikos, die Aenderung bloß eine anderweite Gestaltung desselben" (Komm. z. VVG. § 23 Anm. 3). Daher ist nicht jede Veräußerung des versicherten Gegenstandes, bei der eine örtliche Veränderung stattfindet, auch nach den §§ 23 ff. zu behandeln, sondern nur diejenige, welche eine Erhöhung der Gefahrumstände zur Folge hat. Anderenfalls gäbe es sehr wenige Veräußerungen, auf die nicht auch die Vorschriften über die Gefahrerhöhung anzuwenden wären, da die meisten naturgemäß eine Veränderung der Gefahrumstände nach sich ziehen.

II. Eine durch die Veräußerung des versicherten Gegenstandes verursachte Verringerung des Risikos hat auf das Versicherungsverhältnis keinen Einfluß. Denn der Versicherungsnehmer kann keine Minderung der Prämien beanspruchen. (Eine Prämienminderung kennt das VVG. nur in den §§ 51 und 60.)

Der Erwerber kann nur, um den Eintritt in einen für ihn ungünstigen Versicherungsvertrag zu vermeiden, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 70 Abs. 2 VVG. kündigen.

III. Anders bei dem durch die Veräußerung veranlaßten Wegfall des Risikos.

Der Eigentümer eines Hauses, A., ist gegen Mietverluste versichert. Das Haus ist dem B., als einzigen Mieter, vermietet. Später verkauft A. das Haus dem B. und übereignet ihm dasselbe.

Das von A. versicherte Risiko besteht in dem infolge Nichtvermietung oder Zahlungsunfähigkeit der Mieter erwachsenden Vermögensschaden. Solche Verluste können nur entstehen, wenn das Haus überhaupt vermietet wird. Mit dem Erwerb des Hauses durch B. fällt daher das versicherte Risiko weg. Der Erwerber hat kein Interesse an der Versicherung. Die §§ 69 ff. VVG. finden nur dann Anwendung, wenn der Erwerber das gleiche oder ein gleichartiges Interesse an der Versicherung hat. Fällt das Interesse weg, so tritt Ristorno der Versicherung ein. Dem Versicherer gebührt die Prämie für die laufende Versicherungsperiode (§ 68 Abs. 2 VVG.). Schuldner dieser Prämie ist nur der Veräußerer, nicht auch der Erwerber; denn dieser tritt in das Versicherungsverhältnis gar nicht ein.

§ 18. Ueber- und Unterversicherung.

I. Eine Ueberversicherung liegt dann vor, wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich übersteigt. Alsdann kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Ueberversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie für die künftigen Versicherungsperioden herabgesetzt wird (§ 51 Abs. 1 VVG.). „Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig. . . .“ (§ 51 Abs. 2 VVG.). Wenn nun der Versicherungsnehmer einen auf letztere Weise versicherten Gegenstand veräußert, so ist zu prüfen, ob der Erwerber Versicherungsnehmer wird, oder ob die Nichtigkeit auch gegen ihn wirkt, obwohl die rechtswidrige Absicht dem Erwerber fehlt. Das Gesetz sagt: der Vertrag ist nichtig. Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn es die gewollte Wirkung nicht herbeiführt. Die Nichtigkeit tritt (im Gegensatz zur Anfecht-

barkeit) unmittelbar kraft Gesetzes ein. Sie äußert (im Gegensatz zu der auf die Kündigung erfolgenden Auflösung) rückwirkende Kraft: Das Rechtsgeschäft wird in Ansehung der gewollten Wirkung ebenso angesehen, wie wenn es gar nicht vorgenommen wäre (vgl. E. I z. BGB. § 108). Eine derart beschaffene Nichtigkeit würde ohne weiteres gegen den Erwerber wirken, da dieser in ein nichtiges Versicherungsverhältnis nicht eintreten kann. Nun aber liegt offenbar eine so vollständige Nichtigkeit (wie z. B. in den §§ 134, 138, 306 2302 usw. BGB.) gar nicht vor. Denn der Vertrag hat nach § 51 Abs. 2 Halbsatz 2 VVG. doch wenigstens eine Wirkung: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer, welcher bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit keine Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher der Versicherer diese Kenntnis erlangte, zu entrichten. Die Nichtigkeit trifft daher ziemlich einseitig die Rechte des Versicherungsnehmers (vgl. Schneider zu § 51 Abs. 2). Es erscheint somit möglich, daß eine derartige „Nichtigkeit" in der Person eines Erwerbers, bei dem die Voraussetzungen für eine solche nicht vorliegen, geheilt werden kann. Für den Erwerber entsteht das Versicherungsverhältnis neu, aber in der Gestaltung, welche es durch die Beziehungen zwischen Veräußerer und Versicherer im Momente der Veräußerung angenommen hatte. Daher tritt der Erwerber im Falle des § 51 Abs. 2 VVG. in das mit dem Mangel der „Nichtigkeit" behaftete Versicherungsverhältnis ein. Die Nichtigkeit wirkt somit auch gegen den (gutgläubigen) Erwerber.

Eine besondere Art der Ueberversicherung ist die in den §§ 59 und 60 VVG. geregelte Doppelversicherung. Eine solche liegt vor, wenn durch mehrfache Versicherung desselben Interesses die Gesamtheit der Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigt. Entsprechend dem Grundsatze, daß die Versicherung nicht zur Bereicherung des Versicherungsnehmers führen darf, kann auch bei der Doppelversicherung der Versicherungsnehmer nicht mehr als den Schaden verlangen (§ 59 Abs. 1 VVG.). „Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von der anderen Versicherung geschlossen, so kann er von jedem Versicherer verlangen, daß die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Betrag des Anteils herabgesetzt wird, den der Versicherer

im Verhältnisse zu dem anderen Versicherer zu tragen hat" (§ 60 Abs. 1 VVG.). Für die Veräußerung des versicherten Gegenstandes kann die Doppelversicherung nur in Betracht kommen, wenn Veräußerer und Erwerber dasselbe Interesse versichern, nicht aber dann, wenn Veräußerer und späterer Erwerber von vorne herein denselben Gegenstand für verschiedene Interessen versichert haben.

In den folgenden Fällen liegt somit eine Doppelversicherung vor

1. Der Veräußerer hatte den Gegenstand bereits versichert. Der Erwerber versichert dasselbe Interesse noch einmal. Hier kommen die Vorschriften über die Doppelversicherung unmittelbar zur Anwendung (ebenso Vorwerk § 7 S. 40). Kannte der Erwerber bei Abschluß des Versicherungsvertrags das Bestehen der früheren Versicherung, so gilt § 59. Wußte der Erwerber dagegen nichts von der anderen Versicherung, so kann er von dem Versicherer verlangen, daß die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Betrag des Anteils herabgesetzt wird, den der Versicherer im Verhältnisse zu dem anderen Versicherer zu tragen hat (§ 60 Abs. 1 VVG.).

2. Der Erwerber kann auch mit Rücksicht auf den Erwerb sein künftiges Interesse versichern. Hatte der Veräußerer das gleiche Interesse versichert, so liegt vom Momente des Erwerbs ab eine Doppelversicherung vor.

II. Das Gegenstück zur Ueberversicherung bildet die Unterversicherung. Hierüber bestimmt § 56 VVG.: „Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme zu diesem Werte." Es kommt also auf den Wert an, den das versicherte Interesse zur Zeit des Versicherungsfalls hatte. Bei der Veräußerung des versicherten Gegenstandes wird sich daher die Frage, ob eine Unterversicherung vorliegt, allein nach dem Interesse des Erwerbers zur Zeit des Schadenfalls beantworten.

§ 19. Einzelne Vorschriften des VVG. und des VAG. in ihrer Anwendung beim Wechsel des Interessenten.

Bei Normierung der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage hatte der Gesetzgeber den Regelfall im Auge: einem Versicherer steht ein Versicherungsnehmer ge-

genüber. Treten infolge des Wechsels des Interessenten dem Versicherer als Vertragsgegner mehrere Versicherungsnehmer nacheinander entgegen, so ergeben sich daraus bei der Anwendung einer Reihe von Vorschriften Schwierigkeiten, deren Lösung zweifelhaft ist.

A. Die Versicherung ist prinzipiell nur ein Schutz für die Zukunft. Denn „in die Vergangenheit hinein gibt es keine Gefahr" (Kohler bei Dernburg 6 408). Trotzdem gibt es auch eine Versicherung für vergangene Zeit; eine solche ist nur möglich, wenn Versicherungsnehmer und Versicherer über die Vergangenheit im Zweifel sind, wenn sie nicht wissen, ob der Versicherungsfall schon eingetreten ist oder nicht. Kohler (a. a. O. S. 409) nennt diese Unsicherheit der Vergangenheit im Gegensatz zur Gefahr, der Unsicherheit des künftigen Werdens, „Zwiespiel". Bei der Versicherung für vergangene Zeit gibt es also kein Risiko gleich objektive Unsicherheit des Eintritts oder Nichteintritts des Schadens, sondern nur ein in der Person von Versicherungsnehmer und Versicherer liegender subjektiver Zweifel, ob der Versicherungsfall schon eingetreten ist oder nicht. Eine derart gestaltete, rückwirkende Versicherung kennt auch das VVG.:

Nach § 2 Abs. 1 kann die Versicherung in der Weise genommen werden, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt. Es fragt sich nun, in welcher Weise die aus der Versicherung für vergangene Zeit sich ergebenden Rechte und Pflichten bei dem Wechsel des Interessenten für und gegen den Erwerber wirken, da dieser nach § 69 nur in die während der Dauer seines Eigentums (richtiger: der Zeit, in der er Interessent ist) sich ergebenden Rechte und Pflichten eintritt.

Die Versicherung für vergangene Zeit kommt namentlich auf dem Gebiete der Transportversicherung vor (vgl. Begründung zu § 2). Hier ist eine Veräußerung (insbesondere mittels Dispositionspapieren) besonders häufig. Es ist daher möglich, daß die versicherte Ware noch weiter veräußert wird, nachdem bereits der Versicherungsfall (ohne Kenntnis der Parteien), ja sogar schon vor Schließung des Versicherungsvertrages, eingetreten ist.

Am ersten des Monats wird eine auf dem Bahntransporte von Meißen nach Freiburg i. B. befindliche Ladung Porzellanwaren nach §§ 129 ff. mit § 2 VVG. versichert. Am 3. ds.

Mts. werden die Waren veräußert. Der Versicherer erhält gleichzeitig die Anzeige nach § 71 VVG. Nach der Ankunft der Waren in Freiburg stellt sich heraus, daß das Porzellan bereits am 30. des vergangenen Monats beim Transporte teilweise zerbrach. Der Erwerber nimmt daher den Versicherer in Anspruch.

Die Frage, ob der Erwerber in die Versicherung für vergangene Zeit eintritt, ist die Frage nach dem versicherten Interesse des Erwerbers. Bei der Versicherung für vergangene Zeit kommt es nicht an auf das Risiko; denn auch der ursprüngliche Versicherungsnehmer ist nicht Träger des Risikos für die Zeit, auf welche die Versicherung zurückwirkt. Interessent ist vielmehr derjenige, welcher im Zweifel darüber ist, ob in dem durch die Versicherung geschützten vergangenen Zeitraume der Schaden eingetreten ist. Diese Unsicherheit muß auch bei dem Erwerber vorliegen. Dann schützt auch ihn die Versicherung nach § 2 VVG. mit rückwirkender Kraft. Ist bei der Versicherung für vergangene Zeit der Versicherungsfall vor der Schließung des Versicherungsvertrages eingetreten, und ist nach Abschluß der versicherte Gegenstand veräußert worden, so ist der Erwerber Gläubiger der Entschädigungssumme. Für die Transportversicherung, bei der die Versicherung nach § 2 VVG. (wie ausgeführt) besonders häufig ist, erscheint dieses Ergebnis auch wirtschaftlich notwendig, da der Zweck sehr unvollständig erreicht werden würde, wenn die rückwirkende Kraft des § 2 nur dem ersten Versicherungsnehmer zugute kommen sollte.

Weiß bei der Versicherung für vergangene Zeit der Versicherungsnehmer, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, so ist nach § 2 Abs. 2 S. 2 VVG. der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Wenn infolge der Veräußerung der Erwerber an die Stelle des Veräußerers tritt, so hat der neue Versicherungsnehmer möglicherweise die in § 2 Abs. 2 S. 2 vorausgesetzte Kenntnis nicht, während der Veräußerer von dem bereits erfolgten Eintritt des Versicherungsfalls weiß.

Eine Warenladung wird während des Transportes gegen die Gefahren der Beförderung in der in § 2 Abs. 1 VVG. angegebenen Weise versichert. Der Versicherungsnehmer weiß, daß der Schadensfall bereits eingetreten ist. Nach Abschluß des Versicherungsvertrages veräußert der Versicherungsnehmer die Warenladung einem Dritten, der den bereits erfolgten Eintritt des Versicherungsfalls nicht kennt. Der Versicherer braucht in einem solchen Falle dem Erwerber die Entschädigungssumme

nicht zu entrichten. Die Leistungsbefreiung nach § 2 Abs. 2 S. 2 VVG. tritt aus folgenden Gründen auch dem Erwerber gegenüber ein: Schließt der Versicherungsnehmer trotz Kenntnis von dem bereits erfolgten Eintritt des Versicherungsfalls eine Versicherung auf vergangene Zeit ab, so handelt er in betrügerischer Absicht. Es kann daher dem Versicherer nicht zugemutet werden, die Entschädigungssumme zu zahlen. In der Person des Erwerbers entsteht das Versicherungsverhältnis von neuem, aber belastet mit den Mängeln, die es durch das Verhalten des Veräußerers und andere Umstände vorher erlitten hatte. Der bereits vor der Veräußerung verlorene Anspruch auf die Entschädigungssumme lebt daher in der Person des Erwerbers nicht wieder auf. Der Erwerber kann somit den Versicherer nicht belangen. Eventuelle Regreßansprüche gegen den Veräußerer bestimmen sich nach dem der Veräußerung zugrunde liegenden Kausalgeschäfte.

Für die Seeversicherung enthält § 785 HGB. eine dem § 2 VVG. im wesentlichen entsprechende Regelung, mit dem Unterschiede, daß die Versicherung für vergangene Zeit bei der Seeversicherung schon im Zweifel eintritt, während sie bei der Binnenversicherung verabredet sein muß. Diese Verschiedenheit hat für den Wechsel des Interessenten keine Bedeutung. Es gilt daher das oben Ausgeführte.

B. I. Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht haftet der Versicherer grundsätzlich für jeden durch den Eintritt des Versicherungsfalls entstehenden Schaden (vgl. Komm. z. VVG. § 61 Anm. 1). Als Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Vorschrift des § 61 VVG. anzusehen, wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt. Bei der Transport- und Seeversicherung ist der Versicherer auch dann nicht ersatzpflichtig, wenn der Versicherungsfall durch leichte Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers herbeigeführt wurde (vgl. § 130 VVG. und § 821 Nr. 4 HGB.). Dagegen wird bei der Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer sogar dann geschützt, wenn er grob fahrlässig den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, herbeigeführt hat (e contr. § 152 VVG.). Weitere kleinere Abweichungen greifen bei der Viehversicherung gemäß den §§ 125 und 126 VVG. Platz.

Bei dem Wechsel des Interessenten kann nun ein nach der

Veräußerung entstehender Versicherungsfall die Folge eines vor der Veräußerung liegenden Verschuldens des Veräußerers sein.

1. Der Hauseigentümer A. wird auf einen sehr erheblichen Mangel an einem Kamine aufmerksam. Da A. das Haus verkaufen will, unterläßt er schuldhaft die wirkliche Beseitigung des Mangels und läßt den Schaden nur äußerlich verputzen. Dann verkauft und übereignet er das Haus dem B. und verschweigt diesem arglistig den Mangel. B. tritt in das Versicherungsverhältnis gemäß § 69 Abs. 1 VVG. ein. Nach einiger Zeit bricht infolge des ungenügend beseitigten Kaminschadens ein Brand aus, der an dem Hause einen erheblichen Schaden anrichtet. Der Versicherer lehnt die Ersatzpflicht auf Grund § 61 VVG. ab.

2. A. versichert Stückgüter, welche er auf seinem eigenen Schiffe von Ruhrort nach Mannheim bringen will, bei X. gegen die Gefahren der Beförderung. In Köln nimmt er noch weitere Waren auf das Schiff. Hierbei wird durch Verschulden des Eigentümers A. das Schiff überlastet. Der Transport wird trotzdem fortgesetzt. Die schwimmenden Güter, welche in Ruhrort aufgenommen worden waren, werden nunmehr dem B. übereignet. Nach der Veräußerung gerät das Schiff bei Bingen auf Grund, wobei die Waren verloren gehen. Es wird festgestellt, daß das Schiff nur infolge der Ueberlastung gesunken ist; denn die Schiffswände waren einem so starken Drucke ausgesetzt, daß sie bei dem Unfall nicht mehr widerstandsfähig waren. Der Versicherer verweigert daher die Zahlung der Entschädigungssumme auf Grund § 130 VVG.

Der Erwerber tritt in das Versicherungsverhältnis ein, so wie es sich zwischen Veräußerer und Versicherer im Momente der Veräußerung gestaltet hatte. In diesem Zeitpunkte war der Anspruch auf die Entschädigungssumme dem Versicherungsnehmer noch nicht verloren gegangen. Die Leistungsbefreiung des § 61 (bzw. des § 130) tritt erst dann ein, „wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe (bzw. bereits einfache) Fahrlässigkeit herbeiführt". Die Voraussetzungen der Rechtsfolge des § 61 (bzw. des § 130) sind also: 1. Vorsatz und grobe (bzw. bereits einfache) Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers und 2. Eintritt des Versicherungsfalls, verursacht durch das Verschulden des Versicherungsnehmers. Von diesen beiden Voraussetzungen ist zur Zeit der Veräußerung nur die erste erfüllt. Die Ausnahmebestimmung

des § 61 VVG. (bzw. des § 130 VVG.) greift somit nicht durch. Der Versicherer ist daher verpflichtet, dem Erwerber den Schaden zu ersetzen. Ein dem Erwerber gegen den Veräußerer aus dem obligatorischen Verhältnisse zustehender Anspruch (in dem ersten Beispiele der Schadensersatzanspruch wegen arglistigen Verschweigens nach § 463 S. 2 BGB.) geht gemäß § 67 Abs. 1 VVG. auf den Versicherer über, wenn und soweit dieser dem Erwerber den Schaden ersetzt.

Reichel (Schuldmitübernahme S. 125) faßt den Eintritt in das Versicherungsverhältnis als eine gesetzliche Zession der Rechte mit gesetzlicher Nachübernahme der Schulden auf und muß daher die Vorschriften über Zession und Schuldübernahme anwenden. Das bedeutet für den vorliegenden Fall: Der Versicherer wird auch dem Erwerber gegenüber von der Leistungspflicht befreit; denn er kann nach § 404 BGB. dem Erwerber sämtliche Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den Veräußerer begründet waren. Dies erscheint, vom Standpunkt des originären Rechts- und Pflichtenerwerbs aus betrachtet, wie ausgeführt, nicht richtig.

II. Der in § 6 VVG. ausgesprochene Grundsatz besagt, „daß an die Nichterfüllung der von dem Versicherungsnehmer wahrzunehmenden Pflichten der Verlust seiner Ansprüche nur dann geknüpft werden darf, wenn die Nichterfüllung auf einem schuldhaften Verhalten des Versicherungsnehmers beruht“ (vgl. Begründung zu § 6). Und zwar genügt bei einer vor dem Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheit einfache Fahrlässigkeit (§ 6 Abs. 1), während bei einer Obliegenheit, welche nach dem Versicherungsfall zu erfüllen ist, grobe Fahrlässigkeit Voraussetzung des Rechtsnachteils ist (§ 6 Abs. 2). Aehnliche Grundsätze gelten nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 für die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. Bei dem Wechsel des Interessenten treten die an die verschuldete Pflichtverletzung geknüpften Rechtsnachteile auch in der Person des schuldlosen Erwerbers ein.

A. versichert sein Haus gegen Brandgefahr; hierbei unterläßt er schuldhaft, dem Versicherer die Anzeige zu erstatten, daß in unmittelbarer Nähe des versicherten Hauses eine feuergefährliche Fabrikanlage gelegen ist. Später veräußert A. das Haus an B., der die Feuersgefahr, welche von der Fabrik droht, ohne Verschulden nicht kennt.

Der Versicherer kann auch B. gegenüber zurücktreten. Zur

Zeit der Veräußerung ist das Rücktrittsrecht des Versicherers bereits bei Bestand. Der Versicherer hat nur deswegen sein Recht noch nicht geltend gemacht, weil es ihm unbekannt war, daß der Versicherungsnehmer schuldhaft die Anzeige unterlassen hat. In das mit der Rücktrittsbefugnis des Versicherers belastete Versicherungsverhältnis tritt der Erwerber ein. Erfährt nunmehr der Versicherer von der schuldhaften Unterlassung, so kann er auch dem Erwerber gegenüber zurücktreten.

III. Das VVG. gibt die Möglichkeit, den Versicherungsschein auf den Inhaber auszustellen. Nach § 4 Abs. 1 VVG. in Verbindung mit § 808 BGB. hat die Inhaberpolize die Bedeutung eines qualifizierten Legitimationspapieres (auch hinkendes Inhaberpapier genannt). D. h. der Inhaber der Polize kann als solcher den Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht zwingen, die Zahlung der Entschädigungssumme zu bewirken; vielmehr kann der Versicherer von dem Inhaber der Polize den Beweis verlangen, daß er Versicherungsnehmer ist. Wohl aber wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber befreit, wenn er dem Inhaber der Polize zahlt. Die Inhaberpolize ist nicht sehr praktisch. Folgender Fall ist denkbar:

A. hat bei X. Waren gegen die Gefahren der Beförderung versichert und die Polize auf den Inhaber stellen lassen. Später verkauft und übereignet er die Waren an B. X. erhält hiervon gleichzeitig durch B. gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 VVG. eine schriftliche Anzeige. A. versäumt, dem B. die Polize zu übergeben. Drei Monate nach der Veräußerung werden die Waren bei einem Transportunfall zerstört. A. verlangt nun von X. die Auszahlung der Entschädigungssumme und weist zu seiner Legitimation den Versicherungsschein vor. X. zahlt die Summe an A. aus. Nunmehr verlangt auch B. von X. Ersatz des Schadens. X. verweigert die Zahlung an B., denn er sei durch die Leistung an A., den Inhaber der Polize, auch B. gegenüber befreit worden (§ 4 Abs. 1 VVG., § 808 Abs. 1 BGB.). Demgegenüber macht B. geltend, X. habe gewußt, daß A. nicht mehr Versicherungsnehmer sei; er habe ferner durch Vorweisung der Veräußerungsanzeige sogar ohne Schwierigkeiten beweisen können, daß A. nicht mehr Gläubiger der Entschädigungssumme sei. Seine Zahlung an A. widerspräche daher den guten Sitten, er sei somit nach § 826 BGB. ersatzpflichtig.

Der Schuldner kann dem Inhaber eines qualifizierten Legitimationspapieres im allgemeinen auch dann mit befreiender

Wirkung zahlen, wenn er weiß, daß der Inhaber nicht Gläubiger ist (Prot. z. BGB. 2 563, 564 und Staudinger § 808, II 1 b). Die Zahlung an den Inhaber in Kenntnis von dessen Nichtberechtigung kann aber eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB. (insbesondere des § 826) darstellen, welche den Schuldner dem wahren Gläubiger gegenüber ersatzpflichtig macht. Dies ist bestritten (vgl. die bei Staudinger a. a. O. angeführte Literatur). Auch ohne generelle Beantwortung dieser Frage kann entschieden werden, daß der Versicherer sich im vorliegenden Falle schadensersatzpflichtig macht. Denn er hat von B. die Anzeige der vollzogenen Veräußerung erhalten. Er hat hierauf die nach § 70 Abs. 1 VVG. zulässige Kündigung unterlasssen. Auch die Frist für die Kündigung des Erwerbers ist abgelaufen. Folglich wußte der Versicherer, daß B. auf alle Fälle Versicherungsnehmer sei; die Zahlung an A. widersprach somit den guten Sitten. Der Versicherer hatte die Pflicht, die Forderung des A. zurückzuweisen, zumal er ohne Anstände durch Vorweisen der Veräußerungsanzeige beweisen konnte, daß A. nicht berechtigt sei. Wäre die Anzeige des B. nicht erfolgt, und hätte X. nur anderweitig von der Veräußerung erfahren, so wäre eine Schadensersatzpflicht des Versicherers nicht ohne weiteres anzunehmen.

IV. Nach verschiedenen, vor dem VVG. geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen ging der Versicherungsnehmer seines Anspruchs gegen den Versicherer verlustig, wenn er den Anspruch nicht innerhalb eines bestimmten (gewöhnlich sehr eng begrenzten) Zeitraumes gerichtlich geltend machte. Diese Bestimmungen sind durch das VVG. zugunsten des Versicherungsnehmers sehr abgeschwächt worden, indem § 12 Abs. 2 ausführt: „Ist im Vertrage bestimmt, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer Frist gerichtlich geltend gemacht wird, so beginnt die Frist erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Die Frist muß wenigstens sechs Monate betragen." Bei Eintritt des Erwerbers infolge Wechsels des Interessenten ist zu § 12 Abs. 2 VVG. folgender Fall möglich:

Das bei X. versicherte Haus des A. wird durch einen Brand am 1. April 1912 beschädigt. Im Versicherungsvertrage ist

bestimmt, daß X. von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Am 10. April fordert A. die Entschädigungssumme von X. Dieser lehnt am 15. April die Forderung des A. ab, weil A. grobfahrlässig den Brand verschuldet habe. In der Ablehnungserklärung macht X. den A. gemäß § 12 Abs. 2 VVG. darauf aufmerksam, daß er seines Anspruchs auf die Entschädigungssumme verlustig gehe, falls er denselben nicht innerhalb sechs Monaten gerichtlich geltend machen werde. Am 1. Mai verkauft und übereignet A. das Haus mit dem Anspruch gegen den Versicherer dem B., versäumt aber, den B. von der Erklärung des X. in Kenntnis zu setzen. Am 1. Januar 1913 belangt B. den Versicherer. Dieser lehnt die Zahlung auf Grund § 12 VVG. ab.

Der Veräußerer war sowohl zur Zeit des Brandes als auch zur Zeit des Empfangs der Erklärung Versicherungsnehmer. Die Veräußerung bezog sich daher nicht mehr auf eine versicherte Sache. Die §§ 69 ff. VVG. sind demzufolge nicht anzuwenden. Die Forderung gegen den Versicherer geht nicht auf Grund der Veräußerung, sondern infolge selbständiger Abtretung auf den Erwerber über. Abtretung der Versicherungsforderung und Veräußerung des versicherten Gegenstandes sind aber durchaus verschiedene Rechtsvorgänge (vgl. Begründung zu § 69; Komm. z. VVG., §§ 69—73 Zusatz; Schneider § 69 Vorbem.; Zehnter § 69 Anm. 1). Auf die hier vorliegende Abtretung finden die Vorschriften über die Uebertragung der Forderung (§§ 398 ff. BGB.) Anwendung. Der Erwerber B. erlangt die Rechte gegen den Versicherer nicht selbständig, sondern als Rechtsnachfolger des Veräußerers A. Daher kann der Versicherer X. dem Erwerber B. sämtliche Einwendungen entgegensetzen, welche zur Zeit der Abtretung des Anspruchs gegen den Veräußerer A. begründet waren (§ 404 BGB.). Der Versicherer kann demzufolge die Entrichtung der Entschädigungssumme dem Erwerber gegenüber verweigern. Ein evtl. Regreßanspruch des Erwerbers gegenüber dem Veräußerer beurteilt sich nach dem Innenverhältnis zwischen beiden.

C. Die bisherige Betrachtung unterstellte, daß der Versicherer eine Aktiengesellschaft oder, soweit dies nach § 6 Abs. 2 VAG. zulässig ist, eine sonstige Personenvereinigung des bürgerlichen oder Handelsrechts ist. Daneben kann aber auch ein

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Versicherungsunternehmer sein (§§ 6, 15 ff. VAG.). Findet bei einer Versicherung letzterer Art ein Wechsel des Interessenten statt, so ist offenbar die Folge dieses Vorgangs: Der Veräußerer scheidet nach § 69 Abs. 1 VVG. aus dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ipso iure aus, und der Erwerber tritt in seine aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist zu unterscheiden zwischen dem Versicherungsverhältnis und dem Mitgliedsverhältnis. Der Eintritt in den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bewirkt sowohl die Mitgliedschaft und enthält zugleich den Abschluß eines Versicherungsvertrages zwischen dem Mitgliede als Versicherungsnehmer und dem Verein als Versicherer (vgl. § 20 VAG., Vorwerk § 15 und Kohler bei Dernburg 6 377). „Es kann keiner ein Versicherungsnehmer sein, ohne Mitglied des Vereins zu werden, und keiner Mitglied des Vereins werden, ohne Versicherungsnehmer zu sein" (Kohler a. a. O. S. 390). Daher kann bei der Veräußerung eines versicherten Gegenstandes der Veräußerer nicht Mitglied bleiben, während der Erwerber der Versicherte ist. Vielmehr hat die Veräußerung den Eintritt des Erwerbers in das Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnis zur Folge (so Rehm, VAG. § 20 Anm. 3 und Rehm in ZVersWiss. 10 483 ff.; a. A. Hager-Behrend VVG. Vorbem. zu §§ 69—73 und Vorwerk § 15). Die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Verein ist streitig: Die meisten betrachten die Beziehungen zwischen Mitglied und Verein als „reines Mitgliedsverhältnis" und die Versicherungsrechte und -pflichten als „Ausflüsse der Mitgliedschaft". Nach dieser Ansicht werden nicht zwei Verträge geschlossen, sondern „Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis bedingen sich gegenseitig, und beide haben in einem einheitlichen Rechtsakt ihre Grundlage". Das ist die Meinung von Manes, VAG. § 20 Anm.; Müller-Meiningen und Prager, VAG. § 20 Anm. 2; Rehm, VAG. § 20 Anm. 2; Zehnter, VAG. § 20 Anm. 2; RG. 3 387 und 11 182. Nach Manes (a. a. O.) wird nur die eben angeführte Auffassung „der Natur des Verhältnisses gerecht". U. E. erscheint gerade die Ansicht, daß die Beziehungen zwischen Mitglied und Verein als reines Mitgliedsverhältnis anzusehen seien, den tatsächlichen Bedürfnisssen nicht zu entsprechen. Vielmehr sind die Versicherungswirkungen als selbständiges Vertragsverhältnis aus

der Mitgliedschaft auszuscheiden. Denn praktisch ist die Sachlage meistens auf folgende Weise geregelt:

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erhebt (einmal oder wiederkehrend) im voraus Beiträge (sog. Vorausprämien) von seinen Mitgliedern, und zwar in der Regel mit Vorbehalt von Nachschüssen (vgl. § 24 Nr. 1 VAG.; Manes, VAG. Anm. zu § 24; Kohler a. a. O. S. 385; Mustersatzung für Viehversicherungsvereine §§ 37, 38, 41, 42 in den Veröffentlichungen d. K. Aufsichtsamts für Privatversicherungen S. 31 ff.). Reichen die Prämien zur Deckung der Jahresausgaben aus, so erübrigt es sich, Nachschüsse zu erheben. Uebersteigen die Prämien die erforderlichen Ausgaben, so wird in der Regel der Ueberschuß unter die Mitglieder in Gestalt einer Dividende verteilt (vgl. Kohler a. a. O. S. 386), und zwar meist in der Weise, daß die Dividende von der für die folgende Versicherungsperiode zu erhebenden Prämie in Abzug gebracht wird. Das daneben bestehende Umlageverfahren (§ 24 Nr. 2 VAG.) ist nicht sehr praktisch (vgl. Manes, VAG. § 24 Anm. und Kohler a. a. O. S. 388).

Es fragt sich nun, in welcher Weise bei der Veräußerung des versicherten Gegenstandes Veräußerer und Erwerber an der Nachschußpflicht und an dem Anspruch auf die Dividende beteiligt sind.

1. Die Nachschußpflicht ist in § 25 Abs. 1 VAG. geregelt: „Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen Mitglieder bemißt sich nach dem Verhältnisse der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres.“ Die Vorschrift ist nicht zwingend (§ 25 Abs. 3 VAG.). Die Bestimmung des § 25 Abs. 1 VAG. hat bei der Veräußerung des versicherten Gegenstandes entsprechende Anwendung zu finden (a. A. Vorwerk, nach dem der Erwerber allein berechtigt und verpflichtet ist, § 15 S. 84). § 69 Abs. 2 VVG., wonach Veräußerer und Erwerber für die laufende Prämie als Gesamtschuldner haften, ist auf die Nachschußpflicht nicht anzuwenden; denn hier handelt es sich nicht um eine Schuld des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer, sondern um eine solche des Vereinsmitglieds gegenüber dem Vereine.

2. Nach Kohler (a. a. O. S. 386) wird die Dividende normalerweise nur unter die vorhandenen Mitglieder verteilt;

sie kann aber auch unter solche verteilt werden, die bereits ausgeschieden sind. Wie erwähnt, geschieht die Verteilung gewöhnlich durch Anrechnung auf die für die folgende Versicherungsperiode zu erhebende Prämie. Eine Berücksichtigung der ausgeschiedenen Mitglieder — also bei der Veräußerung des Veräußerers — macht daher rechnerische Schwierigkeiten. Es erscheint aber billig, Veräußerer und Erwerber entsprechend ihrer Teilnahme an der Nachschußpflicht nach dem Verhältnisse der Zeitdauer ihrer Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahrs auch an der Dividende teilnehmen zu lassen.

Schluß.

§ 20. Die praktische Verwendungsmöglichkeit der §§ 69 ff. VVG.

§ 69 VVG. umfaßt nach seinem Wortlaute (anders als § 571 BGB.) nicht nur die Immobiliarveräußerung, sondern auch die einer versicherten beweglichen Sache. In der vorliegenden Abhandlung wurde ferner mehrmals darauf hingewiesen, daß der Ausdehnung der Bestimmungen über die Veräußerung der versicherten Sache auf unkörperliche Gegenstände keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen. Die zu den einzelnen Fällen gegebenen Beispiele haben aber bereits gezeigt, daß die praktische Verwendbarkeit der §§ 69 ff. VVG. ziemlich eng begrenzt ist.

Im allgemeinen wird der Versicherungsvertrag von den Parteien nicht etwa für jeden einzelnen Fall besonders formuliert, sondern die Versicherungsgesellschaften und die Verbände dieser Gesellschaften haben allgemeine Versicherungsbedingungen aufgestellt, in welchen die Vertragsbedingungen ein für allemal festgelegt sind, und denen sich im einzelnen Falle der Versicherungsnehmer zu unterwerfen hat, es sei denn, daß besondere Bedingungen verabredet werden. Durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche jeweils durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt werden, hat sich nun eine gewisse Stabilität in dem Versicherungsvertragsrecht ausgebildet. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die ständigen leges contractus; sie werden nur beschränkt durch die zwingenden Vorschriften des BGB. und besonders des VVG. Die Bedingungen enthalten nun für die Praxis der Mobiliar-

versicherung einige Normen, welche das Versicherungsverhältnis derart begrenzen, daß die Anwendung des § 69 VVG. meist gar nicht in Frage kommt. Dazu tritt ein zweites Moment: Regelmäßig werden nicht einzelne bewegliche Sachen, sondern wirtschaftliche Einheiten als ganzes versichert. Auch hier kommen die §§ 69 ff. VVG. in der Praxis zumeist nicht zur Anwendung (vgl. § 5 der Abhandlung oben S. 50 ff.).

I. Die allgemeinen Bedingungen der Mobiliarversicherungen begrenzen in vielen Fällen das versicherbare Risiko nach Ort und Raum (vgl. Vorwerk § 9 S. 52). Tritt der versicherte Gegenstand aus diesem beschränkten Kreise heraus, so hört die Versicherung auf. Daher haben alle Veräußerungen mit derart lokalen Veränderungen das Ende der Versicherung zur Folge: Ein Eintritt des Erwerbers in das Versicherungsverhältnis nach § 69 VVG. findet nicht statt. In den genannten Fällen bezieht sich die Mobiliarversicherung nur auf solche Schadensfälle, „von denen die versicherte Sache in ihrer im Versicherungsschein angegebenen Versicherungslokalität betroffen wird". Versicherungslokalität ist „der räumliche Geltungsbereich der Versicherung, innerhalb dessen die versicherte Sache ihren Stand- und Aufenthaltsort wechseln kann". Derartige Vertragsbestimmungen sind vor allem in den Versicherungsbedingungen der Mobiliarfeuerversicherung (soweit es sich nicht um Außenversicherung handelt; hierüber s. III) enthalten. Die Beschränkung der Ersatzpflicht auf Schadensfälle innerhalb der Versicherungsräume widerspricht nicht den zwingenden Vorschriften des VVG. Insbesondere steht § 72 VVG. einer solchen Vertragsbestimmung nicht entgegen; denn § 72 verbietet nur eine zum Nachteile des Erwerbers erfolgende vertragliche Abänderung der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache; eine lokale Begrenzung des versicherbaren Risikos wird durch § 72 nicht berührt. In der genannten Weise sind u. a. in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften die Vorschriften über die „Versicherungslokalität" in § 3, 1 aufgenommen worden; in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Feuerversicherung spricht § 3, 1 von „Versicherungsräumen" im gleichen Sinne. Aber auch andere Versicherungsarten kennen die Beschränkung auf Gefahren innerhalb gewisser örtlicher Grenzen: So versichert die Stuttgarter Mit- und Rückversicherung (mit Ausnahme der Außenversicherung)

Wertgegenstände nur innerhalb der „Versicherungsräumlichkeit" (vgl. § 1, II ihrer Bedingungen). Dasselbe gilt für die Versicherung gegen Schäden von Ausstellungsgegenständen aller Art bei und infolge Zertrümmerung von Schaufenstern und anderen Scheiben (vgl. § 1, II der betr. Bedingungen), für die Versicherung von Weidetieren gegen Diebstahl, für die Versicherung gegen Betriebsunterbrechungen, für die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl (§ 4 der Bedingungen der dem Verbande der Einbruchsdiebstahls-Versicherungsgesellschaften angehörigen Anstalten und § 2, I der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungsaktien-Gesellschaft) usw.

Aus einem anderen Grunde sind bei der Versicherung gegen die Gefahren der Wasserleitungsschäden die §§ 69 ff. VVG. wenig praktisch. Während nach den eben genannten Bedingungen der versicherte Gegenstand nur geschützt ist, wenn er innerhalb der „Versicherungslokalität" von der Gefahr erreicht wird, kann bei der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden das Risiko überhaupt nur an einem bestimmten Orte eintreten. Diese Versicherung schützt nämlich nur gegen den Bruch solcher Wasserröhren und dergl., welche in dem Hause, in dem die versicherten Sachen sich befinden, oder in dem Nachbarhause angebracht sind (vgl. § 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Wasserleitungsschädenversicherungen). In einem solchen Falle ist daher das gefahrdrohende Moment selbst an einen bestimmten Ort gebunden. Wird bei der Veräußerung der versicherte Gegenstand aus dem betr. Hause entfernt, so fällt die Möglichkeit des Schadenseintritts weg. Es tritt Ristorno der Versicherung ein, da das Risiko beseitigt ist (ähnliches gilt für die Einbruchsdiebstahlversicherung; vgl. Vorwerk § 9, S. 53).

II. Wie ausgeführt, bezieht sich die Versicherung zumeist nicht auf eine einzelne bewegliche Sache; die Versicherung betrifft vielmehr in der Regel wirtschaftliche Einheiten von größerem Wert. Man versichert ein Warenlager, eine Wohnungseinrichtung usw., nur selten dagegen ein einzelnes Stück, z. B. eine wertvolle Antiquität oder einen Schmuckgegenstand. Werden nun aus einer solchen Einheit einzelne Gegenstände veräußert, welche einen wesentlichen Bestandteil ausmachen, oder werden so viele Sachen veräußert, daß die verbleibenden im Vergleich mit den ausgeschiedenen eine Einheit nicht mehr darstellen, so liegt eine Teilveräußerung vor, welche nach § 69 VVG. zu behandeln ist (vgl. § 5 der Abhandlung oben S. 52). Die Regel ist dies aber

nicht. Viel häufiger ist die Veräußerung einzelner Sachen, ohne daß die wirtschaftliche Einheit wesentlich berührt wird.

1. Der Großhändler A. hat das in seinem Silo lagernde Getreide (1 000 000 Tonnen) gegen Feuer versichert. Von dem Getreide verkauft und übereignet er 1000 Tonnen an den Mühlenbesitzer B., 100 Tonnen an den Kleinkaufmann C. und so fort.

2. Der Krämer A. hat die in seinem Geschäftsraume befindlichen Waren gegen Feuer versichert. Im Kleinhandel verkauft und übereignet er einzelne der versicherten Sachen an B., C., D., E. usw.

Nach dem in § 5 der Abhandlung Ausgeführten (vgl. oben S. 52) ist in solchen Fällen § 69 VVG. nicht anzuwenden. (Hierbei ist außer acht gelassen, daß in den genannten Beispielen die §§ 69 ff. VVG. schon wegen der Beschränkung der Versicherung auf eine bestimmte Oertlichkeit meist nicht praktisch sind.)

III. Die bisherige Darstellung zeigte, daß die Verwendungsmöglichkeit der §§ 69 ff. VVG. in der Praxis der Mobiliarversicherung sehr beschränkt ist. Die praktische Anwendbarkeit der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache wird sich daher im wesentlichen auf folgende Punkte erstrecken:

1. § 69 ist praktisch bei der Versicherung der Haftpflicht, die an die Innehabung gewisser Gegenstände geknüpft ist (es sei denn, daß die Versicherung eine inbegriffsartige Haftpflichtversicherung ist; s. oben § 13 S. 90). A. versichert sich gegen die Gefahren der Haftpflicht, welche ihn nach § 833 BGB. als Halter eines Hundes trifft. Veräußert A. diesen Hund, so tritt der Erwerber nach § 69 VVG. in das Versicherungsverhältnis ein. Der Versicherungsvertrag kann aber — ebenso wie bei den unter I genannten Fällen — in der Weise abgeschlossen sein, daß der Versicherer nur die Haftpflicht für einen solchen Schaden versichert, der innerhalb einer gewissen Oertlichkeit entsteht. Tritt der Gegenstand, an dessen Innehabung die Haftpflicht geknüpft ist, aus diesem Kreise infolge der Veräußerung heraus, so trifft § 69 VVG. nicht zu. Notwendig ist aber eine solche Vereinbarung nicht und durchaus nicht bei allen Bedingungen der Haftpflichtversicherungen gebräuchlich.

2. Am wichtigsten und häufigsten ist die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache bei der Veräußerung von Grundstücken. Bei der Schaffung der §§ 69 ff. dachte der Gesetzgeber in erster Linie an die Veräußerung eines gegen Feuer versicherten Hauses. Daher ist bei der Immobiliarversicherung in allen Fällen, in denen nach den Aus-

führungen dieser Arbeit die Heranziehung der §§ 69 ff. VVG. rechtlich zulässig ist, die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache auch praktisch von größter Bedeutung.

3. Für bewegliche Sachen kommen die §§ 69 ff. VVG. hauptsächlich bei der Transportversicherung in Frage. Aber auch hier ist ihre Anwendung insofern beschränkt, als in der Praxis regelmäßig mit dem Ladeschein die indossable Transportversicherungspolize zugleich mitübergeben wird. Mit Indossierung des Versicherungsscheins gehen nach § 364 Abs. 1 HGB. auch die Rechte und Pflichten gegenüber dem Versicherer auf den Erwerber über; für § 69 VVG. bleibt somit kein Raum (vgl. für die Seeversicherung § 14 IV der Abhandlung, oben S. 97).

4. Nach dem zu I dieses Paragraphen Ausgeführten greifen die Vorschriften der §§ 69 ff. VVG. bei der Mobiliarversicherung dann nicht durch, wenn — wie dies in der Regel der Fall — die allgemeinen Versicherungsbedingungen ihre Ersatzpflicht auf eine bestimmte Räumlichkeit begrenzen. Ist aber eine derartige Bestimmung in den Versicherungsvertrag nicht aufgenommen, so haftet der Versicherer auch für den Schaden, der die Sache an einem anderen als ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte trifft. Solche Versicherungsverträge kommen vor und sind häufig unter dem Namen „Außenversicherung". Praktisch ist die Außenversicherung bei Sachen, die öfters oder ständig ihren Verwahrungsort wechseln, wie z. B. bei Schmucksachen, die der Eigentümer bei sich trägt. Ueber die Außenversicherung bei Wertgegenständen bestehen u. a. Versicherungsbedingungen der Agrippina in Köln (Bedingungen für Wertgegenstände im Privatbesitz), ebenso der Juwelenversicherung der deutschen Transportversicherungsgesellschaft in Berlin. Auf solche Versicherungsarten sind die §§ 69 ff. VVG. anzuwenden; denn die örtliche Beschränkung der Versicherung, die allein die Anwendung der §§ 69 ff. hindert, ist eben hier nicht vorhanden.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen ist somit:

Die vom Gesetzgeber gewollte Ausdehnung der §§ 69 ff. VVG. auf bewegliche Sachen hat wenig praktische Bedeutung. Denkbar und möglich ist zwar die Anwendbarkeit der Vorschriften sowohl bei Mobilien als auch bei unkörperlichen Gegenständen. Aber der Schwerpunkt der praktischen Anwendung der Bestimmungen über die Veräußerung der versicherten Sache liegt jedoch in der Immobiliarfeuerversicherung.

J. Bensheimer / Mannheim und Leipzig

DÜRINGER-HACHENBURG

Das Handelsgesetzbuch

vom 10. Mai 1897. Auf der Grundlage des BGB. erläutert v. Reichsgerichtsrat Dr. **A. Düringer** und Rechtsanwalt Dr. **M. Hachenburg**. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage unter Mitwirkung von RA. Dr. J. Breit, Professor, RA. Dr. J. Flechtheim, RA. Dr. K. Geiler und LGR. Dr. V. Hoeniger.

Erster Band: Handelsstand. (§§ 1 bis 104 HGB.) Nebst einem Anhang, enthaltend Erläuterungen der auf die Handelsregisterführung bezüglichen Bestimmungen d. FGG. Mk **16**.—, geb. Mk. **18.50** — **Zweiter Band**: Handelsgeschäfte. Allgemeine Vorschriften. (§§ 343–372 HGB.) Mk. **20**.—, geb. Mk. **22.50**.—. **Dritter Band**: Die einzelnen Handelsgeschäfte. (§§ 373 bis 473 HGB.) Mk. **25**.—, geb. Mk. **28**— **Vierter Band**: Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. (§§ 105–342 HGB.) Erste Abteilung (Soeben erschienen) Mk. **13**—.

Das Standardwerk, das Laband „eine Zierde der handelsrechtlichen Literatur" nennt, nähert sich, nachdem nun auch ein Teil des Gesellschaftsrechts vorliegt, seinem Abschluss. „Nach seiner Vollendung wird der Kommentar", so schreibt OLG.-Präsident Dr. Spahn in den »Akadem. Monatsblättern«, „auch die Bearbeitungen des Handelsgesetzbuches durch Staub und Makower überragen."

„Deutsche Juristenzeitung": Die hohe wissenschaftliche Bedeutung des Kommentars ist so allgemein anerkannt, daß das Werk einer Anerkennung und Empfehlung nicht bedarf; es gehört zu den hervorragendsten Werken der handelsrechtlichen Literatur. (Laband.)

„Das Recht": Die vollständig wissenschaftliche Beherrschung des Rechtsstoffes, die reiche praktische Erfahrung der Verfasser, die Selbständigkeit des Urteils und die Klarheit der Darstellung haben dem Kommentar eine Autorität verschafft. Die Reichhaltigkeit des Inhalts wird dem Praktiker eine Fülle neuer Anregungen bieten und ein zuverlässiger Wegweiser sein, der ihn in keiner wichtigen Frage im Stiche läßt. (Henderichs.)

„Gruchots Beiträge": . . . „Die Vollständigkeit und die ungemeine Klarheit der Darlegungen regen immer von neuem zum Studium des Werkes an; seine Bedeutung für den Praktiker bedarf einer besonderen Hervorhebung nicht mehr." (Heinrici.)

„Sächsisches Archiv": Daß der Reichhaltigkeit eine ebenso große Wissenschaftlichkeit entspricht, findet in dem letzten Bande neue Bestätigung; er wird die führende Stellung, die sich der „Düringer-Hachenburg" errungen hat, weiter befestigen. (Degen.)

„Zeitschrift für Aktiengesellschaften": Die Darstellung kann, was Vollständigkeit, Klarheit, Gründlichkeit, Uebersichtlichkeit und praktische Brauchbarkeit anbetrifft, kaum übertroffen werden.

J. Bensheimer / Mannheim und Leipzig

ROSENTHAL

Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. 7. Juni 1909, nebst den in Betracht kommenden Bestimmungen des BGB., WZG. und HGB., sowie dem Rechte der Ausländer, gemäß den Beschlüssen der Washingtoner Uebereinkunft von 1911. Erläutert von RA. Dr. **Alfred Rosenthal** in Hamburg. Vierte umgearbeitete und stark vermehrte Auflage des in 1. und 2. Auflage von Dr. A. Rosenthal u. E. Wehner herausgegebenen Kommentars. M. **14.**—, geb. M. **16.50**.

Sowohl in den Kreisen der Juristen, als auch bei der Geschäftswelt hat das Werk eine aussergewöhnlich günstige Aufnahme gefunden. Die Kritik erkennt rückhaltlos diesem Kommentar eine führende Stellung in der Literatur über das Wettbewerbsgesetz zu; wir greifen aus den zahlreichen Beurteilungen der neuen Auflage einige der markantesten heraus.

„**Leipziger Zeitschrift**": Der besondere Vorzug dieses wertvollen Kommentars ist, wie ich schon wiederholt hervorgehoben habe, die Herausarbeitung der leitenden Gesichtspunkte, die organische Verknüpfung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes untereinander, vor allem aber des ganzen Gesetzes mit dem übrigen gesamten Recht. — Der Kommentar ist in wissenschaftlicher Hinsicht einer der ersten und warm zu empfehlen. (RGrat Dr. Lobe, Leipzig.)

„**Zeitschrift für Industrierecht**": Die Ausführungen des Verfassers zeigen allenthalben große Selbständigkeit und neben juristischem Scharfsinn auch einen guten Blick für die Bedürfnisse des praktischen Lebens. (RA. Dr. Ludwig Wertheimer, Frankfurt a. M.)

„**Deutscher Reichsanzeiger**": Dem Praktiker wird das keine irgend beachtliche Frage übergehende Werk Anregung und Belehrung in reicher Fülle liefern, da es durch zahlreiche Fälle aus dem Leben die dem Laien nicht überall leicht verständliche Frage des Gesetzes erläutert und belebt. Durch die überaus gründliche Bearbeitung der Rechtsprechung und streng wissenschaftliche Kritik wird es aber auch dem Juristen wertvolle Dienste leisten.

„**Vossische Zeitung**": Das Werk verdient höchste Beachtung, nicht nur in den Kreisen der Richter und Anwälten, sondern auch in denen des Handels und der Industrie. Die Klarheit seiner Rechtsausführungen, die Fülle des Materials, die dem Inhalte nach meist erschöpfende Wiedergabe der wichtigsten Entscheidungen bietet eine solche Beleuchtung des im Gesetze behandelten Rechtsstoffs, daß dieser auch für den Laien verständlich werden muß. (LGrat Dr. Daffis.)